



Unabhängig, sachbezogen, bürgernah –
unser Dorf im Mittelpunkt

Internet: www.bfh-haseldorf.de

Haseldorf, 05. Januar 2022

ANTRAG der BFH-Fraktion

Die BFH Fraktion beantragt in der Sitzung der Gemeindevertretung Haseldorf am 02.02.2022 folgende Tagesordnungspunkte aufzunehmen.

- Neubesetzung im Schulausschuss der Grundschule Haseldorf im Amt Geest und Marsch Südholstein. Für Dieter Sellmann soll BGM Daniel Kullig neu gewählt werden.
- Neubesetzung im Ausschuss zum Amtsbauhof Haseldorfer Marsch des Amtes Geest und Marsch Südholstein. Für Dieter Sellmann soll BGM Daniel Kullig neu gewählt werden.

Die BFH Fraktion stellt folgende Beschlussvorlage zur Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, eine Empfehlung an den Amtsausschuss Amt Geest und Marsch Südholstein, zur Neubesetzung im Schulausschuss der Grundschule Haseldorf und im Ausschuss zum Amtsbauhof Haseldorfer Marsch des Amtes Geest und Marsch Südholstein, zu geben.
Für Dieter Sellmann soll jeweils Daniel Kullig Mitglied der o.g. Ausschüsse werden.

Begründung: Durch den Rücktritt von Dieter Sellmann ist der neue Bürgermeister Daniel Kullig neues Mitglied im Amtsausschuss. Die Ausschussarbeit sollte vom Haseldorfer Bürgermeister, der in allen Themen involviert ist und auch abschließend im Amtsausschuss das Stimmrecht hat, geleistet werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gisela Speer
- Fraktionsvorsitzende -

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0430/2022/HaD/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 07.01.2022
Bearbeiter: F. Wulff	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Haseldorf	15.03.2022	öffentlich

Neufassung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Haseldorf

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund zahlreicher kommunalrechtlicher Änderungen ist eine Neufassung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung notwendig.

In einer anliegenden Synopse wurden die Änderungen mit der bisherigen Fassung gegenübergestellt und entsprechende Hinweise dazu gegeben, so dass an dieser Stelle auf weitere Ausführungen verzichtet wird.

Finanzierung:

-entfällt-

Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Haseldorf beschließt die Neufassung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Haseldorf.

Kullig

Anlagen:

- a) Synopse bisherige Geschäftsordnung der Gemeinde Haseldorf und Entwurf der Neufassung (sich ändernde Absätze)
- b) Entwurf der Neufassung der Geschäftsordnung

Geschäftsordnung
der Gemeindevertretung Haseldorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Haseldorf hat aufgrund des § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom **28. Februar 2003 (GV0B1. Schl.-H. S. 57)** in ihrer Sitzung am 15. März 2022 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Abschnitt
Erste Sitzung nach der Neuwahl

§1
Erstes Zusammentreten (Konstituierung)
- §§ 34, 37 GO -

1. Die Gemeindevertretung wird zur ersten Sitzung von dem/der bisherigen Bürgermeister/in spätestens zum 30. Tag nach Beginn der Wahlzeit einberufen (§ 34 GO).
2. Der/die bisherige Bürgermeister/in erklärt die Sitzung für eröffnet und stellt die Anwesenheit der gewählten Mitglieder sowie die Beschlussfähigkeit fest. Danach überträgt er/sie dem ältesten anwesenden Mitglied der Gemeindevertretung die Sitzungsleitung. Bis zur Neuwahl des/der Bürgermeisters/in handhabt das älteste Mitglied der Gemeindevertretung die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
3. Die Gemeindevertretung wählt unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte den/die Bürgermeister/in und unter dessen/deren Leitung die Stellvertreter/innen.
4. Der/Die neu gewählte Bürgermeister/in hat seine/ihre Stellvertreter/innen und alle übrigen Mitglieder der Gemeindevertretung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten und in ihre Tätigkeit einzuführen sowie seine/ihre Stellvertreter/innen als Ehrenbeamte zu vereidigen und ihnen die Ernennungsurkunden auszuhändigen.

II. Abschnitt
Bürgermeister und Fraktionen

§2
Bürgermeister
- § 37 GO -

1. Der/die Bürgermeister/in eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. Er/sie hat ihre Würde und ihre Rechte zu wahren sowie ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt er/sie die Ordnung und übt das Hausrecht

aus. Er/sie repräsentiert die Gemeinde bei öffentlichen Anlässen. Der/die Bürgermeister/in hat diese Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.

2. Der/die Bürgermeister/in wird, wenn er/sie verhindert ist, durch seinen/ihren 1. Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, durch seinen/ihren 2. Stellvertreter vertreten.

§ 3

Fraktionen

- § 32 a GO -

1. Die Fraktionen teilen zu Beginn der konstituierenden Sitzung dem/der Leiter/in der Versammlung (§ 1 Abs. 2) die Namen der Fraktionsmitglieder, des/der Vorsitzenden und seines/ihrer Stellvertreters/innen schriftlich oder zur Protokoll mit. Der/die Fraktionsvorsitzende gibt die Erklärungen für die Fraktion ab.
2. Änderungen in der Zusammensetzung und Leitung der Fraktionen sind dem/der Bürgermeister/in unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

III. Abschnitt

Tagesordnung und Teilnahme

§4

Tagesordnung

1. Der/die Bürgermeister/in beruft die Sitzung der Gemeindevertretung ein.
2. Der/die Bürgermeister/in setzt die Tagesordnung fest, die mit der Einladung bekanntzugeben ist.

Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Sollen Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge beraten bzw. beschlossen werden, sind diese als Entwürfe vollständig oder auszugsweise der Einladung beizufügen.

3. Die Presse ist zu allen öffentlichen Sitzungen einzuladen. Einladungen erhalten: Uetersener Nachrichten, Wedel-Schulauer-Tageblatt, Hamburger Abendblatt (Regionalausgabe Pinneberg)
4. Die Gemeindevertretung kann vor Abwicklung der Tagesordnung mit Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern. Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, kann durch Mehrheitsbeschluss entschieden werden.

§ 5 Ladungsfrist

Die Selbstverwaltungsmitglieder werden zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Haseldorf schriftlich, 7 Tage vor der Sitzung eingeladen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist unterschritten werden. Der Ladung sind sämtliche bisher noch nicht zugegangenen Sitzungsunterlagen von der Verwaltung, zu allen Tagesordnungspunkten, beizufügen. Für die rechtzeitige Ladung gilt das Datum des Zugangs.

§ 6 Teilnahme

Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das dem/der Bürgermeister/in rechtzeitig mitzuteilen.

§ 7 Ton- und Filmaufnahmen

1. Eine Übertragung der Sitzungen der Gemeindevertretung in Bild und Ton und ohne eine journalistisch redaktionelle Gestaltung ist gestattet, soweit davon nur Personen erfasst werden, die vorher ihre Einwilligung erteilt haben. Eine Übertragung ist auch nur dann zulässig, wenn alle Gemeindevertreter/innen hierin eingewilligt haben. Die/Der Vorsitzende kann die Übertragungen untersagen, ab- und unterbrechen.
2. Die Einwilligung erfolgt nach den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein. Insbesondere ist der/die Einwilligende vor der Erteilung der Einwilligung über die inhaltliche Form und Art der Aufnahmen sowie über die Reichweite und eine Speicherung der Übertragung zu informieren. Die Einwilligung erfolgt schriftlich und kann jederzeit und ohne Begründung widerrufen werden. Erfolgt ein Widerruf, ist dieser zu protokollieren; eine Übertragung findet nicht statt. Erfolgt der Widerruf während der Sitzung, ist dies zu protokollieren und die Übertragung sofort zu beenden.
3. Anderen Personen mit Rederecht, steht ein Widerspruchsrecht für ihre eigenen Beiträge zu. Erfolgt ein Widerspruch, ist dies zu protokollieren und die Übertragung während des Redebeitrages zu unterbrechen.
4. Zuschauer/innen der Sitzung, Mitarbeiter/innen der Verwaltung und andere weisungsgebundene Personen sind von der Übertragung ausgenommen.

5. Nur der öffentliche Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung im Sinne des § 35 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein kann übertragen werden. Hiervon ausgenommen ist die Einwohnerfragestunde.
6. Sollten (unerwartet) personenbezogene Daten im Sinne des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein in der öffentlichen Sitzung genannt werden, ist die Übertragung abubrechen. Wird dies erst im Nachhinein festgestellt, sind die entsprechenden Teile der Aufzeichnung zu löschen.
7. Die Übertragungen dürfen nur für die Dauer der Wahlzeit gespeichert werden. Beiträge der Personen, die ihre Einwilligung in die Übertragung im Nachhinein schriftlich widerrufen, sind aus der gespeicherten Übertragung (Archiv) zu löschen. Hierzu hat der/die Widerrufende die Fundstelle (Sitzung am ..., TOP X) zu benennen.

IV. Abschnitt
Einwohnerfragestunde,
Anregungen und Beschwerden Anfragen

§ 8
Einwohnerfragestunde

1. Zu Beginn der Sitzung der Gemeindevertretung und als letzter öffentlicher Tagesordnungspunkt wird für Einwohner/innen eine Einwohnerfragestunde eingerichtet. Für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes gilt folgender Ablauf:
 - a) Von der Öffentlichkeit können zu den Beratungsgegenständen Fragen an den/die Bürgermeister/in gestellt sowie Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden.
 - b) Im Anschluss daran wird zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt, zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die keine Tagesordnungspunkte betreffen, Fragen an den/die Bürgermeister/in zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
2. Der für die Einwohnerfragestunde zur Verfügung stehende Zeitraum sollte insgesamt 30 Minuten nicht überschreiten.
3. Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der folgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu beantworten.

§ 9 Einwohnerbefragung

1. Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass eine Einwohnerbefragung nach § 16c Abs. 3 GO durchgeführt wird. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl der Gemeindevertretung. Die Einwohnerbefragung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden. Gegenstand der Einwohnerbefragung können nur Selbstverwaltungsangelegenheiten sein. An der Einwohnerbefragung können sich nur Personen beteiligen, die an einem von der Gemeindevertretung festgelegten Datum über die Eigenschaft als Einwohner verfügten. Die Beteiligung an der Einwohnerbefragung ist freiwillig.
2. Die Einwohnerbefragung wird in der Form einer örtlichen Bekanntmachung veröffentlicht. Die Bekanntmachung enthält den Gegenstand der Befragung und den Zeitraum, in dem diese durchgeführt wird.
3. Jede Einwohnerin/Jeder Einwohner wird schriftlich über die Einwohnerbefragung unterrichtet. Mit der Unterrichtung erhalten die Einwohner/innen einen Fragebogen, der durch Ankreuzen beantwortet werden kann.
4. Die Fragen werden durch Beschluss der Gemeindevertretung formuliert und müssen mit Ja oder Nein beantwortet werden können. Die Benachrichtigung enthält den Tag, an dem der Fragebogen spätestens der Gemeinde zurückgegeben werden muss, um berücksichtigt zu werden.
5. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung wird durch örtliche Bekanntmachung veröffentlicht.

§ 10 Anhörung

1. Sachkundige sowie Einwohner, die von Beratungsgegenständen der Gemeindevertretung betroffen sind, können im öffentlichen und nicht öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung angehört werden. Die Anhörung findet nur statt, wenn die Gemeindevertretung dies im Einzelfall beschließt. In der Anhörung können die Einwohner sowie Sachkundige ihre Auffassung zu dem Beratungsgegenstand darlegen.
2. Die Handhabung der Anhörung obliegt der/dem Vorsitzenden. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung können Fragen an die Einwohner sowie die Sachkundigen richten. Erfolgt die sich an die Anhörung anschließende Beratung und Beschlussfassung unter Ausschluss der Öffentlichkeit, so haben die Einwohner/innen sowie die Sachkundigen zuvor den Sitzungsraum verlassen.

3. Auf Antrag eines Mitgliedes der Gemeindevertretung kann die Gemeindevertretung beschließen, die Anhörung zu beenden.

§ 11

Anregungen und Beschwerden

Einwohner/innen haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Gemeindevertretung zu wenden. Antragsteller/innen sind über die Stellungnahme der Gemeindevertretung umgehend zu unterrichten. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

§ 12

Unterrichtung

1. Die/Der Bürgermeister/in ist verpflichtet, die Gemeindevertretung ausreichend und rechtzeitig über alle wichtigen Verwaltungsentscheidungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörden zu unterrichten. Eine Unterrichtung der Vertretung ist nicht erforderlich, wenn die Angelegenheit bereits in einem Ausschuss der Gemeindevertretung behandelt und in die Sitzungsniederschrift aufgenommen worden ist. Es sei denn, dass die Aufsichtsbehörde die Unterrichtung der Gemeindevertretung ausdrücklich verlangt.
2. Als wichtige Angelegenheiten gelten insbesondere:
 - a) Wesentliche Abweichungen vom Haushaltsplan der Gemeinde auf der Einnahmen- und Ausgabenseite,
 - b) wesentliche Änderungen in der Personalwirtschaft,
 - c) Betriebsstörungen bzw. wesentliche Veränderungen in den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde,
 - d) Klagen gegen die Gemeinde auf dem Gebiet des privaten und öffentlichen Rechts,
 - e) Prüfungsberichte,
 - f) Anwendung der Kommunalaufsichtsmittel nach den §§ 123 – 127 GO.
3. Die Unterrichtung soll in der Regel zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung unter dem Tagesordnungspunkt „Bericht des Bürgermeisters“ erfolgen. Soweit durch die Mitteilungen des Bürgermeisters Angelegenheiten berührt werden, die von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, hat die/der Bürgermeister/in sie am Ende der nichtöffentlichen Sitzung bekannt zu geben.

§ 13

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben der Gemeinde Haseldorf, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, werden diese gemäß § 47f der Gemeindeordnung in folgender Weise beteiligt:

- a) Bei Errichtung oder Änderung von sportlichen Einrichtungen (Sporthallen und Sportplätze): Beteiligung der Jugendabteilungen/der Jugendvorstände des örtlichen Sportvereins.
- b) Bei Einrichtung/Änderungen einer Jugendfeuerwehr: Beteiligung der Kinder und Jugendlichen in den Feuerwehren.
- c) Bei Errichtung oder Änderung von Freizeitstätten (Bäder, Skaterbahnen, Spielplätze, Jugendtreffs, usw.): Durchführung von Umfragen unter den Kindern und Jugendlichen (Wünsche der Betroffenen), Durchführung von Sprechstunden für Kinder und Jugendliche bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.
- d) Durchführung von organisatorischen Maßnahmen (Bauleitplanung bei betr. Einrichtungen, Planung des Geh- und Fahrradwegenetzes, Schülerbeförderung, Änderung von Öffnungszeiten, usw.): Durchführung von Umfragen unter den Kindern und Jugendlichen, Durchführung von Sprechstunden für Kinder und Jugendliche bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.

V. Abschnitt

Beratung und Beschlussfassung

§ 14

Anträge

1. Anträge der Fraktionen und einzelner Gemeindevertreter/innen sind bei dem/der Bürgermeister/in einzureichen und von diesem/dieser auf die Tagesordnung der Gemeindevertretersitzung zu setzen. Die Anträge sind 14 Tage vor Sitzungsbeginn schriftlich in kurzer, klarer Form abzufassen und zu begründen.
2. Anträge, die Ausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen zugleich Deckungsvorschläge enthalten.

§15

Sitzungsablauf

Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit, Änderungsanträge von Gemeindevertreter/innen zur Tagesordnung sowie Feststellung der Tagesordnung
- b) Bericht des Bürgermeisters
- c) Einwohnerfragestunde (§ 8)
- d) Änderungsanträge (§ 4 Abs. 4)
- e) Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- f) Abwicklung der Tagesordnung
- g) Schließung der Sitzung

§ 16

Berichtswesen

1. Die/Der Bürgermeister/in führt eine Liste, in der die gefassten Beschlüsse der Gemeindevertretung aufgeführt werden und aus der hervorgeht, welchen Stand die Umsetzung der Beschlüsse hat.
2. Die Liste ist vor jeder Sitzung der Gemeindevertretung den Mitgliedern aktualisiert zur Verfügung zu stellen.

§17

Unterbrechung und Vertagung

1. Der/die Bürgermeister/in kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er/sie sie unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
2. Die Gemeindevertretung kann
 - a) Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen,
 - b) oder die Beratung oder Entscheidung über Tagesordnungspunkte einem Ausschuss oder der/dem Bürgermeister/in übertragen, soweit nicht § 28 GO entgegensteht.
 - c) Die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen.
3. Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
4. Jeder/jede Antragsteller/in kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder einen Schlussantrag stellen.

5. Nach 22.30 Uhr sollen keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen werden, sofern nicht wichtige Gründe dagegensprechen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen.

Unter Einhaltung der Ladungsfrist ist kurzfristig eine neue Sitzung der Gemeindevertretung einzuberufen, in der die restlichen Punkte an vorderer Stelle auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 18 Worterteilung

1. Gemeindevertreter/innen, Verwaltungsvertreter/innen und Sachverständige, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem/der Bürgermeister/in durch Handzeichen zu Wort zu melden.
2. Der/die Bürgermeister/in erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
3. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein/e Sprecher/in unterbrochen werden.
4. Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe, die während der Beratungen gegen den/die Sprecher/in erfolgten, abwehren. Die Redezeit beträgt höchstens 5 Minuten.

§ 19 Ablauf der Abstimmung

1. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen.
2. Namentliche Abstimmung findet statt, wenn es ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter oder eine Fraktion verlangt. Die einzelnen Gemeindevertreter werden dann der Reihe nach aufgerufen und nach ihrer Stellungnahme befragt; die Stimmabgabe wird in die Sitzungsniederschrift aufgenommen. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen.
3. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthalten

Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

4. Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet der/die Bürgermeister/in.
5. Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.
6. Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit Vorrang und müssen vor Suchanträgen erledigt werden.

§ 20 Wahlen

1. Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird aus der Mitte der Vertreter ein Wahlausschuss gebildet. Dem Wahlausschuss gehört mindestens ein Mitglied jeder Fraktion an.
2. Für die Stimmzettel und Lose sind äußerlich gleiche Zettel und Umschläge zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.
3. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass der die zu wählenden Bewerber innen angekreuzt werden kann/können. Für die Stimmabgabe ist einheitlich ein hierfür zur Verfügung zu stellendes Schreibgerät zu verwenden. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
4. Der/die Bürgermeister/in gibt das Ergebnis der Wahl bekannt. Sie/er kann ein anderes Mitglied der Gemeindevertretung, die/den Amtsdirektor/in oder eine/einen Verwaltungsvertreter/in mit der Bekanntgabe beauftragen.

§ 21 Mitteilungspflicht

1. Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilen der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister innerhalb eines Monats nach der konstituierenden Sitzung

mit, welchen Beruf sie ausüben. Darüber hinaus sind weitere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann.

2. Für nachrückende Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter und bürgerliche Ausschussmitglieder gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Angaben innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandats mitzuteilen sind.
3. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister gibt die Angaben in einer Sitzung der Gemeindevertretung bekannt.

VI. Abschnitt **Ordnung in den Sitzungen**

§ 22

Ruf zur Sache, Ordnungsruf, Wortentzug und Sitzungsausschluss

1. Der/die Bürgermeister/in kann Redner/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
2. Gemeindevertreter/innen, die nach § 42 GO unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden, können binnen 1 Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Die Gemeindevertretung entscheidet ohne Beratung, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt war.
3. Der Sitzungsausschluss regelt sich nach § 42 GO. Gegen den Sitzungsausschluss kann ein schriftlich zu begründender Einspruch binnen 1 Woche erhoben werden. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
4. Ist ein Redner in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so kann ihm der/die Bürgermeister/in das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf zur Sache muss auf diese Folge hingewiesen werden.
5. In Fällen grober Ungebühr kann der Bürgermeister einem Redner das Wort entziehen.
6. Ist einem Redner das Wort entzogen worden, so darf er es zu diesem Beratungsgegenstand bis zur Abstimmung nicht wiedererhalten.
7. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann die/der Bürgermeister/in eine/einen Gemeindevertreter/in von der Sitzung ausschließen. Nach dem zweiten Ruf zur Ordnung muss die/der Bürgermeister/in auf diese Möglichkeit hinweisen.

8. Die/Der Bürgermeister/in kann eine/einen Gemeindevertreter/in, die/der von der Sitzung ausgeschlossen wurde, in der folgenden Sitzung nach einmaligem Ordnungsruf ausschließen.
9. Wird durch störende Unruhe der Fortgang der Verhandlung in Frage gestellt, so kann die/der Bürgermeister/in die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder aufheben.
10. Sitzungsteilnehmer/innen, die nicht Gemeindevertreter/innen sind, und Zuhörer/innen unterstehen der Ordnungsgewalt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
11. Wer im Zuhörerraum ungebührlich Beifall oder Missbilligung äußert oder die Ordnung stört, kann von der/von dem Bürgermeister/in nach vorheriger Verwarnung aus dem Raum verwiesen werden. Bei anhaltender Ruhestörung kann die/der Bürgermeister/in die völlige oder teilweise Räumung des Zuhörerraumes anordnen.
12. Die/Der Bürgermeister/in kann Zuhörern, die die Sitzungen der Gemeindevertretung wiederholt gröblich gestört haben, für eine bestimmte Zeit den Zutritt zum Zuhörerraum untersagen.

VII. Abschnitt **Sitzungsniederschrift**

§ 23 **Protokollführer/in**

1. Die Gemeindevertretung beruft für ihre Sitzungen einen/eine Protokollführer/in sowie einen/eine Stellvertreter/in, sofern die Protokollführung nicht durch das Amt wahrgenommen wird.
2. Der/die Protokollführer/in fertigt für jede Sitzung eine Niederschrift an.
3. Die Sitzungsniederschrift soll innerhalb von 14 Tagen, spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zugeleitet werden.

§ 24 **Inhalt der Sitzungsniederschrift**

1. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,

- b) Namen der anwesenden und entschuldigt oder unentschuldigt fehlenden Gemeindevertreter/innen,
 - c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter/innen, der geladenen Sachverständigen und Gäste,
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit, Eingaben und Anfragen, die Tagesordnung,
 - f) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller/innen, den wesentlichen Inhalt der Beratung, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen,
 - g) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung,
 - h) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit.
 - i) Auf Verlangen wörtliche Passagen der Mitglieder.
2. Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
 3. Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern/Einwohnerinnen zu gestatten.
 4. Einwendungen gegen die Sitzungsniederschrift sind innerhalb 1 Monats nach Zugehen der Niederschrift zu erheben. Über Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn binnen 1 Monats keine Einwände erhoben werden.

VIII. Abschnitt **Ausschüsse**

§ 25 **Ausschüsse**

Die Geschäftsordnung gilt mit folgenden Abweichungen auch für die Ausschüsse:

- a) Die Ausschüsse werden von den Ausschussvorsitzenden im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister/in einberufen,
- b) den nicht den Ausschüssen angehörenden Mitgliedern der Gemeindevertretung ist eine Abschrift der Einladung zu übersenden,

- c) Anträge zur Tagesordnung der Ausschüsse sind 14 Tage vor Sitzungsbeginn über den/die Bürgermeister/in bei dem/der Ausschussvorsitzenden einzureichen und von diesem/dieser auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu setzen,
- d) werden Anträge von der Gemeindevertretung oder dem/der Bürgermeister/in an mehrere Ausschüsse überwiesen, so ist ein Ausschuss als federführend zu bestimmen,
- e) Mitglieder der Gemeindevertretung können an den Sitzungen aller Ausschüsse teilnehmen. In Ausschüssen, denen sie nicht als Mitglied angehören, ist ihnen auf Wunsch das Wort zu erteilen. Fraktionslosen Mitgliedern der Gemeindevertretung steht daneben zusätzlich ein Antragsrecht zu.

IX. Abschnitt **Schlussvorschriften**

§ 26

Abweichung von der Geschäftsordnung

Die Gemeindevertretung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung beschließen, sofern die Gemeindeordnung nicht qualifizierte Mehrheiten vorschreibt.

§27

Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall

Während einer Sitzung der Gemeindevertretung auftretende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit.

§ 28

Datenschutz

1. Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogenen Daten enthalten haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die allein oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar natürlichen

Person ermöglichen. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

2. Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
3. Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.
4. Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.
5. Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussvorlagen einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn zur Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, keine Einwendungen erfolgt sind. Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens 5 Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Amtsverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 15. März 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 01. Juli 2004 außer Kraft.

Haseldorf, den 15. März 2022

(S)

Gemeinde Haseldorf
Der Bürgermeister

(Daniel Kullig)

Synopsis Geschäftsordnung Gemeinde Haseldorf und Entwurf der Neufassung (sich ändernde Absätze)

§	bisheriger Inhalt	Inhalt lt. neuem Entwurf	Bemerkungen
§ 1 (3) Satz 2	Dem ältesten Mitglied obliegt es, dem/der Bürgermeister/in die Ernennungsurkunde auszuhandigen, ihn/sie zu vereidigen und in sein/ihr Amt einzuführen.	-entfällt-	Kommunalrechtliche Anpassung
§ 4 (2) Satz 3	Soweit diese nach der Geschäftsordnung in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung als nichtöffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen.	-entfällt-	Vorgabe in § 35 Gemeindeordnung (GO)
§ 4 (3)	Die Presse ist zu allen öffentlichen Sitzungen einzuladen. Einladungen erhalten: Uetersener Nachrichten, Wedel-Schulauer-Tageblatt, Pinneberger Zeitung als Beilage zum Hamburger Abendblatt.	Die Presse ist zu allen öffentlichen Sitzungen einzuladen. Eine Einladung erhalten: Uetersener Nachrichten, Wedel-Schulauer-Tageblatt, Hamburger Abendblatt (Regionalausgabe Pinneberg)	Die Pinneberger Zeitung als Beilage zum Hamburger Abendblatt heißt nun „Hamburger Abendblatt (Regionalausgabe Pinneberg)“.
§ 4 a	§ 4 a Ladungsfrist Die Selbstverwaltungsmitglieder werden zu den Sitzungen der Gemeindevertretung der Gemeinde Haseldorf schriftlich, 7 Tage vor der Sitzung eingeladen. Zu den Ausschusssitzungen der Gemeinde Haseldorf wird schriftlich, 14 Tage vor der Sitzung eingeladen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist unterschritten werden. Der Ladung sind sämtliche bisher noch nicht zugegangene Sitzungsunterlagen von der	§ 5 Ladungsfrist Die Selbstverwaltungsmitglieder werden zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Haseldorf schriftlich 7 Tage vor der Sitzung eingeladen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist unterschritten werden. Der Ladung sind sämtliche bisher noch nicht zugegangene Sitzungsunterlagen von der Verwaltung zu allen Tagesordnungspunkten beizufügen. Für die rechtzeitige Ladung gilt das Datum des Zugangs.	Vereinheitlichung der Ladungsfrist

	<p>Verwaltung, zu allen Tagesordnungspunkten beizufügen. Für die Rechtzeitigkeit der Ladung gilt das Datum des Zugangs.</p>		
-	-	<p style="text-align: center;">§ 7 Ton- und Filmaufnahmen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Übertragung der Sitzungen der Gemeindevertretung in Bild und Ton und ohne eine journalistisch redaktionelle Gestaltung ist gestattet, soweit davon nur Personen erfasst werden, die vorher ihre Einwilligung erteilt haben. Eine Übertragung ist auch nur dann zulässig, wenn alle Gemeindevertreter/innen hierin eingewilligt haben. Die/Der Vorsitzende kann die Übertragungen untersagen, ab- und unterbrechen. 2. Die Einwilligung erfolgt nach den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein. Insbesondere ist der/die Einwilligende vor der Erteilung der Einwilligung über die inhaltliche Form und Art der Aufnahmen sowie über die Reichweite und eine Speicherung der Übertragung zu informieren. Die Einwilligung erfolgt schriftlich und kann jederzeit und ohne Begründung widerrufen werden. Erfolgt ein Widerruf, ist dieser zu protokollieren; eine Übertragung findet nicht statt. Erfolgt der 	<p>Neu aufgenommen: Datenschutzrechtliche Anpassung</p> <p>§ 21 Landesdatenschutzgesetz (LDsG)</p>

		<p>Widerruf während der Sitzung, ist dies zu protokollieren und die Übertragung sofort zu beenden.</p> <ol style="list-style-type: none">3. Anderen Personen mit Rederecht, steht ein Widerspruchsrecht für ihre eigenen Beiträge zu. Erfolgt ein Widerspruch, ist dies zu protokollieren und die Übertragung während des Redebeitrages zu unterbrechen.4. Zuschauer/innen der Sitzung, Mitarbeiter/innen der Verwaltung und andere weisungsgebundene Personen sind von der Übertragung ausgenommen.5. Nur der öffentliche Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung im Sinne des § 35 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein kann übertragen werden. Hiervon ausgenommen ist die Einwohnerfragestunde.6. Sollten (unerwartet) personenbezogene Daten im Sinne des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein in der öffentlichen Sitzung genannt werden, ist die Übertragung abubrechen. Wird dies erst im Nachhinein festgestellt, sind die entsprechenden Teile der Aufzeichnung zu löschen.	
--	--	--	--

		<p>7. Die Übertragungen dürfen nur für die Dauer der Wahlzeit gespeichert werden. Beiträge der Personen, die ihre Einwilligung in die Übertragung im Nachhinein schriftlich widerrufen, sind aus der gespeicherten Übertragung (Archiv) zu löschen. Hierzu hat der/die Widerrufende die Fundstelle (Sitzung am ..., TOP X) zu benennen.</p>	
§ 6	<p>Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluss der Öffentlichkeit</p> <p>1. Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich öffentlich.</p> <p>2. Die Öffentlichkeit ist unter den Voraussetzungen des § 35 GO im Einzelfall auszuschließen.</p> <p>a) Personalangelegenheiten b) Erlass, Stundung und Niederschlagung von Abgaben und Entgelten c) Grundstücks- und Vertragsangelegenheiten</p>	-entfällt-	Die Regelungen ergeben sich bereits aus § 35 der Gemeindeordnung.
§ 7 (1) Satz 1	Zu Beginn der Sitzung der Gemeindevertretung wird für Einwohner/innen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, eine Einwohnerfragestunde eingerichtet.	<p style="text-align: center;">§8 Einwohnerfragestunde</p> <p>Zu Beginn der Sitzung der Gemeindevertretung und als letzter öffentlicher Tagesordnungspunkt wird für Einwohner/innen eine Einwohnerfragestunde eingerichtet.</p>	Kommunalrechtliche Anpassung

§ 7 (1) a.)	Der/die Bürgermeister/in informiert die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der anstehenden Tagesordnungspunkte.	-entfällt-	Erfolgt nicht, da die Tagesordnung im Sitzungsraum ausliegt und vorher bekanntgemacht wird.
§ 7 (1) b.)	<p>Nach der Information können von der Öffentlichkeit zu den Beratungsgegenständen Fragen an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister gestellt sowie Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden.</p> <p>Zu Tagesordnungspunkten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind Fragen unzulässig.</p>	<p>Von der Öffentlichkeit können zu den Beratungsgegenständen Fragen an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister gestellt sowie Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden.</p> <p>-entfällt-</p>	Kommunalrechtliche Anpassung
-	-	<p style="text-align: center;">§ 9 Einwohnerbefragung</p> <p>Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass eine Einwohnerbefragung nach § 16c Abs. 3 GO durchgeführt wird. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl der Gemeindevertretung. Die Einwohnerbefragung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden. Gegenstand der Einwohnerbefragung können nur Selbstverwaltungsangelegenheiten sein. An der Einwohnerbefragung können sich nur Personen beteiligen, die an einem von der Gemeindevertretung festgelegten Datum über die Eigenschaft als Einwohner verfügten. Die Beteiligung an der Einwohnerbefragung ist freiwillig.</p>	Neuer Paragraph; Kommunalrechtliche Ergänzung

		<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Einwohnerbefragung wird in der Form einer örtlichen Bekanntmachung veröffentlicht. Die Bekanntmachung enthält den Gegenstand der Befragung und den Zeitraum, in dem diese durchgeführt wird. 2. Jede Einwohnerin/Jeder Einwohner wird schriftlich über die Einwohnerbefragung unterrichtet. Mit der Unterrichtung erhalten die Einwohner/innen einen Fragebogen, der durch Ankreuzen beantwortet werden kann. Die Fragen werden durch Beschluss der Gemeindevertretung formuliert und müssen mit Ja oder Nein beantwortet werden können. Die Benachrichtigung enthält den Tag, an dem der Fragebogen spätestens der Gemeinde zurückgegeben werden muss, um berücksichtigt zu werden. 3. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung wird durch örtliche Bekanntmachung veröffentlicht. 	
-	-	<p style="text-align: center;">§ 10 Anhörung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sachkundige sowie Einwohner, die von Beratungsgegenständen der Gemeindevertretung betroffen sind, können im öffentlichen und nicht öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung angehört werden. Die Anhörung findet nur statt, wenn die Gemeindever- 	Neuer Paragraph; Kommunalrechtliche Ergänzung

		<p>tretung dies im Einzelfall beschließt. In der Anhörung können die Einwohner sowie Sachkundige ihre Auffassung zu dem Beratungsgegenstand darlegen.</p> <p>2. Die Handhabung der Anhörung obliegt der/dem Vorsitzenden. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung können Fragen an die Einwohner sowie die Sachkundigen richten. Erfolgt die sich an die Anhörung anschließende Beratung und Beschlussfassung unter Ausschluss der Öffentlichkeit, so haben die Einwohner/innen sowie die Sachkundigen zuvor den Sitzungsraum verlassen.</p> <p>3. Auf Antrag eines Mitgliedes der Gemeindevertretung kann die Gemeindevertretung beschließen, die Anhörung zu beenden.</p>	
§ 8 Satz 2	Antragsteller/innen sind über die Stellungnahme der Gemeindevertretung möglichst innerhalb von zwei Monaten zu unterrichten. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.	<p style="text-align: center;">§ 11 Anregungen und Beschwerden</p> <p>Antragsteller/innen sind über die Stellungnahme der Gemeindevertretung umgehend zu unterrichten. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.</p>	Die Einwohner/innen sind unverzüglich zu informieren.
-	-	<p style="text-align: center;">§ 12 Unterrichtung</p> <p>(1) Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Gemeindevertretung ausreichend und rechtzeitig über</p>	Neuer Paragraph; Kommunalrechtliche Ergänzung

		<p>alle wichtigen Verwaltungsentscheidungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörden zu unterrichten. Eine Unterrichtung der Vertretung ist nicht erforderlich, wenn die Angelegenheit bereits in einem Ausschuss der Gemeindevertretung behandelt und in die Sitzungsniederschrift aufgenommen worden ist. Es sei denn, dass die Aufsichtsbehörde die Unterrichtung der Gemeindevertretung ausdrücklich verlangt.</p> <p>(2) Als wichtige Angelegenheiten gelten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Wesentliche Abweichungen vom Haushaltsplan der Gemeinde auf der Einnahmen- und Ausgabenseite,b) wesentliche Änderungen in der Personalarwirtschaft,c) Betriebsstörungen bzw. wesentliche Veränderungen in den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde,d) Klagen gegen die Gemeinde auf dem Gebiet des privaten und öffentlichen Rechts,e) Prüfungsberichte,f) Anwendung der Kommunalaufsichtsmittel nach den §§ 123 – 127 GO. <p>(3) Die Unterrichtung soll in der Regel zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung unter dem Tagesordnungspunkt „Bericht des Bürgermeisters“ erfolgen. Soweit durch die Mitteilungen des Bürgermeisters Angelegenheiten berührt werden, die nach § 6 von der Be-</p>	
--	--	---	--

		handlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, hat der Bürgermeister sie am Ende der nichtöffentlichen Sitzung bekannt zu geben.	
§ 9	Bei der Errichtung oder Änderung von Einrichtungen bzw. Vorhaben der Gemeinde, die die Interessen der Kinder und Jugendlichen berühren (z. B. Kinderspielplätze, Bolzplätze, Sporteinrichtungen, Schulen, Kindertagesstätten, Jugendbegegnungsstätten pp.) hat eine projektbezogene Beteiligung zu erfolgen. Die Gemeinde wird zu Versammlungen einladen mit der Aufforderung, Vorschläge und Anregungen zu machen oder Bedenken zu äußern.	<p style="text-align: center;">§ 13 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen - § 47 f GO -</p> <p>Bei Planungen und Vorhaben der Gemeinde Haseldorf, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, werden diese gemäß § 47f der Gemeindeordnung in folgender Weise beteiligt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bei Errichtung oder Änderung von sportlichen Einrichtungen (Sporthallen und Sportplätze): Beteiligung der Jugendabteilungen/der Jugendvorstände des örtlichen Sportvereins. b) Bei Einrichtung/Änderungen einer Jugendfeuerwehr: Beteiligung der Kinder und Jugendlichen in den Feuerwehren. c) Bei Errichtung oder Änderung von Freizeitstätten (Bäder, Skaterbahnen, Spielplätze, Jugendtreffs, usw.): Durchführung von Umfragen unter den Kindern und Jugendlichen (Wünsche der Betroffenen), Durchführung von Sprechstunden für Kinder und Jugendliche bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister. d) Durchführung von organisatorischen Maßnahmen (Bauleitplanung bei betr. Einrichtungen, Planung des Geh- und Fahrradwegenetzes, 	Die Möglichkeiten der Beteiligungen werden näher erläutert und die Einladungen zu Versammlungen können entfallen.

		Schülerbeförderung, Änderung von Öffnungszeiten, usw.): Durchführung von Umfragen unter den Kindern und Jugendlichen, Durchführung von Sprechstunden für Kinder und Jugendliche bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.	
§ 10 (1)	Anträge der Fraktionen und einzelner Gemeindevertreter/innen sind bei dem/der Bürgermeister/in einzureichen und von diesem/dieser auf die Tagesordnung der Gemeindevertretersitzung zu setzen. Die Anträge sind 10 Tage vor Sitzungsbeginn schriftlich in kurzer, klarer Form abzufassen und zu begründen.	§ 14 (1) Anträge der Fraktionen und einzelner Gemeindevertreter/innen sind bei dem/der Bürgermeister/in einzureichen und von diesem/dieser auf die Tagesordnung der Gemeindevertretersitzung zu setzen. Die Anträge sind 14 Tage vor Sitzungsbeginn schriftlich in kurzer, klarer Form abzufassen und zu begründen.	Anpassung der Antragsfrist an die Ladungsfrist
-	-	<p style="text-align: center;">§ 16 Berichtswesen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die/Der Bürgermeister/in führt eine Liste, in der die gefassten Beschlüsse der Gemeindevertretung aufgeführt werden und aus der hervorgeht, welchen Stand die Umsetzung der Beschlüsse hat. 2. Die Liste ist vor jeder Sitzung der Gemeindevertretung den Mitgliedern aktualisiert zur Verfügung zu stellen. 	Beschluss der Gemeindevertretung Haseldorf auf der Sitzung am 18.03.2021

§ 12 (5)	Nach 24.00 Uhr sollen keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen werden, sofern nicht wichtige Gründe dagegensprechen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen.	<p>§ 17</p> <p>Nach 22:30 Uhr sollen keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen werden, sofern nicht wichtige Gründe dagegensprechen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Unter Einhaltung der Ladungsfrist ist kurzfristig eine neue Sitzung der Gemeindevertretung einzuberufen, in der die restlichen Punkte an vorderer Stelle auf die Tagesordnung gesetzt werden.</p>	Wunsch des Bürgermeisters
§ 14	-	<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;">Ablauf der Abstimmung</p> <p>(2)</p> <p>Namentliche Abstimmung findet statt, wenn es ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter oder eine Fraktion verlangt. Die einzelnen Gemeindevertreter werden dann der Reihe nach aufgerufen und nach ihrer Stellungnahme befragt; die Stimmabgabe wird in die Sitzungsniederschrift aufgenommen. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen.</p>	Zusätzlicher Absatz; Kommunalrechtliche Ergänzung
§ 14 (3)	Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen.	<p>(5)</p> <p>Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen.</p>	Zusätzlicher Satz; Kommunalrechtliche Ergänzung

		Über die Vorlage bzw. den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.	
§ 15 (1) Satz 2	Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird aus der Mitte der Vertretung ein Wahlausschuss gebildet. Dem Wahlausschuss gehören mindestens 3 Mitglieder an.	§ 20 (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird aus der Mitte der Vertretung ein Wahlausschuss gebildet. Dem Wahlausschuss gehört mindestens ein Mitglied jeder Fraktion an.	Kommunalrechtliche Anpassung
§ 15 (4)	Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.	§ 20 (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister gibt das Ergebnis der Wahl bekannt. Sie/er kann ein anderes Mitglied der Gemeindevertretung, die/den Amtsdirektor/in oder eine/einen Verwaltungsvertreter/in mit der Bekanntgabe beauftragen.	Kommunalrechtliche Ergänzung
§ 16	<p>Ruf zur Sache, Ordnungsruf, Wortentzug und Sitzungsausschluss - § 42 GO –</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der/die Bürgermeister/in kann Redner/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen. 2. Gemeindevertreter/innen, die nach § 42 GO unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden, können binnen 1 Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. 	<p>§ 22</p> <p>Ruf zur Sache, Ordnungsruf, Wortentzug und Sitzungsausschluss - § 42 GO –</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der/die Bürgermeister/in kann Redner/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen. 2. Gemeindevertreter/innen, die nach § 42 GO unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden, können binnen 1 Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung 	Kommunalrechtliche Ergänzungen

	<p>3. Der Sitzungsausschluss regelt sich nach § 42 GO. Gegen den Sitzungsausschluss kann ein schriftlich zu begründender Einspruch binnen 1 Woche erhoben werden.</p> <p>Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.</p>	<p>der nächsten Sitzung zu setzen. Die Gemeindevertretung entscheidet ohne Beratung, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt war.</p> <p>3. Der Sitzungsausschluss regelt sich nach § 42 GO. Gegen den Sitzungsausschluss kann ein schriftlich zu begründender Einspruch binnen 1 Woche erhoben werden. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.</p> <p>4. Ist ein Redner in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so kann ihm der/ die Bürgermeister/in das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf zur Sache muss auf diese Folge hingewiesen werden.</p> <p>5. In Fällen grober Ungebühr kann der Bürgermeister einem Redner das Wort entziehen.</p> <p>6. Ist einem Redner das Wort entzogen worden, so darf er es zu diesem Beratungsgegenstand bis zur Abstimmung nicht wiedererhalten.</p> <p>7. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann die/der Bürgermeister/in eine/einen Gemeindevertreter/in von der Sitzung ausschließen. Nach dem zweiten Ruf zur Ordnung muss die/der Bürgermeister/in auf diese Möglichkeit hinweisen.</p>	
--	---	--	--

		<p>8. Die/Der Bürgermeister/in kann eine/einen Gemeindevertreter/in, die/der von der Sitzung ausgeschlossen wurde, in der folgenden Sitzung nach einmaligem Ordnungsruf ausschließen.</p> <p>9. Wird durch störende Unruhe der Fortgang der Verhandlung in Frage gestellt, so kann die/der Bürgermeister/in die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder aufheben.</p> <p>10. Sitzungsteilnehmer/innen, die nicht Gemeindevertreter/innen sind, und Zuhörer/innen unterstehen der Ordnungsgewalt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.</p> <p>11. Wer im Zuhörerraum ungebührlich Beifall oder Missbilligung äußert oder die Ordnung stört, kann von der/von dem Bürgermeister/in nach vorheriger Verwarnung aus dem Raum verwiesen werden. Bei anhaltender Ruhestörung kann die/der Bürgermeister/in die völlige oder teilweise Räumung des Zuhörerraumes anordnen.</p> <p>12. Die/Der Bürgermeister/in kann Zuhörern, die die Sitzungen der Gemeindevertretung wiederholt gröblich gestört haben, für eine bestimmte Zeit den Zutritt zum Zuhörerraum untersagen.</p>	
--	--	---	--

-	-	<p style="text-align: center;"><u>Mitteilungspflicht</u></p> <p style="text-align: center;">§ 21</p> <p>(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilen der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister innerhalb eines Monats nach der konstituierenden Sitzung mit, welchen Beruf sie ausüben. Darüber hinaus sind weitere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann.</p> <p>(2) Für nachrückende Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter und bürgerliche Ausschussmitglieder gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Angaben innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandats mitzuteilen sind.</p> <p>(3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister gibt die Angaben in einer Sitzung der Gemeindevertretung bekannt.</p>	Neuer Paragraph; Kommunalrechtliche Ergänzung
§ 17 (3)	Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 14 Tagen, spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.	§ 23 (3) Die Sitzungsniederschrift soll innerhalb von 14 Tagen, spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zugeleitet werden .	Soll-Vorschrift

§ 18 (1)	-	§ 24 k.) Auf Verlangen wörtliche Passagen der Mitglieder.	Kommunalrechtliche Ergänzung
§ 18 (5)	Während der Sitzung der Gemeindevertretung wird die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung im Tagungsraum öffentlich ausgelegt.	-entfällt-	Der Punkt kann entfallen, da Einwohnerinnen und Einwohner die Niederschrift im Internet jederzeit einsehen können.
§ 19 Nr. 1 c	Anträge sind über den/die Bürgermeister/in bei dem/der Ausschussvorsitzenden einzureichen und von diesem/dieser auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu setzen. Anträge zur Tagesordnung der Ausschüsse sind 17 Tage vor Sitzungsbeginn über den/die Bürgermeister/in bei dem/der Ausschussvorsitzenden einzureichen und von diesem/dieser auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu setzen.	§ 25 Ausschüsse Anträge sind über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister bei der Ausschussvorsitzenden/dem Ausschussvorsitzenden einzureichen und von dieser/diesem auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu setzen. Anträge zur Tagesordnung der Ausschüsse sind 14 Tage vor Sitzungsbeginn über den/die Bürgermeister/in bei dem/der Ausschussvorsitzenden einzureichen und von diesem/dieser auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu setzen.	Anpassung der Antragsfrist an die Ladungsfrist
§ 19 Nr. 2	§ 6 der Geschäftsordnung gilt nicht für Ausschüsse, die nach der Hauptsatzung nichtöffentlich tagen.	-entfällt-	Kommunalrechtliche Anpassung
-	-	§ 28 Datenschutz	Neuer Paragraph; Datenschutzrechtliche Ergänzung

		<p>(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogenen Daten enthalten haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die allein oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar natürlichen Person ermöglichen. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Besucher, Parteiliebe, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über</p>	
--	--	---	--

		<p>die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.</p> <p>(3) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.</p> <p>(4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.</p> <p>(5) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussvorlagen einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn zur Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, keine Einwendungen erfolgt sind. Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spä-</p>	
--	--	---	--

		<p>testens 5 Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Amtsverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.</p>	
--	--	---	--

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0431/2022/HaD/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 12.01.2022
Bearbeiter: Furchert	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Haseldorf	15.03.2022	öffentlich

Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Haseldorf

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Seitens der Verwaltung wird empfohlen, die Hauptsatzung der Gemeinde Haseldorf bezüglich der Einvernehmensentscheidungen zu Bauanträgen und Bauvoranfragen zu ändern. Es sollte eine Regelung zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens aufgenommen werden.

Beim gemeindlichen Einvernehmen geht es grundsätzlich um das Einverständnis einer Gemeinde zu einem Bauvorhaben. Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB ist erforderlich, wenn es sich um ein Vorhaben handelt, welches planungsrechtlich nach den folgenden Vorschriften zu beurteilen ist:

- § 31 BauGB, Ausnahmen und Befreiungen von Bebauungsplänen
- § 33 BauGB, Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung
- § 34 BauGB, Bauvorhaben im Innenbereich
- § 35 BauGB, Bauvorhaben im Außenbereich

Die Gemeindeordnung stellt in § 27 klar, dass die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens (zu allen vorgenannten Fällen) in der Zuständigkeit der Gemeindevertretung liegt. Gleichzeitig handelt es sich aber um keine vorbehaltene Aufgabe nach § 28 GO, wodurch eine (teilweise) Übertragung der Zuständigkeit auf Fachausschüsse oder Bürgermeister/in zulässig ist. In der Hauptsatzung Haseldorf gibt es keinerlei Übertragungsregelungen, die Gemeindevertretung ist also immer zuständig. In der Praxis ergeben sich aus dieser „Nicht-Regelung“ häufig Probleme. Zum einen muss die Gemeindevertretung sich theoretisch mit jedem Antrag (und sei er noch so geringfügig) auseinandersetzen und über die Frage der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens entscheiden. Also auch Wintergärten, antragspflichtige Terrassendächer, Garagen, Schuppen u.a. sind in der Gemeindevertretung zu beraten. Des Weiteren ergeben sich häufiger Fristprobleme. Die Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens hat binnen 2 Monaten nach Antragseingang zu erfolgen. Die Frist ist nicht verlängerbar. Hat also bei Antragseingang die Gemeindevertretung gerade vor wenigen Tagen getagt, ergibt sich unter Umständen ein Frist-

problem, da die Gemeindevertretung unter Umständen turnusmäßig nicht in so kurzen Intervallen tagt. Architekten- und Ingenieurbüros wissen diese Terminlagen häufig auszunutzen. Auch für den Antragsteller ist eine derartige „Nicht-Regelung“ bürgerunfreundlich, da er auf eine Entscheidung der Gemeinde relativ lange warten muss. In der Praxis wird die Erfahrung gemacht, dass Antragsteller kleinerer Bauvorhaben (z.B. Wintergarten) häufig kein Verständnis dafür haben, dass eine Entscheidung der Gemeinde erst nach 4, 6 oder 8 Wochen getroffen wird. Aus den vorgenannten Gründen wird daher empfohlen, in die Hauptsatzung eine Übertragungsregelung zur Einvernehmensentscheidung auf den Bauausschuss der Gemeinde Haseldorf aufzunehmen. Welche Entscheidungen auf den Fachausschuss oder auf den Bürgermeister übertragen werden, kann hierbei frei entschieden werden. Die Übertragung sollte jedoch möglichst praxistauglich gewählt werden.

Finanzierung: -/-

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Haseldorf gemäß Anlage.

Kullig

Anlagen:

Entwurf der 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Haseldorf

I. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Haseldorf (Kreis Pinneberg)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom _____ und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Pinneberg folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Haseldorf erlassen:

Artikel 1

§ 7 Abs. 1 der Hauptsatzung wird wie folgt gefasst:

§ 7

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 22 Abs. 4, §§ 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

Ausschüsse	Aufgabengebiet
<p>a) Finanzausschuss</p> <p>5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzwesen • Grundstücksangelegenheiten • Steuern • Feuerwehrangelegenheiten
<p>b) Bauausschuss</p> <p>5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bau- und Wegewesen • Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch für folgende Vorhaben: <ul style="list-style-type: none"> - § 31 Baugesetzbuch (Ausnahmen und Befreiungen von Bebauungsplänen) - § 35 Baugesetzbuch (Bauvorhaben im Außenbereich) - § 34 Baugesetzbuch (Bauvorhaben im Innenbereich)
<p>c) Sport-, Kultur-, Sozial- und Umweltausschuss</p> <p>5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Umweltschutz • Naturschutz • Landschaftspflege • Kultur- und Gemeinschaftswesen

3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	<ul style="list-style-type: none"> • Bücherei • Sportangelegenheiten • Kindergartenangelegenheiten • Schulwesen • Betreuungsschule
d) Ausschuss zur Prüfung des Jahresrechnung 2 Gemeindevertreterinnen und -vertreter	Prüfung der Jahresrechnung

Bei Beratung von Feuerwehrangelegenheiten in den vorstehenden Ausschüssen ist der Wehrführer und sein Stellvertreter beratend hinzuzuziehen.

In die Ausschüsse zu a) bis c) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die I. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Pinneberg vom _____ erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.
Haseldorf, den _____

Kullig
(Bürgermeister)

(S)

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0458/2022/HaD/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 01.03.2022
Bearbeiter: Tronnier	AZ: 902.10

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Haseldorf	15.03.2022	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen im Haushaltsjahr 2021

Sachverhalt:

In der Sitzung des Finanzausschusses wurde über eine zusätzliche überplanmäßige Aufwendung berichtet, die noch nicht in der Anlage zur Vorlage 0436/2022 enthalten war. Diese ist erst nach Versendung der Sitzungsunterlagen eingebucht worden.

Im Finanzausschuss wurde um Vorlage der entsprechenden Beschlussfassung sowie der Rechnung gebeten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine Tischvorlage mit dem Schlüsselauszug sowie die Rechnung (nichtöffentlich) sind dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Die Auszahlung in Höhe von 172.703,45 € führt bei dem Ansatz auf dem Produktsachkonto 54100.5221000 (Unterhaltung von Gemeindestraßen) in Höhe von 155.000 € zu einer Überschreitung um 79.113,62 €.

Finanzierung:

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist vorläufig durch Minderausgaben in anderen Bereichen sichergestellt.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt.

Beschlussvorschlag:

Die im Haushaltsjahr 2021 geleistete überplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung der Gemeinde Haseldorf wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeindevertretung beschließt, die genehmigungspflichtige Haushaltsüberschreitung zu genehmigen.

Kullig
(Bürgermeister)

Anlagen:

Beschlussfassung und Rechnung (nichtöffentlich)

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0436/2022/HaD/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 26.01.2022
Bearbeiter: Tronnier	AZ: 902.10

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Haseldorf	24.02.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Haseldorf	15.03.2022	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen im Haushaltsjahr 2021**Sachverhalt:**

Gemäß § 5 der Haushaltssatzung der Gemeinde Haseldorf für das Haushaltsjahr 2021 ist der Bürgermeister verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten. Für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Betrag von 1.000,-- € kann der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

Darüber hinaus können im Rahmen der Deckungsfähigkeit deckungsberechtigte Ansätze zu Lasten der deckungspflichtigen Ansätze erhöht werden. Eine Genehmigungspflicht ist auch hier solange nicht gegeben, wie der gesamte Deckungskreis nicht überschritten wird. Nur darüber hinaus gehende über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen bedürfen der besonderen Genehmigung der Gemeindevertretung.

Dieser Beschlussvorlage ist eine Zusammenstellung aller über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinde Haseldorf beigefügt. Darüber hinaus wird eine Deckungskreisübersicht vorgelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Finanzausschuss und Gemeindevertretung werden um Kenntnisnahme gebeten. Sofern eine Genehmigungspflicht besteht, wird um Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen gebeten.

Finanzierung:

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist vorläufig durch Minderausgaben in anderen Bereichen sichergestellt.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt.

Beschlussvorschlag:

Die gemäß der Beschlussvorlage beigefügten Zusammenstellung der im Haushaltsjahr 2021 geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinde Haseldorf werden zur Kenntnis genommen. Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, die genehmigungspflichtigen Haushaltsüberschreitungen zu genehmigen.

Kullig
(Bürgermeister)

Anlagen:

Zusammenstellung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen,
Deckungskreisübersicht

0001:	Gemeindeorgane Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 111100		33.200	0,00	33.200,00	0,00	0,00	29.262,98	0,00	3.937,02

Summe Verfügbar

3.937,02

0003:	Gebäudemanagement Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 111300		111.900	0,00	111.900,00	0,00	5.066,40	102.058,31	0,00	4.775,29

Summe Verfügbar

4.775,29

0005:	Statistik und Wahlen Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 121000		400	0,00	400,00	0,00	0,00	513,06	0,00	-113,06

Summe Verfügbar

-113,06

0007:	Brandschutz Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 126000		48.100	0,00	48.100,00	0,00	0,00	37.513,41	69,84	10.516,75

Summe Verfügbar

10.516,75

0008:	Schulen Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 211000		250.300	0,00	250.300,00	0,00	0,00	245.624,84	0,00	4.675,16
Summe 217000		55.000	0,00	55.000,00	0,00	0,00	76.260,43	0,00	-21.260,43
Summe 218200		169.000	0,00	169.000,00	0,00	0,00	214.409,87	0,00	-45.409,87
Summe 221000		10.000	0,00	10.000,00	0,00	0,00	12.583,77	0,00	-2.583,77
Summe		484.300	0,00	484.300,00	0,00	0,00	548.878,91	0,00	-64.578,91

Summe Verfügbar

-64.578,91

0015:	Büchereien Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 272000		6.300	0,00	6.300,00	0,00	0,00	5.110,65	0,00	1.189,35

Summe Verfügbar

1.189,35

0016:	Heimat- und sonstige Kulturpflege Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 281000		5.600	0,00	5.600,00	0,00	0,00	3.713,31	0,00	1.886,69

Summe Verfügbar

1.886,69

0018:	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 331000		1.900	0,00	1.900,00	0,00	0,00	1.732,40	0,00	167,60

Summe Verfügbar

167,60

0019:	Jugendarbeit Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 362100		500	0,00	500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	500,00

Summe Verfügbar

500,00

0020:	Tageseinrichtungen für Kinder Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 365000		969.200	0,00	969.200,00	0,00	0,00	951.475,58	0,00	17.724,42

Summe Verfügbar

17.724,42

0021:	Gesundheitseinrichtungen Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung

Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 412000		5.700	0,00	5.700,00	0,00	0,00	5.592,90	0,00	107,10

Summe Verfügbar

107,10

0024:	Stadtplanung Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 511000		37.900	0,00	37.900,00	0,00	0,00	2.530,68	0,00	35.369,32

Summe Verfügbar

35.369,32

0026:	Abwasserbeseitigung Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 538000		5.000	0,00	5.000,00	0,00	0,00	482,55	0,00	4.517,45

Summe Verfügbar

4.517,45

0027:	Gemeindestraßen Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 541000		203.100	0,00	203.100,00	0,00	0,00	105.338,33	0,00	97.761,67

Summe Verfügbar

97.761,67

0028:	Parkeinrichtungen Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 546000		5.000	0,00	5.000,00	0,00	0,00	3.100,27	0,00	1.899,73

Summe Verfügbar

1.899,73

0029:	Hafen Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 552000		10.300	0,00	10.300,00	0,00	0,00	9.566,89	0,00	733,11

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
-------	-------------	--------	----------	--------	---------	----------	------------	---------	-----------

Summe Verfügbar 733,11

0034:	Umlagen Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigten...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 611000		1.192.100	0,00	1.192.100,00	0,00	0,00	1.183.356,71	20.424,00	-11.680,71

Summe Verfügbar -11.680,71

0151:	Büchereien Ergebnishaushalt
	Deckungskreistyp: unechte Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigten...

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 272000		2.000	0,00	2.000,00	0,00	0,00	2.019,47	0,00	-19,47

Mehr-/Mindererträge 0,00
 Verfügbar Aufwendungen -19,47
 Summe Verfügbar -19,47

Haushaltsüberschreitungen Haseldorf 2021

Md.	Schlüssel	Bezeichnung	Ansatz	AO	Verfügbar*	Deckung	Begründung	zu genehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
12	11110.5431000	Geschäftsaufwendungen	1.500,00	3.276,01	-1.776,01	0001	Einsätze Amtsbauhof	-	-	-
12	11110.7832000	Gemeindeorgane - Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens oberhalb der Wertgrenze i.H.v. 150 Euro und unterhalb der Wertgrenze i.H.v. 1.000 Euro	0,00	370,14	-370,14		Hygienestation	-	-	-
12	11120.5139000	Serviceleistungen - Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für sonstige Beschäftigte	0,00	53,86	-53,86		Künstlersozialabgabe	-	-	-
12	11130.5012000	Dienstaufwendungen und dergl.	10.500,00	10.940,22	-440,22	0003	-	-	-	-
12	11130.5022000	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmer/-innen	700,00	1.568,28	-868,28	0003	Umlage Fehlbetrag VBL	-	-	-
12	11130.5032000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung	3.000,00	3.044,16	-44,16	0003	-	-	-	-
12	11130.5211000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	47.000,00	45.997,39	-3.712,47	0003	-	-	-	-
12	11130.5261000	Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	0,00	87,60	-87,60		-	-	-	-
12	11130.5431000	Geschäftsaufwendungen	0,00	336,23	-336,23		Energieausschreibung	-	-	-
12	12100.5431000	Geschäftsaufwendungen	400,00	513,06	-113,06	0005	Verpflegung Wahl	-	-	-
12	12600.5041100	Amtsärztliche Untersuchungen	2.000,00	2.111,79	-111,79	0007	-	-	-	-
12	12600.5211000	Brandschutz - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	500,00	2.603,75	-2.103,75	0007	Freilegung Hydrant Neuer Weg	-	-	-
12	12600.5291000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	0,00	1.078,69	-1.078,69		Verpflegung Fahrzeugübernahme	1.078,69	-	1.078,69
12	12600.5291001	Brandschutz - Repräsentationen und Kosten für Ehrungen	400,00	1.557,23	-1.157,23	0007	Nachrufe	-	-	-
12	12600.5313400	Brandschutz - Umlage Schlauchpflege	1.400,00	1.422,88	-22,88	0007	-	-	-	-
12	12600.5431000	Geschäftsaufwendungen	500,00	552,50	-52,50	0007	-	-	-	-
12	12600.5431200	Geschäftsaufwendungen - Post-, Telefon- und GEZ-Gebühren	1.000,00	1.088,59	-88,59	0007	-	-	-	-
12	21100.5012000	Grundschule - Dienstaufwendungen und dergl. - Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	0,00	357,40	-357,40		Nutzung Gemeindebus Grundschule	-	-	-
12	21100.5032000	Grundschule - Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für Arbeitnehmer/-innen	0,00	99,47	-99,47		Nutzung Gemeindebus Grundschule	-	-	-

Haushaltsüberschreitungen Haseldorf 2021

12	21100.5452100	Schulkostenbeiträge	15.000,00	34.924,84	-19.924,84	0008	Grundschulen	19.924,84	-	19.924,84
12	21700.5452100	Schulkostenbeiträge	55.000,00	76.260,43	-21.260,43	0008	Gymnasien	21.260,43	-	21.260,43
12	28103.5221000	Kulturkate - Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	0,00	2.667,24	-2.667,24		Baumarbeiten, Pflasterarbeiten	2.667,24	2.667,24	-
12	21820.5373000	Allgemeine Umlagen Zweckverbände	65.000,00	66.699,91	-1.699,91	0008		-	-	-
12	21820.5452100	Schulkostenbeiträge	104.000,00	147.709,96	-43.709,96	0008	Gemeinschaftsschule	43.709,96	-	43.709,96
12	22100.5452100	Schulkostenbeiträge	10.000,00	12.583,77	-2.583,77	0008	Förderschule	2.583,77	-	2.583,77
12	27200.5431100	Geschäftsaufwendungen - Bücher und Zeitschriften	2.000,00	2.019,47	-19,47	0151	-	-	-	-
12	28100.5271000	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	0,00	140,50	-140,50		Getränke Schredderaktion	-	-	-
12	28100.5429100	Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine	100,00	200,00	-100,00	0016	Mitgliedsbeitrag Tourismusverein	-	-	-
12	36500.5452300	Kindertagesstätten - Kostenanteil gem. § 25 a KiTaG	1.000,00	11.421,70	-10.421,70	0020		-	-	-
12	42400.5431200	Sportanlagen - Geschäftsaufwendungen - Post-, Telefon- und GEZ-Gebühren	0,00	1.138,44	-1.138,44		Telefon / Internet TVH	1.138,44	-	1.138,44
12	51100.5431510	Geschäftsaufwendungen - Sachverständigenkosten	10.000,00	13.603,94	-3.603,94		Dorfentwicklungsberatung	3.603,94	3.603,94	-
12	53500.5457000	Konzessionsabgaben - Erstattungen von Aufwendungen von Dritten aus lfd. Verwaltungstätigkeit private Unternehmen	0,00	2.642,96	-2.642,96		Abrg. 2019, 2020	2.642,96	2.642,96	-
12	54100.7852000	Neubau und Unterhaltung von Gemeindestraßen - Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen	0,00	9.253,44	-9.253,44		Sitzblöcke, Warnmarkierung Neuer Weg	9.253,44	9.253,44	-
12	55200.5241450	Bewirtschaftung - Auszahlung Guthaben Nebenkostenabrechnung	0,00	1.082,77	-1.082,77		Abrg. Hafen	1.082,77	-	1.082,77
12	57300.5231000	Mieten und Pachten	0,00	499,80	-499,80		Miete WC Herbstmarkt	-	-	-
12	61100.5341000	Gewerbesteuerumlage	29.000,00	52.031,00	-23.031,00	0034	Gewerbesteuer-mehrerträge	23.031,00	-	23.031,00
12	61100.5372200	Amtsumlage	385.400,00	405.721,77	-20.321,77	0034	-	20.321,77	-	20.321,77
12	61100.5592000	Steuern, allgemeine Zuweisungen / Umlagen - Verzinsung von Steuernachforderungen	1.000,00	1.434,50	-434,50	0034	-	-	-	-
12	61200.5452000	Erstattungen von Auf. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	0,00	11.870,54	-11.870,54		Endabwicklung Amt Haseldorf	11.870,54	-	11.870,54
		Summe			-187.505,30			164.169,79	18.167,58	146.002,21

Vorsitzender Stefan Nickels
Neuer Weg 61
25489 Haseldorf
Telefon: 0 41 29 - 9 52 05
Fax: 0 41 29 - 13 45
Mobil: 0170 - 4 46 28 08
E-Mail: nickels@haseldorf.com



Amt Geest und Marsch Südholstein
Gemeinde Haseldorf
Hauptstraße 23

25489 Haseldorf

08.05.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Angelverein Binneneibe e.V. hat sich ein Ruderboot mit Trailer angeschafft, um damit im Randgraben während der Sommersaison die Gewässer-Aufsicht, um das Naturschutzgebiet herum, durchzuführen. Momentan steht das Boot im Unterstand des Alten Hafens. Weil es dort schon mehrfach beschädigt wurde, würden wir uns gerne einen Teil des Unterstandes auf eigene Kosten abtrennen, um dort das Boot und andere Gerätschaften des Angelvereins lagern zu können. Da wir sonst keine andere Unterstellmöglichkeit haben, würden wir uns sehr über eine positive Antwort freuen

Mit freundlichen Grüßen

(Der Vorstand)

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0452/2022/HaD/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 28.02.2022
Bearbeiter: Seemann	AZ: 4/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Haseldorf	15.03.2022	öffentlich

Förderung von Projekten**Sachverhalt:**

Im Sport-, Kultur-, Sozial- und Umweltausschuss wurde der Entwurf für die Neufassung der Kriterien für die Förderung von Projekten beraten. Dieser ist als **Anlage** beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die bisherigen Kriterien aus dem Jahre 2011 wurden überarbeitet. Im ursprünglichen Entwurf waren Antragsfristen bis zum 31.01. und 31.07. des jeweiligen Jahres angegeben. Diese wurde nach Beratung im Ausschuss gestrichen. Die Antragstellung kann jederzeit erfolgen und die Beratung erfolgt in der darauffolgenden Sitzung des Ausschusses.

Weiterhin wurden die Projekte um die Vorhaben für Senioren und Natur + Umwelt erweitert.

Finanzierung:

Im Haushalt der Gemeinde wurden 1.000 € für das Jahr 2022 eingestellt.

Fördermittel durch Dritte:

Keine

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Kriterien zur Förderung von Projekten.

Kullig
Bürgermeister

Anlagen:
Kriterien zur Förderung von Projekten

Wiederaufnahme der Projektförderung in der Gemeinde Haseldorf

Ausgangssituation	
Vorgaben	Kriterien zur Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde Haseldorf vom 01.01.2011 sind gültig; Aktualisierung ist in Arbeit
Budget	Finanzausschuss hat 1000 € zugesagt
SKSU AG	Dagmar, Petra, Andreas und Madeleine

Umsetzung in 2022	
Information	Bürger*innen über Projektförderung informieren <ul style="list-style-type: none"> - Artikel in Hoseldörper Norichten - Vereine anschreiben - Facebook Beitrag erstellen
Projektanträge	Einreichung von Projektanträgen bis 30.04.2022 an das Amt GuMS, Bürgermeister oder SKSU Vorsitzende
Auswahl	<i>Sichtung und Projektauswahl erfolgt in der SKSU AG oder</i> <i>Sichtung und Projektauswahl erfolgt im SKSU</i>
SKSU 31.05.2022	SKSU Vorsitzende lädt die Antragsteller der ausgewählten Projekte ein, um ihnen die Möglichkeit zu geben, das jeweilige Projekt vorzustellen Projektvorstellung im Rahmen des SKSU ist optional und nicht Voraussetzung einer Bewilligung

Kriterien zur Förderung von Projekten in der Gemeinde Haseldorf

§1 Förderzweck und Empfängerkreis

Zweck der Förderung ist die Unterstützung des gesellschaftlichen Miteinanders.

Es erfolgt ausschließlich eine Förderung für einmalige projektbezogene Vorhaben.

Gefördert werden Projekte für:

- **Kinder- und Jugendliche**
- **Senioren**
- **Natur und Umwelt**

Beispiele für Projekte könnten sein: Theater-, Tanz-, Musikaufführungen oder –workshops; kreative Workshops (Malen, Arbeiten mit Ton oder Stein), Kochen, naturkundliche Kurse, Zirkusprojekte und vieles mehr.

§2 Fördervoraussetzungen

Die Antragstellung, beginnend im Jahr 2023 des jeweiligen Jahres, hat beim Amt Geest und Marsch Südholstein (GuMS) zu erfolgen.

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt, der vor Beginn des Projektes zu stellen ist.

Für jedes Projekt ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

Förderungsfähig sind alle notwendigen projektbezogenen Ausgaben (z.B. Materialkosten oder Kleininvestitionen). Nicht gefördert werden die allgemeine Vereinsarbeit oder Sachanschaffungen (z.B. Mikrofonanlage, Bootstrailer, Angelsteg).

§3 Bewilligung

Über den Antrag entscheidet der Sport-, Kultur-, Sozial- und Umweltausschuss der Gemeinde Haseldorf.

Die Projektförderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Haseldorf und wird nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Bei nicht ausreichenden Mitteln kann die Förderung eingestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderung besteht nicht.

§4 Verwendungsnachweis

Spätestens vier Wochen nach Abschluss des Projektes ist dem Amt GuMS ein Verwendungsnachweis vorzulegen, der den ordnungsgemäßen Einsatz der gemeindlichen Förderung belegt, anderenfalls ist der Zuschuss zurückzuzahlen.

§5 Inkrafttreten

Diese Kriterien treten am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Haseldorf in Kraft und ersetzen gleichzeitig die Kriterien vom 01.03.2011.

Haseldorf, den TT.MM.JJJJ

Gemeinde Haseldorf

Der Bürgermeister

gez.

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0354/2021/HaD/BV/2

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 12.01.2022
Bearbeiter: Seemann	AZ: 4/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sport-, Kultur-, Sozial- und Umweltausschuss der Gemeinde Haseldorf	22.02.2022	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Haseldorf	24.02.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Haseldorf	02.02.2022	öffentlich

Kindertagesstätte Elb-Arche : Finanzierungsvereinbarung**Sachverhalt:**

Das Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) wurde zum 01.01.2021 neugefasst. Es empfiehlt sich daher, eine neue Finanzierungsvereinbarung mit dem Träger der ev.-luth. Kindertagesstätte Elb-Arche abzuschließen.

Im Rahmen der Beratungen sind Fragen und Anmerkungen erfolgt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Von Seiten der Verwaltung wurde auf Grundlage des § 57 Absatz 2 Nr. 2 des KiTaG ein Entwurf einer Finanzierungsvereinbarung vorbereitet. Diese Vereinbarung beruht auf Empfehlungen des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages. Der Entwurf wurde dem Kita-Werk Hamburg-West/Südholstein zur Verfügung gestellt und abgestimmt.

Am 11. Januar 2022 wurden die in den Gremien entstandenen Fragen und Anregungen gemeinsam besprochen und die Vereinbarung angepasst, welche als **Anlage** beigefügt ist.

Der bisherige Trägervertrag zwischen den Gemeinden und den Kirchengemeinden Haselau und Haseldorf behält weiterhin seine Gültigkeit, so dass die Kirchengemeinde Haseldorf weiterhin der Träger der Einrichtung ist.

Mit dem Überleitungsvertrag zwischen den Kirchengemeinden und dem Kita-Werk wurde durch Abschluss die Betreiberschaft übertragen.

Die Finanzierungsvereinbarung ist eine Ergänzung zum bestehenden Trägervertrag. Die Definitionen von Träger und Betreiber wurden in der Präambel ergänzt. Im § 3 wurden die Definitionen klarer dargestellt.

Die Laufzeit der Vereinbarung endet am 31. Dezember 2024. Für den Zeitraum ab

dem 01. Januar 2025 sind die über den Standard hinausgehenden Leistungen festzulegen. Von Seiten des Kita-Werkes wird die Willensbekundung benötigt, da ansonsten z.B. die Verträge der Mitarbeiter/Innen entsprechend nur befristet geschlossen werden können. Die Formulierung wurde angepasst.

Bezugnehmend auf die Regelungen der Notbetreuung waren sich die Gesprächsteilnehmer einig, dass die Details (Anzahl und Bedarf) hierzu aufgrund der pädagogischen Betrachtung durch die Leitung der Kindertagesstätte getroffen werden.

Von Seiten des Kita-Werkes wurden für die Verwaltungskosten von bisher 21 € / Kind auf 6 % bzw. 7 % ab 01. Juli 2021 der Jahrespersonalkosten vorgeschlagen. In diesem Bereich hat es seit Jahren keine Erhöhung gegeben, obwohl diese notwendig gewesen wäre. In den Regelungen des neuen Gesetzes sind durch den Träger keine Eigenmittel mehr zu leisten. Die Erhöhung um 1 % ab dem 01. Juli 2021 ist mit den umfangreichen Arbeiten für die Evaluation des Gesetzes begründet.

In § 17 wurden aufgrund der paritätischen Besetzung die Mitglieder der Gemeinden auf jeweils 1 Person pro Gemeinde angepasst. Aufgrund der Teilung der Träger- und Betreiberschaft ist die Besetzung durch Vertreter der Kirchengemeinden und Kita-Werkes notwendig. Bezugnehmend dieser Änderung sind zur nächsten Beiratssitzung am 16. Mai 2022 die Vertreter neu zu wählen.

Finanzierung:

-/-

Fördermittel durch Dritte:

-/-

Beschlussvorschlag:

Der Sport-, Kultur-, Sozial- und Umweltausschuss / Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, dem vorliegenden Entwurf der Finanzierungsvereinbarung zwischen dem ev.-luth. Kita-Werk Hamburg-West/Südholstein und den Gemeinden Haseldorf und Haselau zuzustimmen.

Kullig
Bürgermeister

Anlagen:

Entwurf Finanzierungsvereinbarung

**Finanzierungsvereinbarung
auf Grundlage von § 57 Abs. 2 Nr. 2
des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG)**

Zwischen

dem Ev.-Luth. Kindertagesstättenwerk Hamburg-West/Südholstein
nachstehend Einrichtungsträger / Betreiber genannt-

und

den Gemeinden Haseldorf und Haselau
– nachstehend Standortgemeinden genannt –

Präambel

Die Standortgemeinden fördern auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – KJHG-/Achstes Sozialgesetzbuch (SGB VIII), des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz KiTaG S-H) in der jeweils gültigen Fassung Kindertageseinrichtungen durch Zuschüsse zu den angemessenen Betriebskosten.

Die Vereinbarung setzt das bisherige Prinzip der Fehlbedarfsfinanzierung durch die Standortgemeinden gegenüber dem Einrichtungsträger / Betreiber bis zum 31. Dezember 2024 fort. Ab dem 1. Januar 2025 hat der Einrichtungsträger / Betreiber einen direkten Anspruch gegenüber dem Kreis als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Förderung der Standardqualität, der sich auf einen monatlichen pauschalen Gruppenfördersatz bzw. einen monatlichen pauschalen Fördersatz pro betreutem Kind gemäß § 15 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 und Abs. 2 KiTaG bezieht.

Die Standortgemeinden und der Einrichtungsträger / Betreiber beabsichtigen ihre Zusammenarbeit über den 31.12.2024 hinaus fortzusetzen und streben daher gemeinsam an, die Qualität in der Kindertagesstätte auf gleichem Niveau darüber hinaus zu erhalten. Dabei sollten die Kosten der Kindertageseinrichtung möglichst durch den Förderanspruch des Einrichtungsträgers aus § 15 KiTaG gegenüber dem örtlichen Träger abgedeckt werden können. Über eine eventuell notwendige Finanzierung von Qualitäten über die gesetzliche Standardqualität hinaus werden im Jahr 2023 Verhandlungen zwischen den Vereinbarungspartnern aufgenommen.

Der Einrichtungsträger / Betreiber und die Standortgemeinden streben eine vertrauensvolle Zusammenarbeit an. Darüber hinaus wird eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Kindertageseinrichtung und den anderen sozialen Einrichtungen sowie den Schulen, insbesondere den Grundschulen im jeweiligen Einzugsbereich angestrebt.

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

- (1) Gegenstand der Vereinbarung sind die anteilige Finanzierung der Betriebskosten der Ev.-Luth. Kindertageseinrichtung Elb-Arche durch die Gemeinden Haseldorf & Haselau als Standortgemeinde, die Ausgestaltung des Betreuungsangebotes unter Sicherung der Fördervoraussetzungen nach Teil 4 des KiTaG nebst Übergangsvorschriften aus Teil 8 KiTaG und die Zusammenarbeit zwischen den Vereinbarungspartnern.
- (2) Das Kita-Werk ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und im Besitz einer gültigen Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung und stellt sicher, dass es jederzeit die für den Betrieb erforderliche Erlaubnis nachweisen kann.

§ 2

Gebäude und Grundstück, Inventar

- (1) Die Standortgemeinden stellen dem Einrichtungsträger / Betreiber ein Gebäude mit 6 Gruppenräumen, Nebenräumen sowie das dazugehörige Außengelände in Haseldorf, Hauptstraße 24b, für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung.
- (2) Die Nutzfläche des Gebäudes beträgt ca. 600 qm, die Größe des Grundstückes beträgt 3.154 qm. Gebäude und Grundstück sind angemessen durch die Standortgemeinden zu versichern.
- (3) Das Inventar der Einrichtung wird dem Einrichtungsträger / Betreiber als Treuhandvermögen zur eigenverantwortlichen Nutzung überlassen. Die Ersatzbeschaffungen in Sonderfällen und bei größeren Investitionsmaßnahmen, die nicht im Haushaltsplan enthalten sind, entscheiden die Standortgemeinden auf Antrag über eine weitere Förderung.
- (4) Das übergebene Inventar sowie Ersatz- und Neubeschaffungen bleiben im Eigentum der Standortgemeinden. Sofern die Vereinbarung endet, ist das Inventar an die Standortgemeinde zurückzugeben.
- (5) Das Inventar der Einrichtung, das durch Spenden und/oder Refinanzierungen Dritter angeschafft wurde, verbleibt im Eigentum des Einrichtungsträgers / Betreibers.

§ 3

Träger

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haseldorf ist Träger der Einrichtung. Das Ev.-Luth. Kita-Werk Hamburg-West/Südholstein übernimmt als Betreiber nach SGB VIII alle Rechte und Pflichten des Einrichtungsträgers der Kindertageseinrichtung in eigener Verantwortung und verpflichtet sich, die entsprechenden Gesetze und Verordnungen zu beachten.
- (2) Der Einrichtungsträger ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und im Besitz einer gültigen Betriebserlaubnis gemäß §45 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung und stellt sicher, dass er jederzeit die für den Betrieb erforderliche Erlaubnis nachweisen kann.

Er nimmt die Rechte und Pflichten als Anstellungsträger der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr. Er hat das Haushaltsrecht, erlässt die Satzungen bzw. die Hausordnung der Kindertageseinrichtung und die Entgeltordnung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit den Standortgemeinden.

§ 4

Betreuungsangebot

- (1) Das vorhandene Betreuungsangebot anhand der Gruppenart gemäß § 17 Abs. 1 KiTaG und der Gruppengröße gemäß § 25 KiTaG einschließlich Öffnungszeiten und Randzeitenbetreuung wird in der Anlage 1 zur Vereinbarung genau definiert.
- (2) Veränderungen des Betreuungsangebots sind nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Einrichtungsträger und Standortgemeinde und im Rahmen des Bedarfsplans möglich. Sie bedürfen einer Anpassung der unter Abs. 1 genannten Anlage 1 dieser Vereinbarung.

§ 5

Schließtage

Die Schließzeiten richten sich grundsätzlich nach § 22 KiTaG. Der Einrichtungsträger legt entsprechend der Gesetzgebung bis zu 20 Tagen Schließzeiten unter Beteiligung der Elternvertretung und des Kita-Beirates sowie in Abstimmung mit der Schulbetreuung Vorort jährlich neu fest. Eventuelle Abweichungen von der gesetzlichen Schließzeitenregelung bedürfen der Zustimmung der Standortgemeinden (z.B. Wechsel in die Ganzjahresbetreuung). Eine Notbetreuung wird bei Bedarf durch Entscheidung des Einrichtungsträgers angeboten.

§ 6

Fördervoraussetzungen und Rückgriff

- (1) Die Fördervoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen gemäß Teil 4 des KiTaG unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gemäß § 57 KiTaG sind vom Einrichtungsträger im Rahmen der weiteren Bestimmungen dieser Vereinbarung einzuhalten.
- (2) Der Einrichtungsträger erhöht die Gruppengröße im Einvernehmen mit der Standortgemeinde in dem gemäß § 25 Abs. 2 KiTaG zulässigen Maße.
- (3) Der Betreuungsschlüssel richtet sich nach § 26 KiTaG. In dem Fall, dass es dem Einrichtungsträger nicht möglich ist, als zweite Fachkraft eine sozialpädagogische Assistenz (§28 Abs. 2 KiTaG) einzusetzen, erkennen die Standortgemeinden Erzieherinnen als Zweitkraft an. Es wird der Tarifvertrag des Einrichtungsträgers anerkannt. Der Einrichtungsträger informiert zeitgleich neben dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch die Gemeinden unverzüglich, wenn der Betreuungsschlüssel nach § 26 Abs. 3 KiTaG nicht sichergestellt werden kann.

- (4) Der Einrichtungsträger verpflichtet sich im Falle einer Rückforderung von Fördermitteln durch den Kreis im Verfahren gegen die Standortgemeinde mitzuwirken.
- (5) Sofern nachgewiesene verschuldete Verstöße gegen Teil 4 des KiTaG zu einem Verlust des Förderanspruchs oder zu einer Rückforderung von gewährten Fördermitteln durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe führen, können die Standortgemeinden den Einrichtungsträger in Regress nehmen. In diesem Fall haben die Standortgemeinden den Einrichtungsträger schriftlich darüber zu unterrichten, dass er zur Erstattung verpflichtet ist. Ein verschuldeter Verstoß seitens des Einrichtungsträgers ist dabei ebenfalls schriftlich nachzuweisen. Ein Widerspruchsverfahren seitens des Einrichtungsträgers ist ausdrücklich möglich. Sollte ein verschuldeter Verstoß des Einrichtungsträgers nachweislich vorliegen, ist der zu erstattende Förderbetrag innerhalb eines Monats nach der eindeutigen Feststellung vom Einrichtungsträger an die Standortgemeinde zu zahlen.

§ 7

Aufnahme von Kindern und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Der Einrichtungsträger nimmt ganzjährig im laufenden Kindergartenjahr Kinder auf (gem. § 18 Abs. 4 KiTaG). Gleichzeitig schöpft er alle Möglichkeiten aus, die eine Optimierung der Auslastung und Minimierung der Leerstände herbeiführen (z.B. Buchbarkeit des gesamten Gruppenangebots, Überwechseln der Krippenkinder gem. § 17 Abs. 2 und Abs. 4 KiTaG). Dabei ist die Anmeldesituation zu berücksichtigen.
- (2) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung darf weder aus Gründen seiner Herkunft, seiner Nationalität oder seiner geschlechtlichen Identität noch aus konfessionellen, weltanschaulichen oder ethischen Gründen abgelehnt werden. Sie erfolgt grundsätzlich nach pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung des § 18 KiTaG.
- (3) Aus Gründen einer Behinderung oder drohenden Behinderung darf die Aufnahme eines Kindes in eine Gruppe nicht abgelehnt und ein Betreuungsverhältnis nicht beendet werden, es sei denn die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Förderung des Kindes sind in der Gruppe nicht gegeben und können nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, die Ablehnung der Aufnahme oder die Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus den in Satz 1 genannten besonderen Gründen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie den Standortgemeinden mitzuteilen.
- (4) Der Einrichtungsträger legt schriftliche, öffentliche zugängliche Aufnahmekriterien

für den Fall fest, dass die Zahl der Anmeldungen die Zahl der Plätze übersteigt. Diese Aufnahmekriterien sehen vor, dass für den Fall, dass die Anzahl der Anmeldungen die Zahl der Plätze übersteigt, Kinder aus den Standortgemeinden vorrangig aufgenommen werden sollen (§18 Abs. 5 KiTaG). Über die Aufnahmekriterien wird das Einvernehmen mit den Standortgemeinden hergestellt.

- (5) Das Freihalten von Plätzen für den Fall, dass Kinder aus den Standortgemeinden nachgemeldet werden, ist nicht zulässig. Aus dem Grund des Wegzugs des Kindes aus den Standortgemeinden darf der Einrichtungsträger das Betreuungsverhältnis nicht beenden oder die Verlängerung der Betreuung in der Einrichtung ablehnen.
- (6) Kinder aus anderen Bundesländern werden nur aufgenommen, wenn eine Finanzierungszusage (nach den Regelungen des Kostenausgleichs des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe) des anderen Bundeslandes vorliegt.
- (7) Der Betreuungsvertrag darf eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch den Einrichtungsträger nur aus wichtigem Grund zulassen und muss eine Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung des wichtigen Grundes in Textform vorsehen.

§ 8

Betriebskosten

- (1) Zuschussfähige Betriebskosten sind die angemessenen ungedeckten Sach-, Verwaltungs- und Personalkosten, die durch den Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen. Für den Betrieb sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Wird ein Kind aus einem anderen Bundesland in einer Kindertageseinrichtung in Schleswig-Holstein betreut, tritt der Einrichtungsträger seinen Anspruch gegen den örtlichen Träger des anderen Bundeslandes auf Finanzierung an die Standortgemeinden ab.

§ 9

Angemessene Kosten des Personals

- (1) Der Einrichtungsträger hat anzustreben, die Fachkräfte nicht über die in § 37 Abs. 1 KiTaG genannten Entgeltgruppen hinaus zu besetzen. Notwendige Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinden oder sind in der Anlage 2 dargestellt.
- (2) Hinzu kommen die Bedarfe für die in dieser Vereinbarung geregelten übergesetzlichen Standards. Diese sind in der Anlage 2 zur Vereinbarung gesondert aufgeschlüsselt.

- (3) Zuschussfähig sind, die sich daraus ergebenden nachfolgenden Personalkosten:
- Vergütungen einschl. Sonderleistungen (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) des pädagogischen Personals nach dem gültigen Tarifvertrag. Gibt es keinen einschlägigen Tarifvertrag erfolgt die Vergütung angelehnt an den TvöD/SuE oder TV-L.
 - Vergütungen einschl. Sonderleistungen (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) für Vorpraktikant*innen und Mitarbeitende des FSJ oder Bundesfreiwilligendienstes, soweit eine Personalstelle genehmigt ist.
 - Vergütungen einschl. Sonderleistungen (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) des notwendigen Personals im Wirtschaftsdienst nach dem gültigen Tarifvertrag. Gibt es keinen einschlägigen Tarifvertrag erfolgt die Vergütung angelehnt an den TvöD/SuE oder TV-L.
 - Vergütungen einschl. Sonderleistungen (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) des notwendigen Personals in der notwendigen Verwaltungstätigkeit in der Kita-Einrichtung nach dem gültigen Tarifvertrag. Gibt es keinen einschlägigen Tarifvertrag erfolgt die Vergütung angelehnt an den TvöD/SuE oder TV-L, soweit eine Personalstelle genehmigt ist.
 - Vergütung für die notwendigen Personalstunden zur Planung, Implementierung und kontinuierliche Prüfung eines vorzuhaltenden Qualitätsmanagementsystems (§ 20 KiTaG)
 - Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung
 - Arbeitgeberanteile zur pflichtigen zusätzlichen tariflichen Altersvorsorge und betrieblichen Altersvorsorge
 - Kosten für Fort- und Weiterbildung sowie Fachberatung des gesamten Personals
 - Beiträge zur Berufsgenossenschaft
 - Kosten des Arbeitsmedizinischen Dienstes
 - Kosten der Mitarbeitervertretung
 - Kosten für Altersteilzeitangebote auf Antrag
 - Kosten für betriebliches Eingliederungsmanagement
 - Kosten für Arbeits- und Gesundheitsschutz
 - Angemessene Kosten für Gesundheitsprävention
- (4) Der Einrichtungsträger legt zur Darstellung einen Haushaltsplan und einen anonymisierten Stellenplan vor.

§ 10

Angemessene Sachkosten

- (1) Als Sachkosten werden insbesondere bezeichnet:
- Miete oder Pacht für das Gebäude bzw. Grundstück der Kindertageseinrichtung
 - Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung des Inventars
 - Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Außenspielgeräte

- Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Außenanlagen
- Unterhaltung und Instandsetzung des Gebäudes (inkl. Brandschutz und eChecks)
- Kosten der Gebäudebewirtschaftung (inkl. Wartungskosten)
- Notwendige Versicherungen für den Betrieb der Kita
- Gebäude- und Glasreinigung
- Reisekosten
- Post-, Internet- und Telefonkosten
- Evtl. zusätzlich entstehende Kosten für die Kita-Datenbank und die Digitalisierung der Kindertagesstätte
- Fachzeitschriften und Bücher
- Gesundheitspflege (z.B. Erste-Hilfe-Ausrüstungen, Hygieneartikel)
- Infektionsschutz
- Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- Aufwendungen für Getränke
- Pädagogischer Sachbedarf
- Kosten für die Erarbeitung, Implementierung und notwendige Prüfungen eines Qualitätsmanagementsystems
- Kosten der Personalbeschaffung
- Kosten für Vertretungspersonal (pädagogisch + wirtschaftlich)
- Fachliteratur
- Büro- und Geschäftsbedarf
- Kosten für zusätzliche gesetzliche Erfordernisse, aus der Umsetzung der Regelungen dieser Vereinbarung (z.B. §6 (5), zusätzlich angeforderte Auswertungen (Personal- oder Betriebskosten)
- Verwaltungskosten in Höhe von 6% vom 01.01. – 30.06.2021 und von 7% ab dem 01.07.2021 der tatsächlichen Jahrespersonalkosten des Gesamtpersonals der Kindertagesstätte.

Die Sachkosten für die Unterhaltung und Instandsetzung der Außenanlagen und des Gebäudes trägt die Gemeinde. Die Kosten werden dem Einrichtungsträger jeweils im 1. Quartal des Folgejahres in Rechnung gestellt.

- (2) Der spezifische Mehraufwand für die Betreuung von Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder gehört nicht zu den angemessenen Sachkosten. Dieser wird durch den Träger der Eingliederungshilfe erstattet. Nicht refinanzierte Mehrkosten werden in vorheriger Abstimmung zwischen Einrichtungsträger und Standortgemeinde von dieser ebenfalls erstattet.
- (3) Verpflegungskosten für regelmäßig angebotene Mahlzeiten (§ 30 KiTaG) gehören nicht zu den angemessenen Sachkosten und sind kostendeckend mit den Eltern abzurechnen. Bei durch behördlich angeordnete Kita-Schließungen nicht abzurechnenden Verpflegungskostenbeiträgen werden entstehende Defizite auf Nachweis des Einrichtungsträgers durch die Standortgemeinde ausgeglichen.

§ 11

Grundlagen der anteiligen Finanzierung durch die Gemeinde

- (1) Für die Berechnung der Fehlbedarfsfinanzierung durch die Standortgemeinde werden folgende Erträge von den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung abgesetzt:
 - Öffentliche Mittel (Bund, Land, örtlicher Jugendhilfeträger etc.)
 - die Elternbeiträge gem. Beitragsregelung
 - sonstige Einnahmen

- (2) Die Finanzierung der Standortgemeinde stellt die Regelbetreuung aller Kinder in der Einrichtung sicher. Der im Einzelfall erforderliche behinderungsbedingte Mehraufwand wird vom Einrichtungsträger gesondert ausgewiesen und durch die Eingliederungshilfe beglichen. Dieser darf nicht auf die Kosten des Regelbetriebs angerechnet werden. Für den ausfallenden Elternbeitrag bei einer Platzzahlreduzierung gemäß § 25 Abs. 4 KiTaG wird der vom örtlichen Träger an die Standortgemeinde gezahlte Ausgleichsbetrag (§ 42 KiTaG) in voller Höhe weitergeleitet bzw. in der Defizitfinanzierung ausgewiesen.

§ 12

Art und Umfang der Förderung durch die Standortgemeinde

- (1) Die Standortgemeinde erbringt an den Einrichtungsträger einen Zuschuss in Höhe von 100% der ungedeckten laufenden Betriebskosten im Sinne der obigen Vorschriften dieser Vereinbarung.

- (2) Die Standortgemeinde zahlt den Zuschuss in 4 gleichen Raten, und zwar zum 01. Januar, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem Sollansatz des laufenden Haushaltsjahres im von den Standortgemeinden genehmigten Haushaltsplan der Kindertageseinrichtung. Vor der letzten Abschlagszahlung stimmen die Vereinbarungspartner ab, ob eine Zahlung dieser in voller Höhe erforderlich ist.

- (3) Zur Vorbereitung der Haushaltsplanung der Standortgemeinde ist der Haushaltsplan (inkl. Anlagen nach § 9 Abs. 6) der Kindertageseinrichtung für das Folgejahr bis zum 01. September eines jeden Jahres vorzulegen.

- (4) Zur Sicherstellung des Betriebes werden die Abschläge gezahlt, auch wenn die Beschlüsse der Gemeindevertretungen zur Haushaltsplanung noch nicht vorliegen.

§ 13

Teilnahmebeiträge

- (1) Der Einrichtungsträger erhebt Teilnahmebeiträge in der gemäß § 31 Abs. 1 KiTaG zulässigen Höhe.
- (2) Entscheidungen des Einrichtungsträgers über Beitragsermäßigungen im Einzelfall, die über die Ermäßigungen gemäß § 7 KiTaG hinausgehen, bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Standortgemeinde.
- (3) Der Einrichtungsträger verlangt angemessene Verpflegungskostenbeiträge in Höhe der tatsächlichen Kosten. Für Ausflüge erhebt der Einrichtungsträger die notwendigen Auslagen von den Personensorgeberechtigten.
- (4) Der Einrichtungsträger wird regelmäßig versuchen, die Forderungen gegenüber den Personensorgeberechtigten im Mahnverfahren geltend zu machen. Dabei wird auch das gerichtliche Mahnwesen in Anspruch genommen. Können offenstehende Teilnahmebeiträge nicht beigetrieben werden, übernehmen die Standortgemeinden den entstehenden Einnahmeausfall, ebenso wie die Kosten der Rechtsverfolgung als notwendige Betriebskosten im Zuge der Defizitförderung.

§ 14

Nutzung der Kita-Datenbank

- (1) Der Einrichtungsträger verpflichtet sich zur fach- und sachgerechten Nutzung der Kita-Datenbank nach § 3 KiTaG. Er stellt einen Antrag auf Aufnahme der Kindertageseinrichtung in das Onlineportal, pflegt die Daten, nimmt am Voranmeldesystem teil und übermittelt über das Verwaltungssystem monatlich die in § 33 Abs. 1 Satz 2 KiTaG genannten Daten. Der Einrichtungsträger sichert zu, dass seine IT-Infrastruktur und das von ihm beschäftigte Personal die Gewähr dafür bieten, dass die in Satz 2 genannten Pflichten ab dem 01.08.2020 fortlaufend erfüllt werden können. Die evtl. zusätzlichen Kosten, die aus der fach- und sachgerechten Nutzung der Kita-Datenbank, der zusätzlichen Datenpflege bzw. -eingabe oder durch Schaffung und Nutzung der notwendigen IT-Infrastruktur entstehen, werden im Defizitausgleich durch die Standortgemeinden in vollem Umfang refinanziert.

§ 15

Prüfungsrechte

- (1) Die Standortgemeinden sind berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse selbst oder durch beauftragte Dritte zu prüfen. Dies umfasst die Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Zuschüsse stehen. Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die gleichen Rechte haben Prüfungsbehörden, die nach dem Kommunalprüfungsgesetz für die Prüfung der Standortgemeinde zuständig sind.

§ 16

Verwendungsnachweis

- (1) Bis zum 30. April des Folgejahres ist der Standortgemeinde ein zahlenmäßiger Nachweis aller mit der Einrichtung verbundenen Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.
- (2) Ergibt sich aus der Abrechnung ein Nachzahlungsbetrag oder ein vom Einrichtungsträger an die Standortgemeinde zu erstattender Betrag erfolgt die Abrechnung separat zu den laufenden Abschlagszahlungen.
- (3) Kosten für höherwertige als in Teil 4 des KiTaG vorgesehene Standards sind in einer anschließenden Vertragsvereinbarung ab dem 01.01.2025 gesondert auszuweisen.

§ 17

Beirat

- (1) Die Kindertageseinrichtung hat gemäß § 32 KiTaG einen Beirat. Er besteht aus 10 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - zwei Mitglieder, die vom Einrichtungsträger entsandt werden,
 - je 1 Mitglied, die von den Kirchengemeinden Haseldorf und Haselau entsandt werden,
 - je 1 Mitglied, die von den Standortgemeinden Haseldorf und Haselau entsandt werden,
 - zwei Mitglieder, die von der Elternvertretung entsandt werden,
 - zwei Mitgliedern der pädagogischen Kräfte, darunter die Leitung.
- (2) Die Aufgaben des Beirates richten sich nach § 31 Abs. 2 und § 32 Abs. 2 KiTaG.
- (3) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.

- (4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Geschäftsführung des Einrichtungsträgers und die Bürgermeister*innen der beiden Standortgemeinden, sowie ein*e Vertreter*in der Kommunalverwaltung können, sofern sie nicht Mitglied des Beirates sind, mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilnehmen.

§ 18

Evaluation

Dem Einrichtungsträger ist bekannt, dass nach Maßgabe des § 58 KiTaG im Übergangszeitraum eine laufende Evaluation der Wirkungen des KiTaG durchgeführt wird. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich dazu, unter den Voraussetzungen der auf der Basis von § 58 Abs. 3 KiTaG zu erlassende Rechtsverordnung an dieser Evaluation mitzuwirken.

§ 19

Aus-, Fort-, und Weiterbildung, Qualitätsmanagement und Fachberatung

- (1) Der Einrichtungsträger hat zur prozesshaften Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Kindertageseinrichtung(en) ein Qualitätsmanagementverfahren zu wählen (§ 20 Abs. 1 KiTaG).
- (2) Die Kindertageseinrichtung(en) nimmt kontinuierlich eine pädagogische Fachberatung in Anspruch (§ 20 Abs. 2 KiTaG).
- (3) Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen teilnehmen (§ 24 Abs. 2 KiTaG). Vorrang haben pflichtige Fortbildungen wie z.B. Sicherstellung der alltagsintegrierten Sprachbildung bei allen pädagogischen Fachkräften (§ 19 Abs. 6 KiTaG), der Hygieneregulungen und der Vorgaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz.
- (4) Die Standortgemeinden stellen dem Einrichtungsträger zur Durchführung, Prüfung und Zertifizierung des gewählten Qualitätsmanagementsystems, kontinuierlicher Inanspruchnahme von Fachberatung sowie für die Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden ausreichende Zuschussmittel zur Verfügung (§§ 9+10)

§ 20

Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2021 in Kraft und gilt bis einschließlich 31. Dezember 2024, sofern sie nicht vorher schriftlich von einer Seite gekündigt wird. Die Kündigung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 15 Monaten zum 31. Juli eines jeden Jahres erfolgen.
- (2) Diese Vereinbarung versteht sich als Ergänzung zum vorher bestehenden Träger-Vertrag vom 30. September 2015 nebst seinen Nachträgen.
- (3) Diese Vereinbarung gilt nur, soweit und solange das in § 4 bezeichnete Betreuungsangebot im Bedarfsplan Erster Abschnitt aufgenommen ist. Der Anspruch des Einrichtungsträgers auf Förderung durch die Standortgemeinde endet, wenn dieser die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII oder die Förderfähigkeit als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe verliert. In diesem Fall besteht die Förderung der Standortgemeinde jedoch bis zum Ausgleich des abschließend vorgelegten Jahresabschlusses fort.
- (4) Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass diese Vereinbarung ab dem 1. Januar 2025 in Form einer Vereinbarung gemäß § 13 Abs. 2 KiTaG im Sinne einer anteiligen Finanzierungsvereinbarung fortgeführt wird, mit dem gemeinsamen Ziel die bisherigen Qualitätsstandards der Kindertagesbetreuung in Haseldorf im vorhandenen Umfang aufrechtzuerhalten. Verhandlungen hierüber werden im Jahr 2023 geführt.
- (5) Die Vereinbarungspartner treten in Verhandlungen über eine Anpassung dieser Vereinbarung, sollten sich wesentliche zugrundeliegende Bestimmungen des Kindertagesförderungsgesetzes zum Nachteil eines der Vereinbarungspartner oder der bestehenden Betreuungsqualität ändern.

§ 21

Einstellung des Betriebes

- (1) Sollte der Träger den Betrieb der Kindertageseinrichtung einstellen müssen, so hat er dieses den Standortgemeinden unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Der Träger ist in diesem Fall ggf. bei der Überleitung der Kindertageseinrichtung in eine andere Trägerschaft behilflich.
- (2) Im Falle der Kündigung, der einvernehmlichen Einstellung der Kindertagesstätte oder der Einstellung gem. Abs. 1 findet zwischen den Vertragsparteien eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung statt, wenn die Einrichtung des Gebäudes von der Standortgemeinde/Kirchengemeinde mitfinanziert wurde, das Gebäude nach der Kündigung einer anderen Nutzung zugeführt wird und bei Investitionszuschüssen/Darlehen des Landes oder des örtlichen

Jugendhilfeträgers die Dauer der öffentlichen Zweckbindung noch nicht beendet ist.

- (3) Kommt dabei eine Einigung nicht zustande oder einigen sich die Vertragsparteien nicht auf die Entscheidung eines einvernehmlich bestellten Gutachters, so entscheidet der Kirchenkreisrat nach Anhörung des Nordelbischen Kirchenamtes und der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Entscheidung ist bindend.

§ 22

Genehmigungsvorbehalt

Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreisrat.

§ 23

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen zu setzen, die der unwirksamen Bestimmung im Geist und Zweck entspricht. Gleiches gilt für Schließung von Lücken der Vereinbarung.

Haselau, den

Haseldorf, den

Hamburg, den

Für die Gemeinde Haselau

Für die Gemeinde Haseldorf

Für das Ev.-Luth. Kita-Werk

Bröker

Der Bürgermeister

Kullig

Der Bürgermeister

Brenner

Der Geschäftsführer

Anlage 1

zur Vereinbarung auf Grundlage von § 57 Abs. 2 Nr. 2 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG)

Ev.-Luth. Kindertagesstätte Elb-Arche, Haseldorf

Betreuungsangebot nach § 4 Abs. 1

Folgendes Angebot wird bereitgestellt:

Anzahl	Angebot	mit insgesamt Plätzen	Wochentage	tägl. Betreuungszeit
2	Regel-Krippengruppen	20	Montag – Freitag	8 – 14 Uhr 6 Stunden
1	Regel-Krippengruppe	10	Montag – Freitag	8 – 16 Uhr 8 Stunden
1	Regel-Kindergartengruppe	20	Montag – Freitag	8 – 12 Uhr 4 Stunden
1	Regel-Kindergartengruppe	20	Montag – Freitag	8 – 14 Uhr 6 Stunden
2	Regel-Kindergartengruppe	40	Montag – Freitag	8 – 16 Uhr 8 Stunden
1	altersgemischte Randzeitengruppe	15	Montag - Freitag	7 – 8 Uhr 1 Stunde
1	Kleine altersgemischte Randzeitengruppe	7	Montag – Freitag	7:30 – 8 Uhr 0,5 Stunden
1	Mittlere Randzeitengruppe Kindergarten	15	Montag – Freitag	12 – 13 Uhr 1 Stunde
1	Kleine Randzeitengruppe Kindergarten	10	Montag – Freitag	13 – 14 Uhr 1 Stunde

Es stehen insgesamt 80 Elementar- und 30 Krippenplätze zur Verfügung.

Es können pro Gruppe bis zu zwei Kinder unter drei Jahren aufgenommen werden, die den dreißigsten Lebensmonat vollendet haben.

Stand 01.01.2021

**Anlage 2 zur Vereinbarung Ev. Kita Elb Arche, Haseldorf
zu § 9 Finanzierungsvereinbarung**

Folgende übergesetzliche Besetzung des pädagogischen Personals wird beiderseitig akzeptierter Bestandteil dieses Vertrages:

Abweichend vom § 37, Abs. 1 KiTaG besteht folgende pädagogischen Personalbesetzung

Einrichtungsgröße:	4 Elementargruppen 3 Krippengruppen	
Pädagogische Mitarbeitende	Wochenstunden nach Personalbedarfsberechnung Kreis Fachaufsicht	Wochenstunden nach Personalbesetzung Kita
Erstkraft	245	245
Zweitkraft	232,5	110 SPA 122,5 ERZ

* 2 SPA sind aktuell in Elternzeit

Stand: 01.01.2021

Gemeinde Haseldorf

Berichtswesen

Vorlage Nr.: 0435/2022/HaD/en

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 26.01.2022
Bearbeiter: Seemann	AZ: 4/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sport-, Kultur-, Sozial- und Umweltausschuss der Gemeinde Haseldorf	22.02.2022	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Haseldorf	24.02.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Haseldorf	15.03.2022	öffentlich

Kindertagesstätte Elb-Arche: Überleitungsbilanz KiTaG**Sachverhalt:**

Im § 58 Absatz 3 KiTaG ist von der Standortgemeinde eine Überleitungsbilanz zu erstellen und bis zum 16.08.2021 zu übersenden. Für die Kindertagesstätte Elb-Arche wurde dies am 04.08.2021 erledigt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Überleitungsbilanz soll die Veränderung der finanziellen Aufwendungen und Einnahmen der Gemeinden im Vergleich der Jahre 2019 (Jahresrechnung) und 2021 (Haushalt) darstellen.

Die Bilanz stellt die Zahlen der beiden Gemeinden Haseldorf und Haselau dar. Aufgrund des Teilers von 63% für Haseldorf 37% und für Haselau ergibt sich für die Gemeinde Haseldorf eine Mehrbelastung von 28.403,55 € durch die Reform.

In der Anlage ist das Prüfergebnis des Sozialministeriums vom 25.01.2022 beigefügt.

Kullig
Bürgermeister

Anlagen:
Prüfergebnis des Sozialministeriums

Prüfergebnis des Sozialministeriums zur Überleitungsbilanz nach §58 Abs. 3 KiTaG

Kiel, den 25.01.2022

Sehr geehrter Herr Kullig,
sehr geehrte Frau Seemann,

wir danken Ihnen für die Übersendung der Überleitungsbilanz zum Kindertagesförderungsgesetz. Die Überleitungsbilanz wurde vom Ministerium abschließend auf Plausibilität der Daten geprüft.

Untenstehend sind alle erforderlichen Mindestangaben der Prüfergebnisse dargestellt, zur deren Veröffentlichung die Standortgemeinde nach § 58 Absatz 3 verpflichtet ist. Wir empfehlen dieses Prüfergebnis ergänzend in die zuständigen Ausschüsse Ihrer Gemeinde-/Stadtvertretung weiterzugeben.

Sollten Sie datenschutzrechtliche Fragen zur Veröffentlichung haben, wenden Sie sich gerne per E-Mail an uns: ueberleitungsbilanz@sozmi.landsh.de

Standortgemeinde: Gemeinde Haseldorf

Übersendung der Überleitungsbilanz: 04.08.2021

Prüfung der Überleitungsbilanz: 19.08.2021

Alle erforderlichen Daten wurden von der Standortgemeinde übersendet

Die Darstellung der aufgeführten Kostenparameter in 2019 und 2021 sind plausibel

Anmerkungen zur Plausibilitätsprüfung der Gemeindedaten:

1. Kosten für auswärtig betreute Kinder in 2019

Von den in der Gemeinde Haseldorf mit Hauptwohnsitz gemeldeten Kindern wurden in 2019 29 Kinder auswärtig betreut. Die Ausgaben der Gemeinde für auswärtig betreute Kinder beliefen sich in 2019 auf 75.795 Euro. In 2019 beträgt der Wohngemeindeanteil für einen Kita-Platz mit einem Betreuungsumfang von im Landesdurchschnitt 34,8 Stunden/Woche 3988 Euro. Unter der Annahme dieses Durchschnittswertes würden sich die Ausgaben für die Standortgemeinde auf regelhaft 115.652 Euro in 2019 belaufen. Mit einem Anteil i.H.v. 2614 Euro pro Kind liegen die in der Überleitungsbilanz angegebenen Ausgaben für die Gemeinde Haseldorf insofern unterhalb der Durchschnittskosten für einen Kita-Platz.

Eine abschließende Prüfung durch das Ministerium ist erfolgt

I. Ergebnisse im Überblick

Summe Finanzierungsvolumen in 2019: -524.662,00 €

Summe Finanzierungsvolumen in 2021: -604.593,00 €

Strukturelle Änderungen seit 2019: ja nein

Summe Platzzuwachs Kitaplätze (ggü. 2019): 0 Plätze

Nicht reformbedingte Mehrausgaben durch z. B. Neu-/Anbau, höhere Anzahl an Kindern in Betreuung oder Gruppenerweiterung: ja nein in Höhe von: 34.846,00 €

Reformbedingte Mehrausgaben zur Erfüllung der Mindestqualität: ja nein in Höhe von: 110.000,00 €

Gemeindeanteil an Kita-Finanzierung in 2019 (in Prozent): 45 %

Gemeindeanteil an Kita-Finanzierung in 2021 (in Prozent): 43 %

Finanzierungsentlastung durch die Reform¹: -45.085 €

Hinweis auf weitere Besonderheiten:

In der Überleitungsbilanz wurde neben der Standortgemeinde Haseldorf auch die Wohngemeinde Haselau berücksichtigt, da beide Gemeinden an der Finanzierung der einzigen Einrichtung beteiligt sind.

Die Sonstigen Einnahmen für das Jahr 2019 beinhalten die Kostenausgleiche auswärtiger Kinder.

¹ Finanzierungsvergleich der Jahre 2019 und 2021 abzüglich der nicht reformbedingten Kosten

II. Formular Überleitungsbilanz – Vergleich Kita-Finanzierung 2019 und 2021

Überleitungsbilanz KiTaG		
Version 1.1		
Finanzielle Auswirkung der Kita-Reform		
Gemeindename: Haselau/Haseldorf		
Eingabe Strukturdaten der Standortgemeinde (Stichtag zum 01. März 2021)		
Anzahl der Plätze Kindertageseinrichtungen	2019	2021
	110	110
Anzahl Kinder in Kindertagespflege	2019 (falls bekannt)	2021
	4	8
Anzahl Kinder in KiTa mit Wohnsitz = Standortgemeinde die in der Standortgemeinde betreut werden	2019	2021
	103	100
Anzahl Kinder in KiTa mit Wohnsitz = Standortgemeinde die außerhalb der Standortgemeinde betreut werden	2019	2021
	29	26
Anzahl der Einrichtungen mit Strukturänderung in der Standortgemeinde:	0	
Übersicht Standortgemeinde		

	Kosten und Einnahmen (2019)	Kosten und Einnahmen (2021)		
Einnahmen				
Zuweisungen Kreis (inkl. Landesmittel vor der Reform)	202.170 €	€ -		
SQKM Mittel		946.641 €		
Sozial- und Geschwisterermäßigung	90.456 €	€ -		
Elternbeiträge	268.625 €	264.280 €		
Eingliederungshilfe	€ -	€ -		
Einnahmen Mittagsverpflegung	68.985 €	76.320 €		
Sonstige Einnahmen	126.388 €	2.050 €		
Spenden	800 €	€ -		
Eigenanteile des Trägers	€ -	€ -		
Einnahmen <u>der Gemeinde</u> nach §25a* für auswärtige Kinder	€ -	entfällt		
Summe Einnahmen	757.423 €	1.289.291 €	Kostensteigerung im Bereich Kita:	
Ausgaben			Personal	
<u>Personalkosten</u>	930.353 €	1.142.600 €	Kosten die entstehen, um die Qualitätsstandards der Reform zu erfüllen:	110.000,00 €
<i>Kosten für Inklusion *<u>nachrichtlich da in Personalkosten enthalten</u></i>	€ -	€ -	Kosten, die durch Aus- und Anbau entstehen (nicht reformbedingt)	€ -
<i>Personalkostensteigerung für die Jahre 2019/2020 und 2020/2021 *<u>nachrichtlich da in Personalkosten enthalten</u></i>	20.304 €	45.785 €	Sonstige Mehrausgaben (nicht reformbedingt)	36.000,00 €
Personalkosten gesamt	930.353 €	1.142.600 €	Sachkosten	
Sachausgaben gesamt	124.833 €	88.690 €	Kosten für Ausbau (nicht reformbedingt)	€ -

Sonstige Ausgaben	38.593 €	€	Sonstige Sachkostensteigerungen (nicht reformbedingt)	€	-
<u>Verpflegung</u>			Kostensteigerungen für QM und Fachberatung (reformbedingt)	€	-
Personaleinsatz	19.989 €	23.350 €			
Lebensmittel	€	€			
Catering	48.996 €	52.970 €			
Verpflegung gesamt	68.985 €	76.320 €			
Summe Ausgaben	1.162.764 €	1.307.610 €			
Ausgaben Gemeinde:					
Defizit oder Überschuss KiTa	-	-			
Über das Defizit hinausgehende Betriebskostenfinanzierung bedingt durch andere Förderarten (z.B. Pauschalförderung oder Förderung pro Kind)	41797,62	40.000 €			
Wohngemeindeanteil neues KiTaG (inkl. auswärtig betreuter Kinder)		508.203 €			
Kosten für auswärtig betreute Kindernach §25a KiTaG alt	75.795 €	entfällt			
Finanzierungsvolumen Kommune inkl. auswärtig betreute Kinder	-	-			
	522.933 €	566.522 €			
Kommunaler Anteil	45%	43%			
Differenz zur bisherigen Finanzierung (Kita) ggü. 2019		-43.589 €			
Kindertagespflege					
Wohngemeindeanteil für Kinder in Kindertagespflege (Eventuelle freiwillige Leistung vor der Reform)	1.729 €	38.071 €			
Finanzierungsvolumen Kommune inkl. KTP	-	-			
	524.662 €	604.593 €			
Differenz zur bisherigen Finanzierung (Kita und KTP) ggü. 2019		-79.931 €			

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0453/2022/HaD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 28.02.2022
Bearbeiter: Franzenburg	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Haseldorf	15.03.2022	öffentlich

Weiteres Vorgehen der Kindertagesstätte

Sachverhalt:

Gemäß Abstimmung im Bauausschuss und den beigelegten Anlagen ist die Ausrichtung des Gebäudes auf dem Grundstück beraten und entschieden worden. Daraufhin wurde der Entwurf auf die Ausrichtung angepasst.

Des Weiteren wurde die Kostenberechnung zu dem Entwurf zum Ende der Leistungsphase 3 erstellt. Aufgrund dessen kann die Stufe 1 (Leistungsphase 1-3) des Objektplanervertrages abgeschlossen und die Stufe 2 (Leistungsphase 4-7) beauftragt werden.

Finanzierung:

Für die Finanzierung sind Haushaltsmittel gemäß der Kostenberechnung für das Jahr 2022 aufzunehmen.

Fördermittel durch Dritte:

Kreis- und Landesförderung sind beantragt. Das Bauvorgespräch mit dem Kreis hat bereits stattgefunden. Jegliche Unterlagen werden nach Merkblatt 2 für die Bewilligungsreife zusammengestellt und parallel mit dem Bauantrag eingereicht.

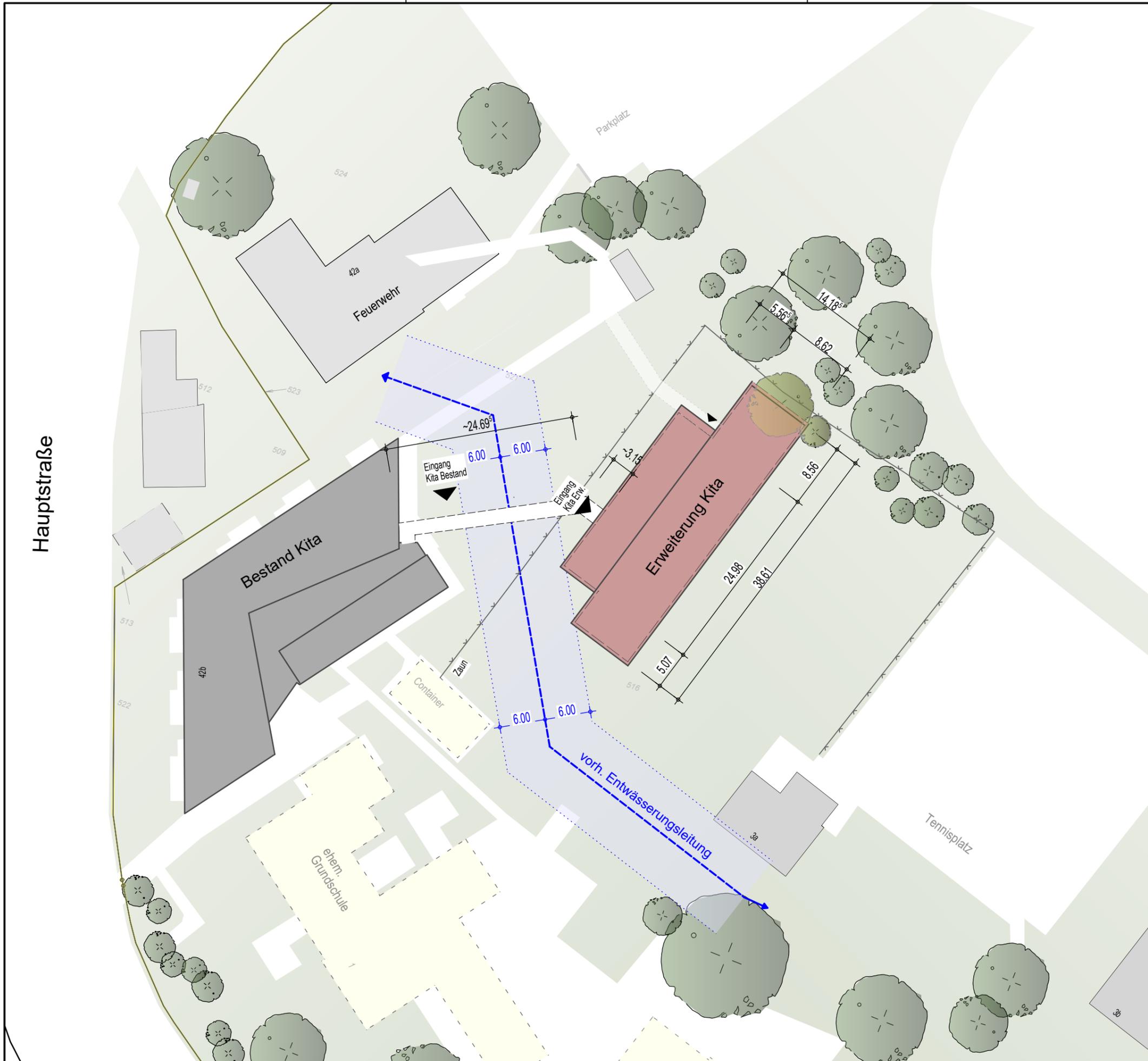
Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt Stufe 1 des Objektplanervertrages abzuschließen und den Objektplaner Butzlaff Tewes mit der Stufe 2 (Leistungsphase 4 bis 7) zu beauftragen.

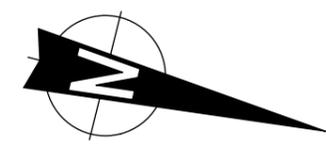
Kullig
Der Bürgermeister

Anlagen:

Lageplan
Aktueller Grundriss
Kostenberechnung



Index	Datum	Änderung
a	03.03.2022	Anpassung Gang gem. Geb.Position



Butzlaff Tewes GmbH
 ARCHITEKTEN + INGENIEURE

Barmstedter Str. 12
 25364 Brande-Hörnerkirchen
 www.butzlafftewes.de

Tel. 04127-9565
 Fax 04127-9568
 post@butzlafftewes.de

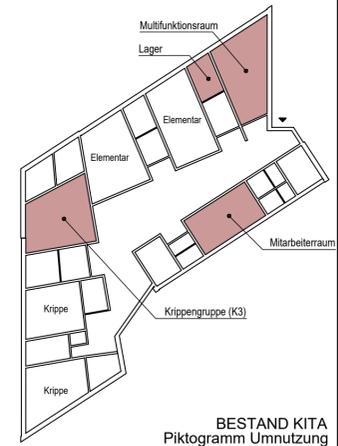
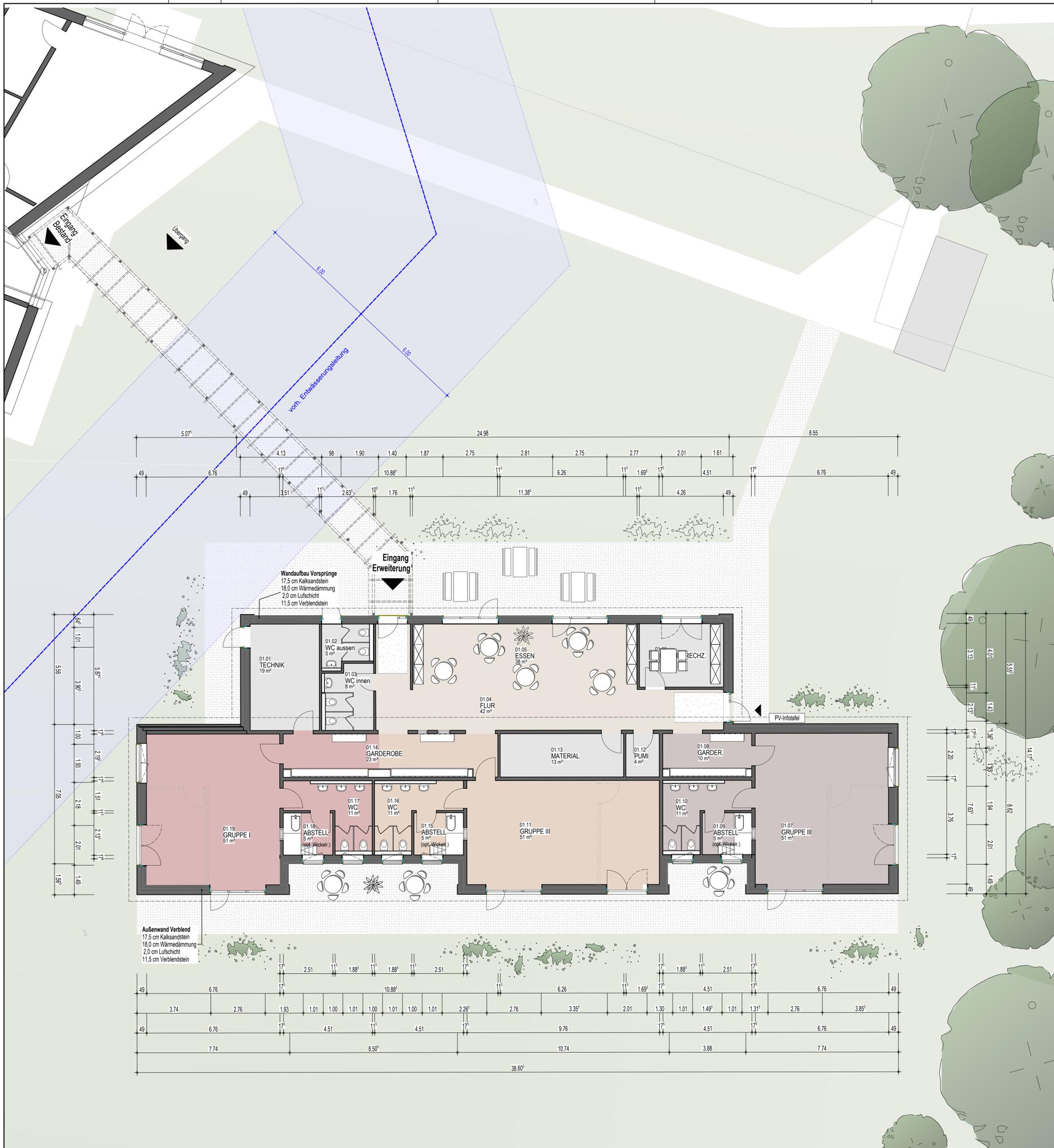
LAGEPLAN

Bauvorhaben
Erweiterung Kita Haseldorf **Hauptstraße 24b**
25489 Haseldorf

Bauherr
Gemeinde Haseldorf über Amt Gums
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Maßstab
1:500 [cm, m] **Entwurf 1**

Datum	Gezeichnet	Nr.	Blatt
03.03.2022	mpr	2371	00a



Index	Datum	Änderung
a	03.03.2022	Grundriss angep. an neue Geb.Position

Butzlaff Tewes ARCHITEKTEN + INGENIEURE GmbH
 Barmstedter Str. 12 25384 Brande-Hörnerkirchen www.butzlafftewes.de
 Tel. 04127-9565 Fax 04127-9568 post@butzlafftewes.de

Grundriss EG	
Bauvorhaben	
Erweiterung Kita Haseldorf	Hauptstraße 24b 25489 Haseldorf
Bauherr Gemeinde Haseldorf über Amt Gums Amtsstraße 12 25436 Moorrege	
Maßstab	
1:100 [cm, m]	Entwurf 1
Datum	Gezeichnet
03.03.2022	mpr
Nr.	Blatt
2371	1a

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0446/2022/HaD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 14.02.2022
Bearbeiter: Pagelkopf	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Haseldorf	23.02.2022	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Haseldorf	24.02.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Haseldorf	15.03.2022	öffentlich

Dalben im Sportboothafen Haseldorf

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Dalben im Sportboothafen Haseldorf wurden am 04.03.2020 durch die B.A.D. Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH geprüft.

Gemäß beiliegendem Bericht wurde unter Berücksichtigung der DGUV Vorschrift 1, §823 BGB sowie des Hafensicherheitsgesetzes (HaSiG) Schleswig-Holstein dringend empfohlen die Dalben an der Hafenanlage zu erneuern.

Die Dalben weisen starken durch die Tide verursachten natürlichen Verfall auf. Teilweise sind mehr als 50 Prozent des Holzes nicht mehr vorhanden. Es fehlen diverse Befestigungsbolzen und noch vorhandene weisen starke Korrosion auf.

Das vorhandene Risiko wurde als hoch eingestuft.

Der damalige Bürgermeister wurde durch die Amtsverwaltung mehrmals erinnert diese Maßnahme durchführen zu lassen. Hier besteht ein erhöhtes Sicherheitsrisiko.

Finanzierung:

Die Kosten sind von der Gemeinde zu tragen. Zu der Höhe der zu erwartenden Kosten können aktuell keine Angaben gemacht werden.

Fördermittel durch Dritte:

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt, der Finanzausschuss empfiehlt, die Gemeindevertretung beschließt, die Dalben im Sportboothafen Haseldorf austauschen zu lassen und die finanziellen Mittel im Haushalt bereitzustellen.

Daniel Kullig
(Der Bürgermeister)

Anlagen: Bericht und Fotos des B.A.D von 2020

1. Rahmendaten

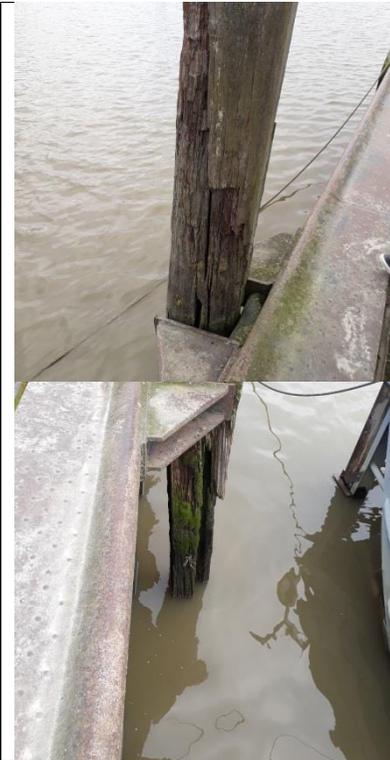
Gemeinde Haseldorf	Datum der Begehung: 04.03.2020 Begangener Bereich: Sportboothafen Haseldorf
---------------------------	--

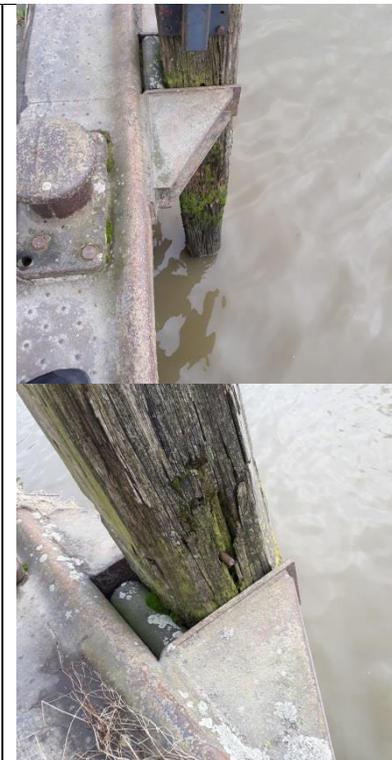
2. Anlass und Begehungsschwerpunkte

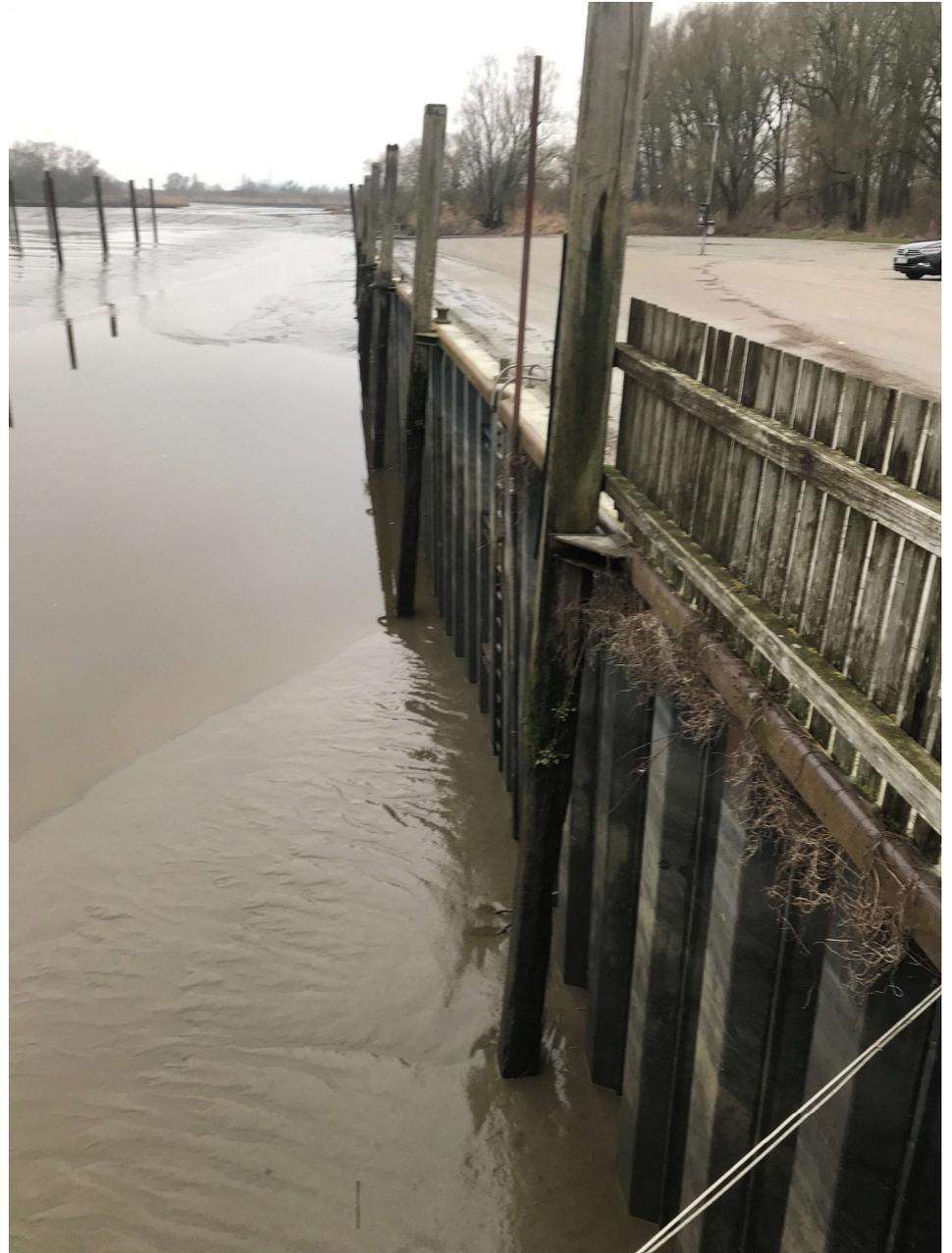
Anlass: Gefährdungsbeurteilung der Dalben zum Festmachen der Sportboote

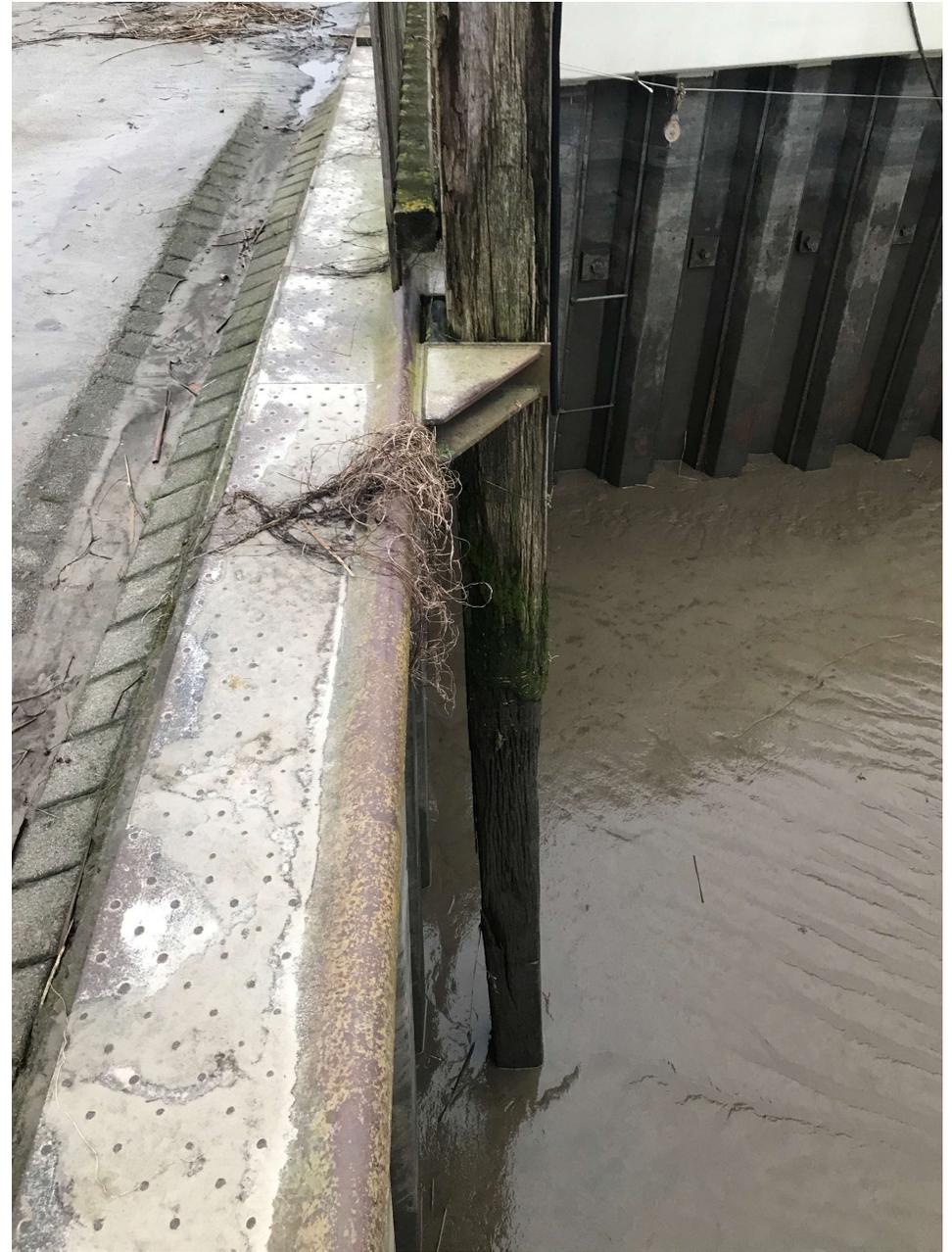
<input type="checkbox"/> Arbeitsschutzorganisation, allg.	<input type="checkbox"/> Arbeitsstättenanforderungen	<input type="checkbox"/> Arbeitsumgebungsbedingungen
<input type="checkbox"/> Brandschutz	<input type="checkbox"/> Ergonomische Aspekte	<input type="checkbox"/> Gefahr-, Biostoffe
<input type="checkbox"/> Flucht- und Rettungswege	<input type="checkbox"/> Büro- / Bildschirmarbeit	<input type="checkbox"/> Physikalische Einwirkungen
<input type="checkbox"/> Erste Hilfe	<input type="checkbox"/> Anlagen / Maschinen	<input type="checkbox"/> Besondere Personengruppen
<input type="checkbox"/> Unfalluntersuchung	<input type="checkbox"/> Arbeitsmittel	<input checked="" type="checkbox"/> Anderes

4. Dokumentation					
Lfd. Nr.	Feststellungen	Empfehlungen	Zuständigkeit	Risiko , Eintrittswahrscheinlichkeit	Priorität der Maßnahme
1	<p>Empfohlener Austausch der vorhandenen Dalben im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht § 823 BGB und des Schleswig-Holsteinischen Hafensicherheitsgesetz (HaSiG)</p> 	<p>Unter Berücksichtigung der DGUV Vorschrift 1, § 823 BGB sowie des HaSiG SH</p> <p>Wird dringend empfohlen, die Dalben an der Hafenanlage zu erneuern.</p> <p>Begründung: Die Dalben weisen starken durch Tide verursachten natürlichen Verfall auf. Teilweise sind mehr als 50 Prozent des Holzes nicht mehr vorhanden. Es fehlen einige Befestigungsbolzen, noch vorhandene Bolzen weisen starke Korrosion auf.</p>	Bürgermeister	Hoch	Hoch

						
--	--	--	--	--	--	--

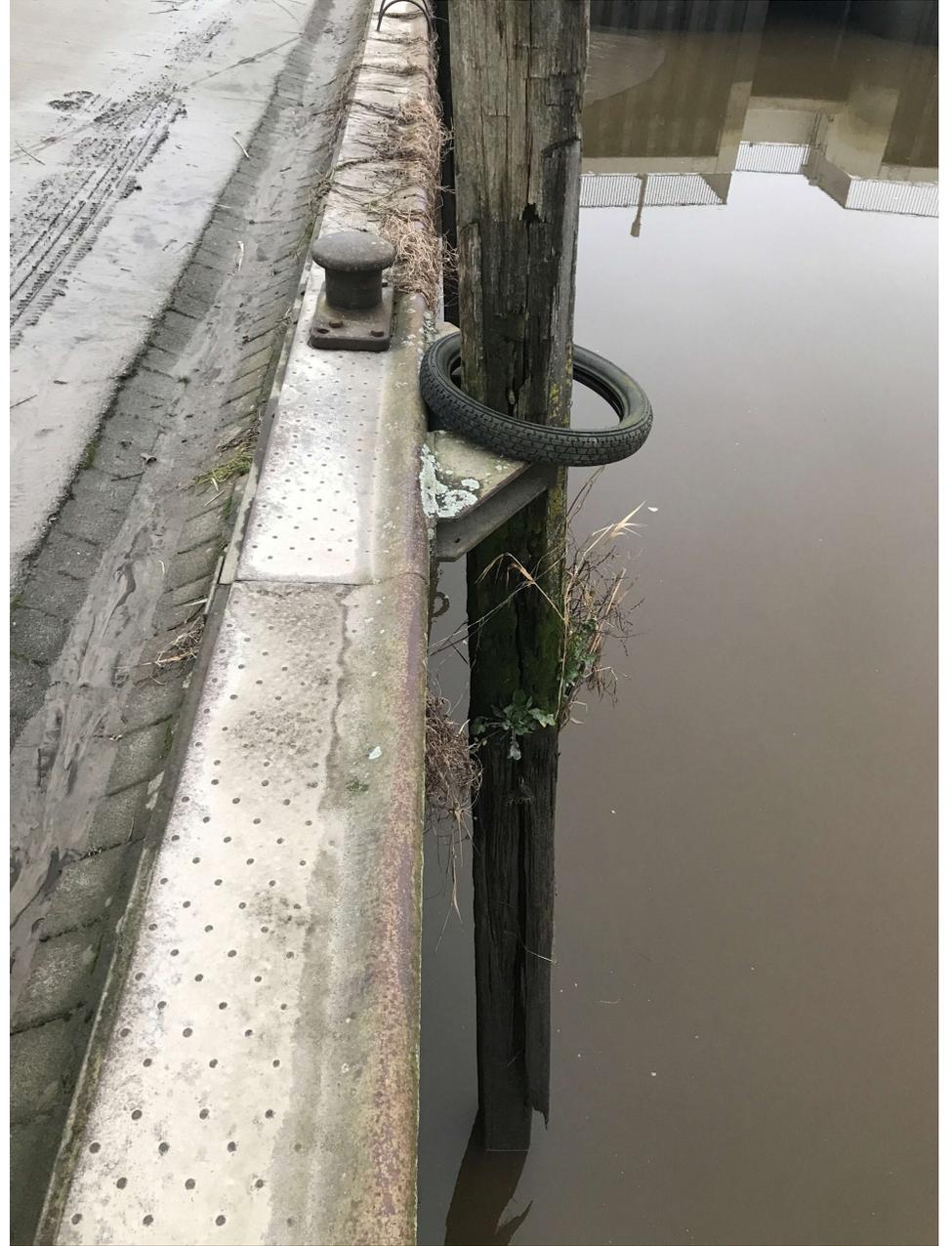
						
--	--	--	--	--	--	--

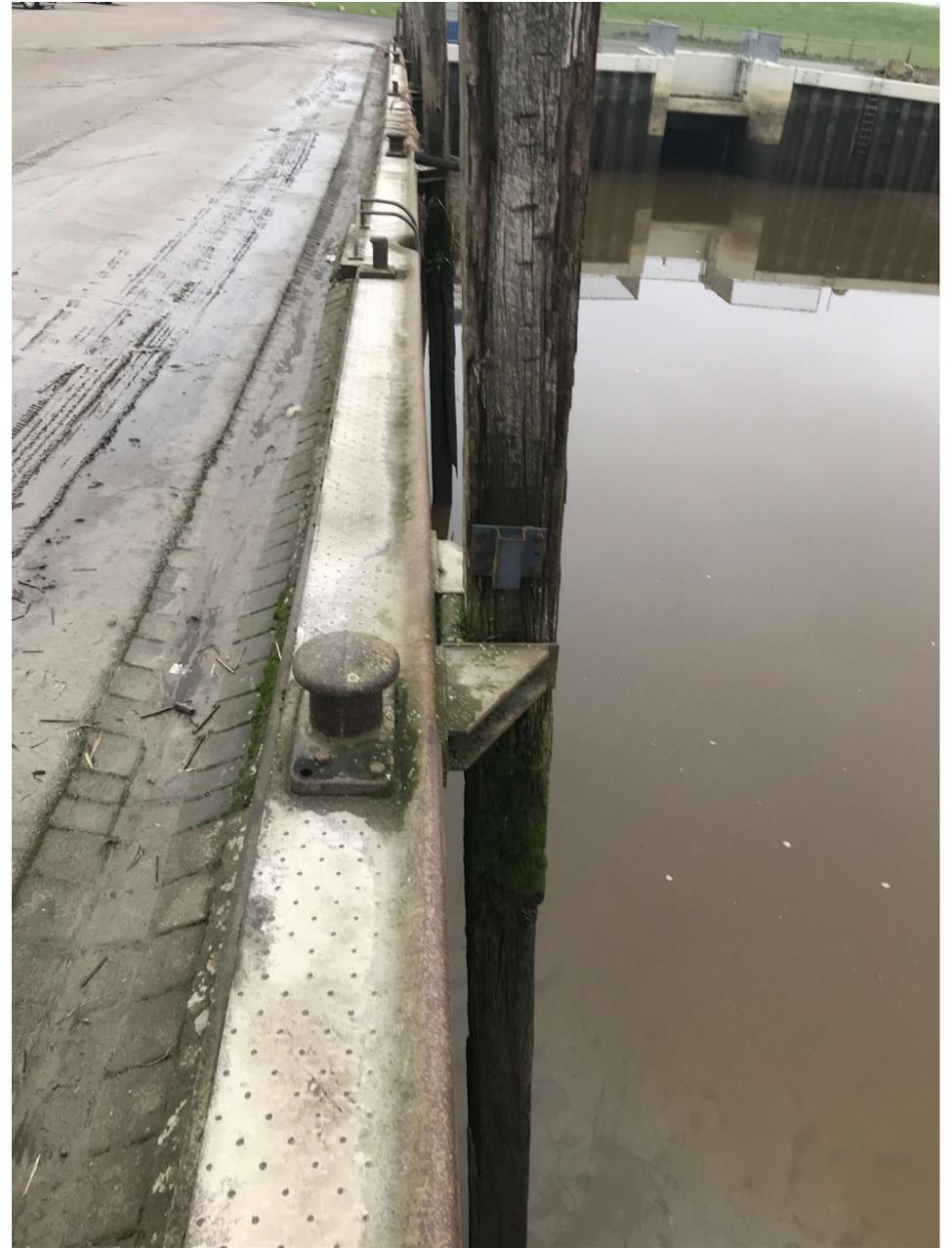
















Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0447/2022/HaD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 14.02.2022
Bearbeiter: Pagelkopf	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Haseldorf	23.02.2022	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Haseldorf	24.02.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Haseldorf	15.03.2022	öffentlich

Instandsetzung Gehweg Deichreihe 2-8**Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Entlang der Straße Deichreihe Höhe der Hausnummern 2-8 ist zwischen der Straße Neuer Weg und Bushaltestelle Neuer Weg ein mittlerweile zugewachsener unbefestigter Gehweg vorhanden.

Dieser ca. 80 Meter lange Gehweg wird vorwiegend von Schulkindern genutzt, um möglichst sicher zu der vorhandenen Bushaltestelle zu gelangen.

Aus diesem Grund sollte der Gehweg wiederhergestellt werden. Die Verwaltung hat ein Angebot über die Herstellung des Gehweges mit einer Breite von einem Meter, der Einfassung durch Rasenborde und einer Glensander Deckschicht eingeholt. Die Kosten für diese Herstellung belaufen sich auf ca. 10.000€.

Finanzierung:

Die Kosten zur Herstellung des Gehweges sind durch die Gemeinde zu tragen. Die finanziellen Mittel in Höhe von 10.000€ sind im Haushalt der Gemeinde bereitzustellen.

Fördermittel durch Dritte:**Beschlussvorschlag:**

Der Bauausschuss empfiehlt, der Finanzausschuss empfiehlt, die Gemeindevertretung beschließt, die Herstellung des Gehweges an der Straße Deichreihe Höhe der Hausnummern 2-8 zwischen der Straße Neuer Weg und der Bushaltestelle Neuer Weg in einer Breite von einem Meter, der Einfassung durch Rasenborde und einer

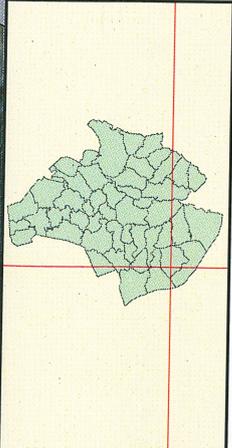
Glensander Deckschicht wiederherzustellen und die benötigten finanziellen Mittel im Haushalt bereitzustellen.

Daniel Kullig
(Der Bürgermeister)

Anlagen: Lageplan



© GeoBasis-DE/LVermGeo SH



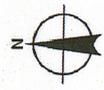
Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:513



Ersteller Frau Pagelkopf

Erstellungsdatum 14.02.2022

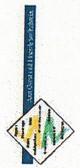


Amt Geest und Marsch Südholstein

Amtsstraße 12

25436 Moorrege

nicht amtlicher Kartenauszug



TOP Ö 17

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0449/2022/HaD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 14.02.2022
Bearbeiter: Pagelkopf	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Haseldorf	23.02.2022	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Haseldorf	24.02.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Haseldorf	15.03.2022	öffentlich

Instandsetzung Gehweg Altenfeldsdeich

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Der Gehweg im Bereich der Straße Altenfeldsdeich zwischen den Hausnummern 20 – 73 ist in einem desolaten Zustand. Die Gehwegplatten sind zum Teil gebrochen und es bildeten sich Unebenheiten. Hier besteht ein erhöhtes Unfallrisiko und gemäß der Verkehrssicherungspflicht der Kommunen dringender Handlungsbedarf.

Der Amtsverwaltung liegt ein Angebot zur Wiederherstellung vor. Das Angebot zur Wiederherstellung umfasst die Ausbesserung der vorhandenen Unebenheiten, die Verlegung von Rechteckpflaster mit Rasenborden als Einfassung in vorhandener Breite. Die Kosten für diese Maßnahme betragen ca. 25.000€.

Finanzierung:

Die Kosten für diese Baumaßnahme in Höhe von ca. 25.000€ sind von der Gemeinde zu tragen und im Haushalt bereitzustellen.

Fördermittel durch Dritte:

Beschlussvorschlag:

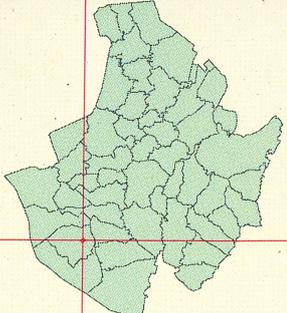
Der Bauausschuss empfiehlt, der Finanzausschuss empfiehlt, die Gemeindevertretung beschließt, die Instandsetzung des Gehweges im Bereich Altenfeldsdeich 20 bis 73, um Gefahrenstellen zu beseitigen. Die voraussichtlichen Kosten in Höhe von 25.000€ werden im Haushalt der Gemeinde bereitgestellt.

Daniel Kullig
(Der Bürgermeister)

Anlagen: Lageplan



© GeoBasis-DE/LVermGeo SH



Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:1.963



Ersteller Frau Pagelkopf

Erstellungsdatum 14.02.2022



Amt Geest und Marsch Südholstein

Amtsstraße 12
25436 Moorrege

nicht amtlicher Kartenauszug



TOP Ö 18

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0445/2022/HaD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 14.02.2022
Bearbeiter: Franzenburg	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Haseldorf	15.03.2022	öffentlich

Anbau Feuerwache; hier: Vorstellung der Varianten und weitere Vorgehensweise

Sachverhalt:

Das Feuerwehrgerätehaus weist in Folge des Alters bzw. der Bauweise diverse Mängel/Defizite auf. Diese sind durch eine Begehung der Hanseatische Feuerwehr Unfallkasse Nord (HFUK Nord) im Jahr 2014 festgestellt geworden und forderten auf diese durch bauliche Maßnahmen abzustellen.

Daher wurde Herr Prof. Dr. Sass aus Hemdingen aufgefordert einen Entwurf zu erstellen um diese Defizite zu beheben und einen Förderantrag stellen zu können. Hieraus resultierte die Variante 1. Aufgrund von Anpassung der Anforderung von Feuerwehrgerätehäuser ist die Variante 1 nicht mehr Stand der Dinge und daher zu überarbeiten und anzupassen.

Daraufhin wurde das Planungsbüro Firma Butzlaff Tewes mit der Objektplanung beauftragt. Im Verlauf der Planungsgespräche ergaben sich zwei weitere Varianten, die zur Diskussion standen.

Variante 2 ist Neubau Fahrzeughalle nach geltenden Vorschriften und einer energetischen Sanierung des Verwaltung-/ Versammlungstraktes.

Variante 3 kompletter Neubau des Feuerwehrgerätehauses. Hierfür sind seitens des Planungsbüros Vorentwürfe erarbeitet und bepreist worden.

Diese sind als Anlage dem Beschluss beigefügt.

Nach der Beratung im Bauausschuss wurde durch eine Abstimmung Variante 2 favorisiert. Daher empfiehlt der Bauausschuss der Gemeindevertretung Variante 2 baulich umzusetzen.

Finanzierung:

Für die Finanzierung sind Haushaltsmittel der umzusetzenden Variante im Haushalt 2023 aufzunehmen.

- a) Variante 1: 785.000,00€.
- b) Variante 2: 1.205.000,00€
- c) Variante 3: 1.700.000,00€

Fördermittel durch Dritte:

Derzeit sind GAK-Mittel in Höhe von 75% der Maßnahme, aber maximal 750.000,00€ möglich.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt das Planungsbüro B+T mit der Detailplanung des Feuerwehrgerätehauses

- a) Variante 1
- b) Variante 2
- c) Variante 3

zu beauftragen.

Die Verwaltung wird gebeten alle Fördermöglichkeiten zu prüfen und entsprechende Anträge zu stellen. Die Detailplanung und Kostenberechnung ist schnellstmöglich zu erstellen und anschließend in den Ausschüssen zu beraten.

Kullig
Der Bürgermeister

Anlagen:

- Gegenüberstellung der Varianten
- Pläne der Varianten

Konzeptgegenüberstellung

Bauvorhaben	Erweiterung FW Haseldorf
Bauherr	Amt Geest und Marsch Südholstein, Gemeinde Haseldorf, Amtsstraße 12, 25436 Moorrege
Projekt	2419
Datum	16.02.2022

Konzeptgegenüberstellung
Brande Hörnerkirchen 16.02.2022



Planungsziel:

Das Ziel der hier vorgestellten Planungsentwürfe ist es den Gebäudebestand der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Haseldorf so zu ertüchtigen bzw. zu erneuern, dass dieser den Anforderungen aus dem Feuerwehrbedarfsplan, den Regeln der Feuerwehrunfallkasse sowie den aktuellen DIN Normen entspricht.

Es wird Wert darauf gelegt, dass ein sicherer und effektiver Dienst möglich ist. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass Übungsabende sowie Weiterbildungsmaßnahmen und Kameradschaftsabende möglich sind.

Grundlagen:

48 aktive Kameraden

Männer und Frauen

3 Feuerwehrfahrzeuge

LF 16

9 Sitzplätze

MZF

8 Sitzplätze

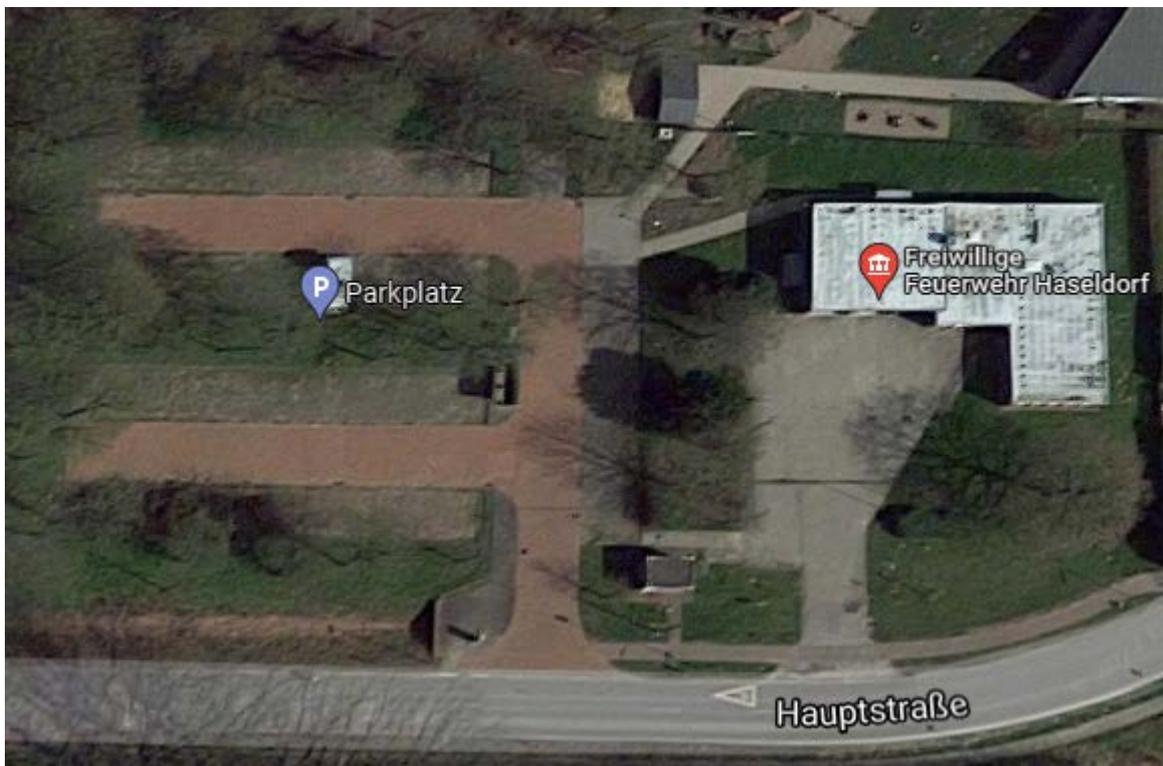
MLF

6 Sitzplätze (Neu)

Erforderliche Stellplätze

mind. 23 PKW Stellplätze

Grundstück:

Hauptstraße 24
25489 Haseldorf

Im Folgenden sollen die Vor- und Nachteile der dargelegten Varianten vorgestellt und erläutert werden. Weiterhin werden die Baukosten der einzelnen Varianten gegenübergestellt.

Variante 1: minimaler Anbau Fahrzeughalle und Alarmgarderoben

In der Variante 1 wird ein DIN konformer Fahrzeugstellplatz mit getrennten Alarmgarderoben für Damen und Herren mit einem neuen Sanitärbereich für Herren in massiver Bauweise an das vorhandene Fahrzeughaus gebaut.

Die Fassade wird, ähnlich wie das bestehende Gebäude, mit Verblendsteinen bekleidet.

Die Damen Sanitärbereiche werden in das bestehende Gebäude integriert und sind über den Flur gegenüber der Damen Alarmgarderoben erreichbar.

Die Sanitärbereiche im Bestand werden saniert. Ein behindertengerechtes WC wird in dem bestehenden Gebäude hergerichtet. In der ehemaligen Fahrzeughalle wird auf dem nicht mehr benötigten Stellplatz ein Lagerraum geschaffen. Die vorhandenen Dachflächen und Fenster sollen energetisch ertüchtigt werden. Die Verblendsteinfassade im Bestand verbleibt im vorgefundenen Zustand.

Vorteile:

- Geringere Kosten
- Wenig Einschränkungen im laufenden Feuerwehrbetrieb

Nachteile:

- Stark zergliederte Baustruktur
- Viele Gebäudeanschlüsse mit zukünftigen Schadenpotential zwischen neu und Altbau
- Kompromisse im Betrieb sind erforderlich

Kosten:

Bei den genannten Kostenkennwerten ist mit einer jährlichen Preissteigerung von ca. 10% zu rechnen. In der Sanierung ist eine Dachsanierung, der Tausch der Fensterflächen sowie die Erneuerung bzw. Ertüchtigung der WC Einheiten enthalten.

In den Kosten sind bereits die Planungskosten sowie die erforderlichen Außenanlagen enthalten.

Die Kosten belaufen sich in der Variante 1 auf:

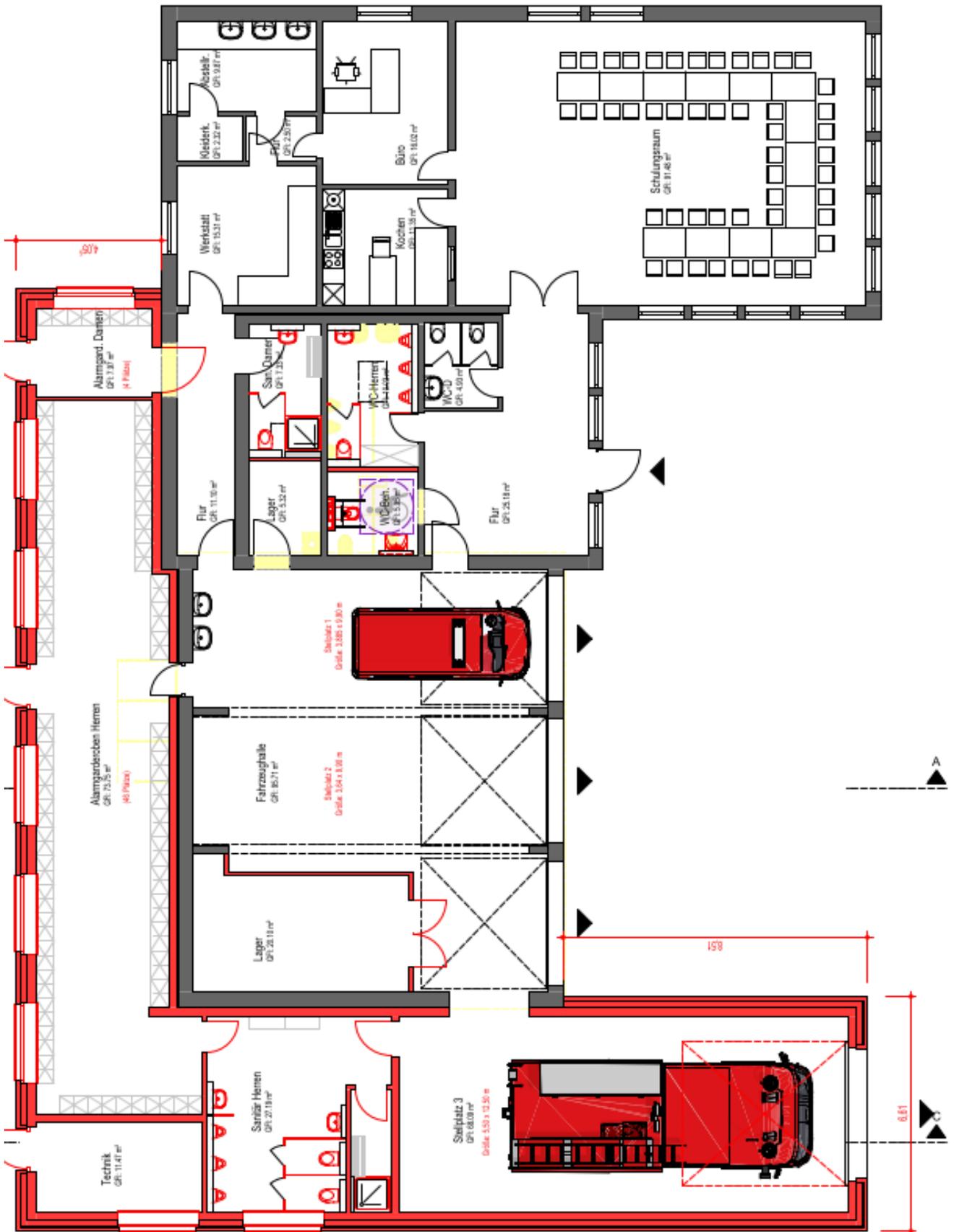
- Anbaukosten: 580.000€ Brutto
- Sanierung: 205.000€ Brutto

Gesamtkosten: 785.000€ Brutto

Bauzeit:

Die voraussichtliche Bauzeit beträgt bei günstiger Witterung ca. 9 Monate

Variante 1 Grundriss Erdgeschoss



Variante 2: Neubau Fahrzeughalle

In der Variante 2 wird die alte Fahrzeughalle abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt. Die Fahrzeughalle wird in einer wirtschaftlichen Stahlkonstruktion mit Metallsandwichprofilen hergestellt und umfasst 3 Stellplätze nach den aktuellen Erfordernissen sowie Lagerräume, auf zwei Ebenen. Der rückwärtige Anbau wird in Massiver Bauweise und Verblendmauerwerk hergestellt. Mit inbegriffen ist eine konsequente Schwarz - Weiß Trennung als Schleuse mit den dazugehörigen Sanitärbereichen für Damen und Herren sowie nach Geschlechtern getrennte Alarmgarderoben. Die Alarmgarderoben

Im Bestand wird ein barrierefreies WC geschaffen und das Herren WC wird saniert. Die vorhandenen Dachflächen und Fenster sollen energetisch ertüchtigt werden. Die Verblendsteinfassade verbleibt im vorgefundenen Zustand.

Vorteile:

- Bessere Raumaufteilung möglich (im Vergleich zu Variante 1)
- Wenige Gebäudeanschlüsse zwischen Alt- und Neubau

Nachteile:

- Höhere Kosten
- Während der Bauzeit muss eine Interimslösung gefunden werden
- Zergliederte Raumstruktur

Kosten:

Bei den genannten Kostenkennwerten ist mit einer jährlichen Preissteigerung von ca. 10% zu rechnen. In der Sanierung ist eine Dachsanierung, der Tausch der Fensterflächen sowie die Erneuerung bzw. Ertüchtigung der WC Einheiten enthalten.

In den Kosten sind bereits die Planungskosten sowie die erforderlichen Außenanlagen enthalten.

Die Kosten belaufen sich in der Variante 1 auf:

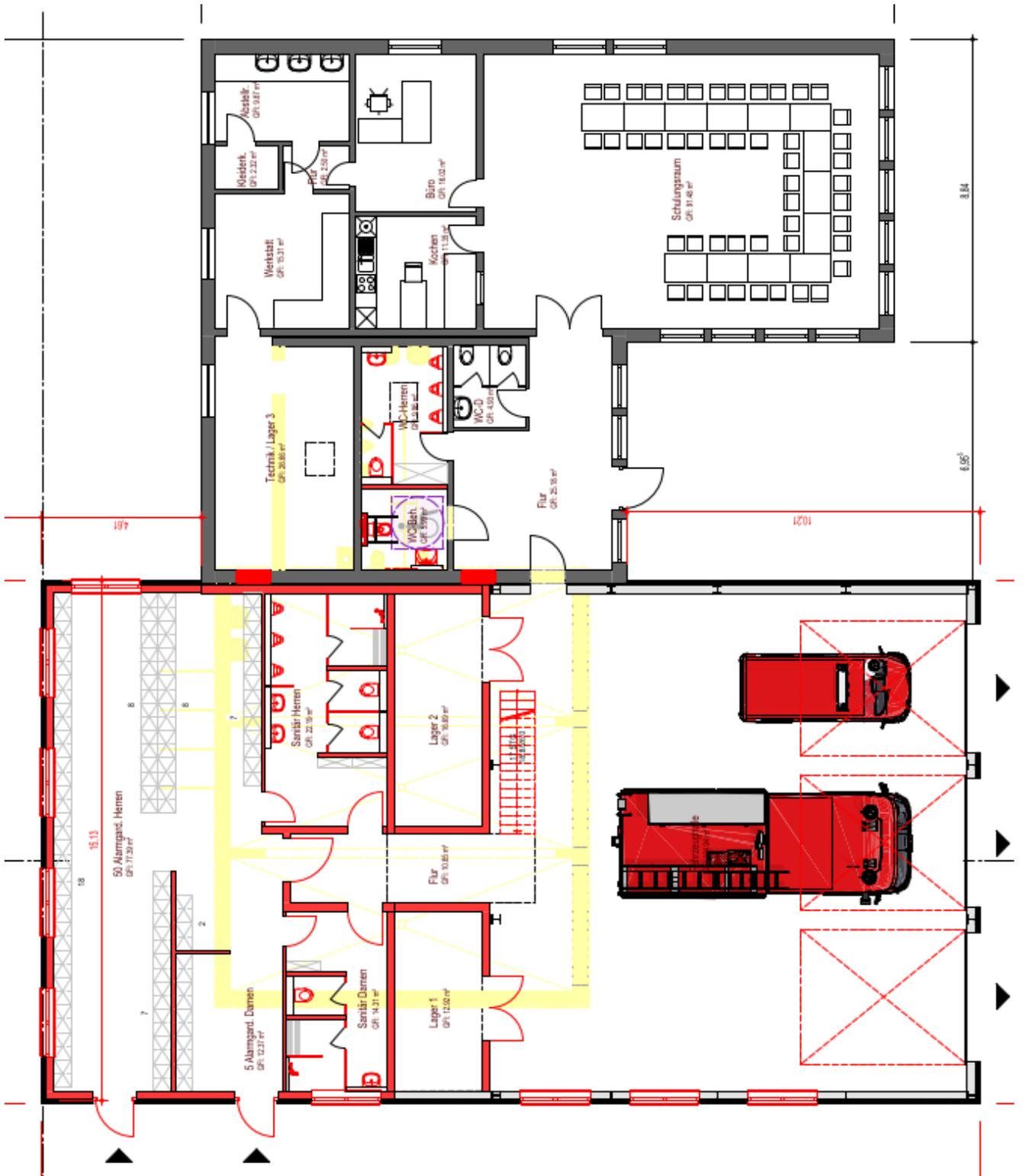
- Anbaukosten: 1.030.000€ Brutto
- Sanierung: 145.000€ Brutto

Gesamtkosten: 1.205.000€ Brutto

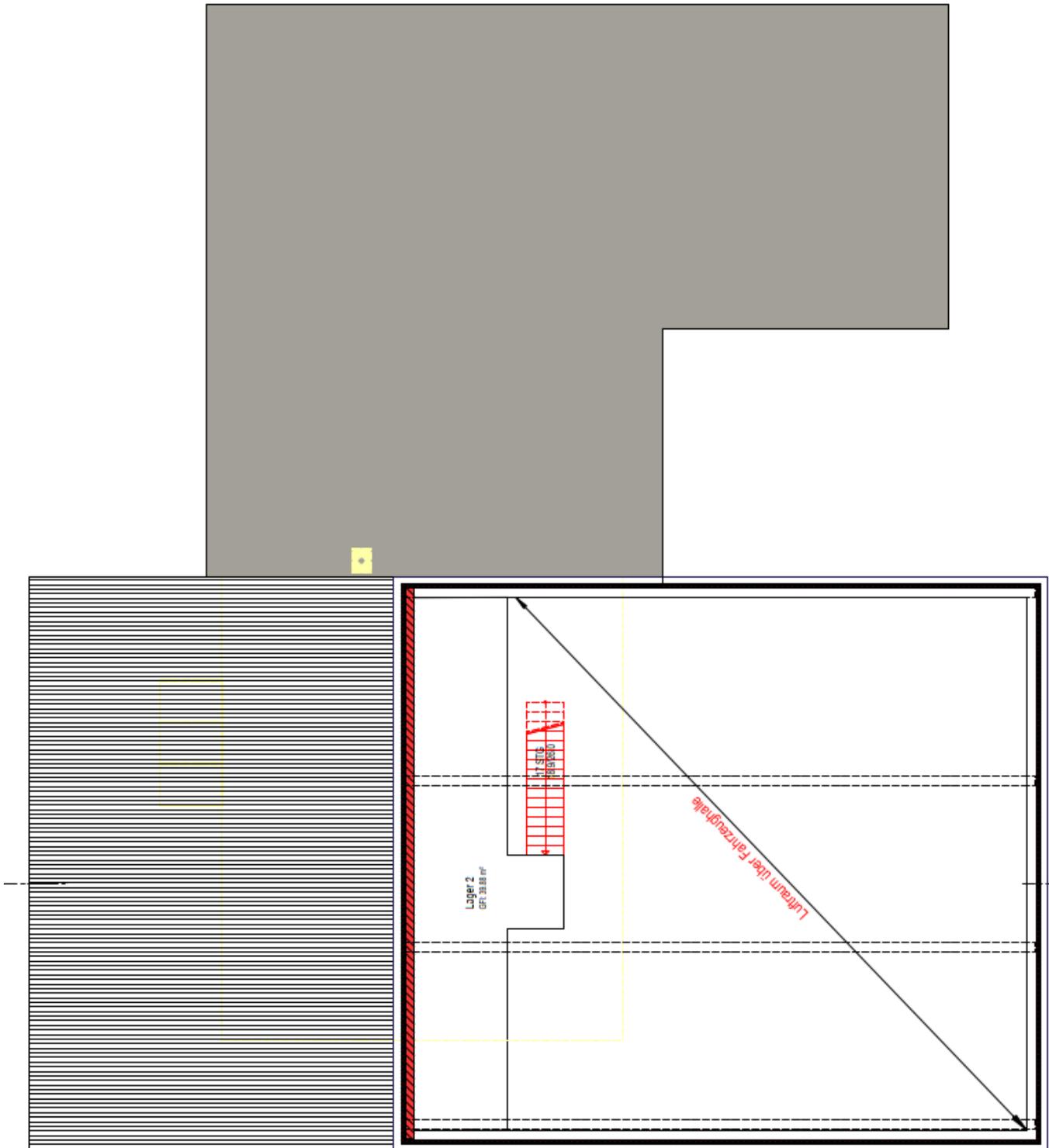
Bauzeit:

Die voraussichtliche Bauzeit beträgt bei günstiger Witterung ca. 11 Monate

Variante 2 Grundriss Erdgeschoss



Variante 2 Grundriss Obergeschoss



Variante 3 Neubau: (Beispielhafter Vorentwurf für einen Neubau)

Das Gebäude gliedert sich in zwei Trakte, einen massiv errichteten Büro- und Sozialtrakt, sowie einen Fahrzeug- und Werkstatttrakt.

Die Fahrzeughalle mit angegliederten Werkstatt und Lagerräumen ist als wirtschaftliche Stahlrahmenkonstruktion mit einer Bekleidung aus wärmedämmten Sandwichpaneelen konzipiert. Der rückwärtige Hallenbereich wird als Erweiterung der Lagerkapazität 2 geschossig ausgeführt. Der Ausbau des Büro- und Sozialtraktes mit den Alarmgarderoben ist im massiv errichteten Gebäudeteil vorgesehen, dass konventionell mit Verblendmauerwerk errichtet wird.

Der Haupteingang für die anrückenden Kameraden im Einsatz befindet sich auf der Parkplatzseite des Gebäudes mit direktem Zugang zu den PKW-Stellplätzen und ermöglicht einen kurzen Alarmweg über die Alarmgarderoben zu den Fahrzeugen.

Die Alarmgarderoben mit den dazugehörigen Sanitärbereichen und Schwarz - Weiß Schleusen sind für Männer und Frauen getrennt vorgesehen.

Eine künftige Erweiterung der Fahrzeughalle um einen weiteren Stellplatz ist problemlos möglich. Ein seithl. angeordneter Nebeneingang lässt eine getrennte Nutzung des Versammlungsraumes durch andere, gemeindliche Veranstaltungen zu. Die Bereiche sind durch eine verschließbare Tür voneinander getrennt.

Der Versammlungsraum im ist barrierefrei und beinhaltet eine Küche mit Ausgabebereich, einen Vorratsraum/Putzmittelraum, ein behindertengerechte WC das auch als Damen WC genutzt wird kann sowie ein Herren WC.

Vorteile:

- Zukunftsfähiges Gebäude
- Problemlos mögliche Erweiterbarkeit der Fahrzeughalle
- Gebäude entspricht dem aktuellen energetischen Standard
- Kompromisslose Raumstruktur
- Evtl. Förderfähig durch Doppelnutzung

Nachteile:

- relativ hohe Kosten
- während der Bauzeit muss eine Interimslösung gefunden werden

Kosten:

Bei den genannten Kostenkennwerten ist mit einer jährlichen Preissteigerung von ca. 10% zu rechnen.

In den Kosten sind bereits die Planungskosten sowie die erforderlichen Außenanlagen enthalten.

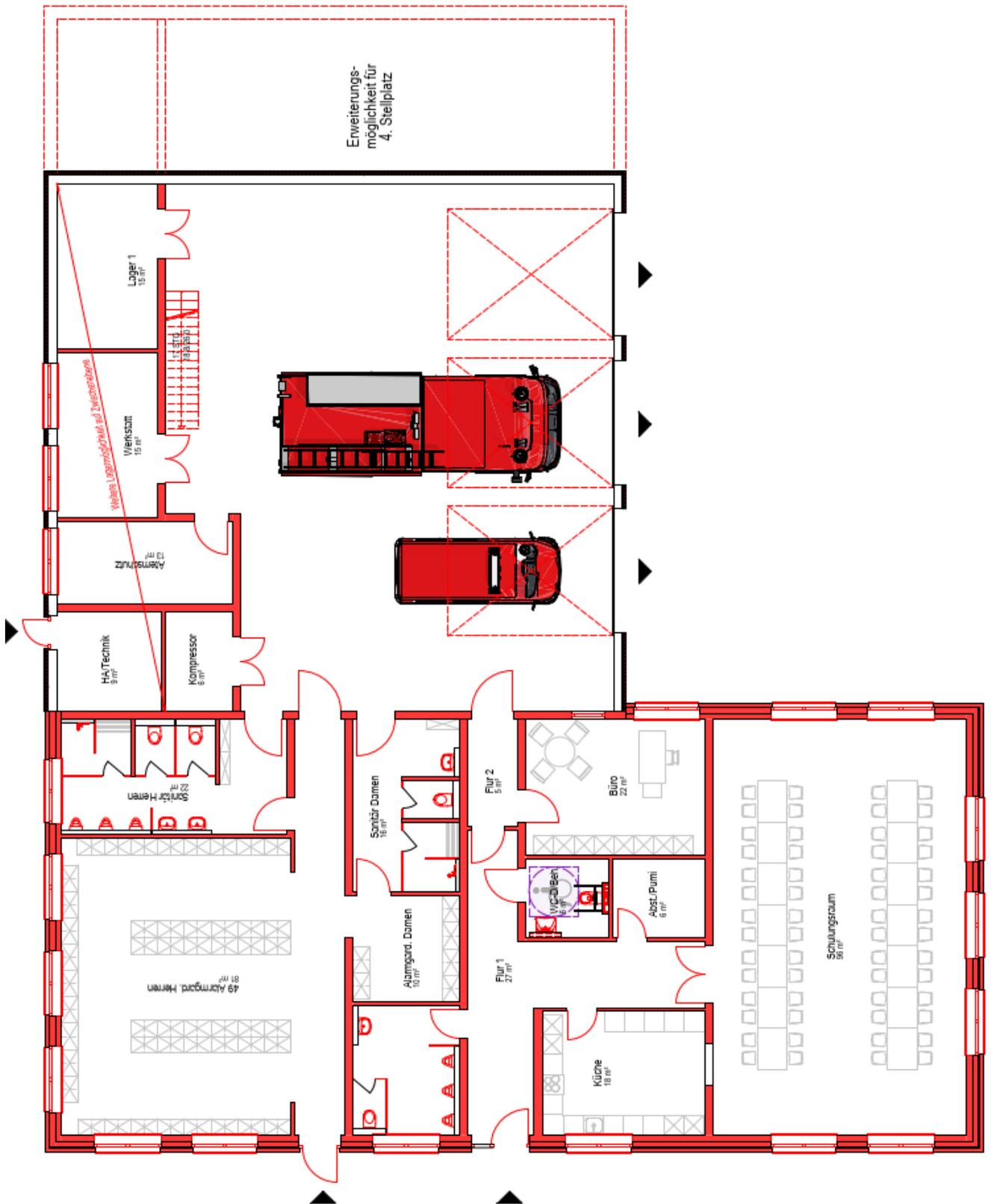
Die Kosten belaufen sich in der Variante 1 auf:

- Neubaukosten: 1.700.000€ Brutto

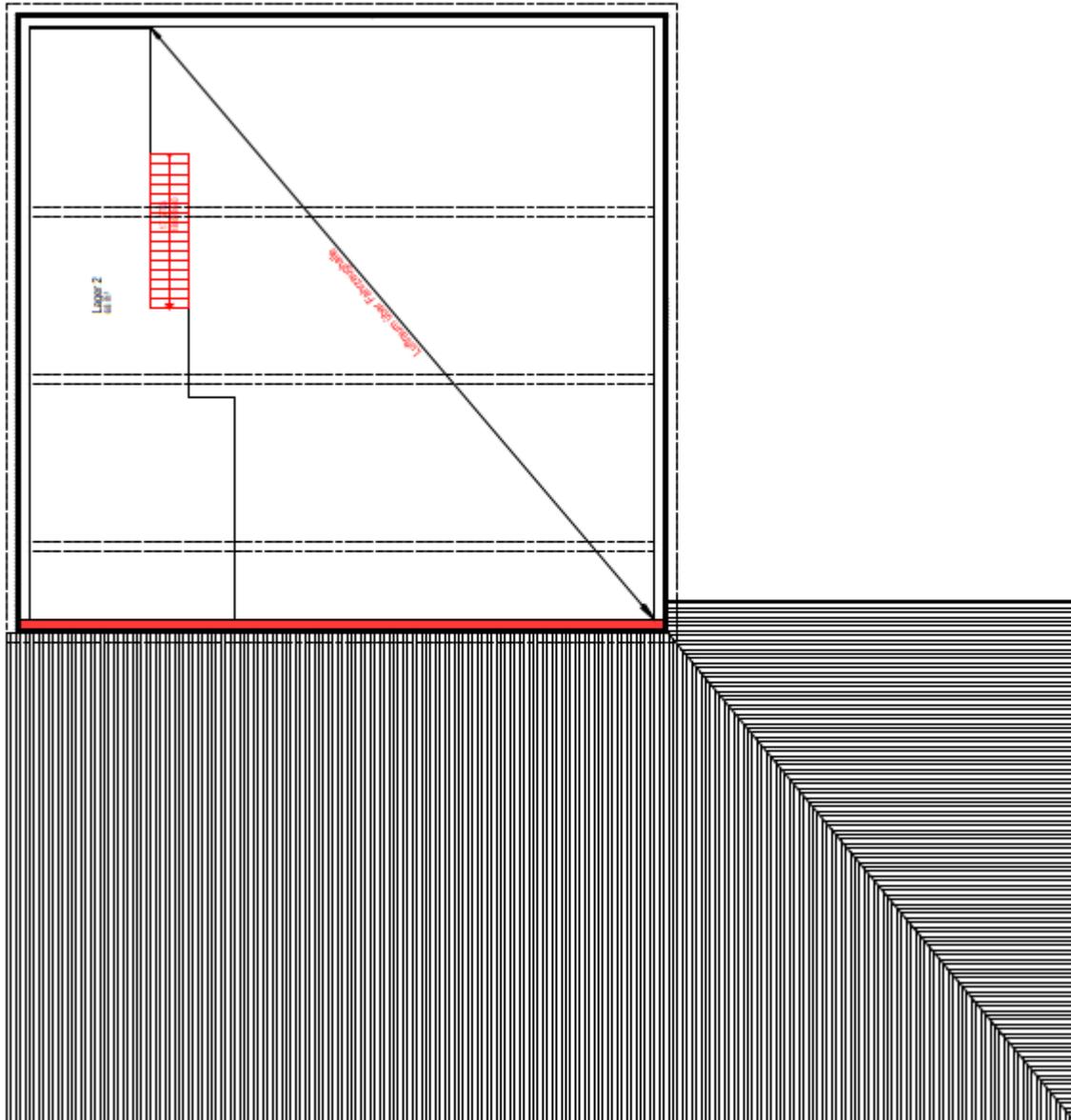
Gesamtkosten: 1.700.000€ Brutto

Bauzeit:

Die voraussichtliche Bauzeit beträgt bei günstiger Witterung ca. 14 Monate
Variante 3 Grundriss Erdgeschoss



Variante 3 Grundriss Obergeschoss



Aufgestellt:
Janning Johannsen
B. Eng.

ANMERKUNGEN

Alle Maße sind am Bau zu überprüfen

LEGENDE

- Gemeinde: Haseldorf
- Gemarkung: Haseldorf
- Flur: 4
- Flurstück: 524
- Grundstücksgröße: ca. 1.970 m²
- Grundstücksgrenze
- Neubau
- Abbruch
- befestigte Flächen



Index	Datum	Änderung
-	-	-

Butzlaff Tewes GmbH
 ARCHITEKTEN + INGENIEURE

Barmstedter Str. 12
 25364 Brande-Hörmerkirchen
 www.butzlafftewes.de

Tel. 04127-9565
 Fax 04127-9568
 post@butzlafftewes.de

Lageplan

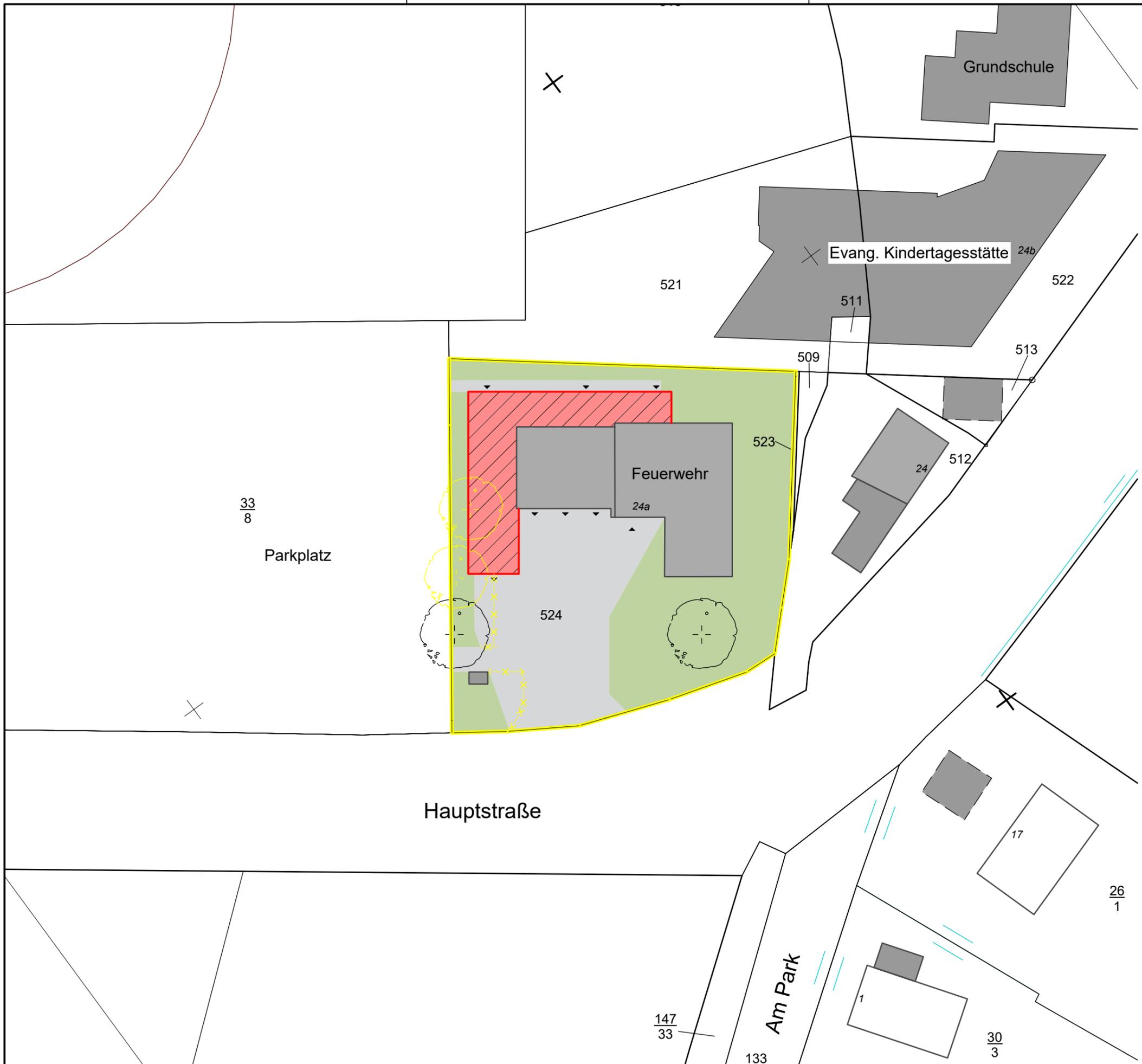
Bauvorhaben
**Erweiterung
 FW Haseldorf** **Hauptstraße 24
 25489 Haseldorf**

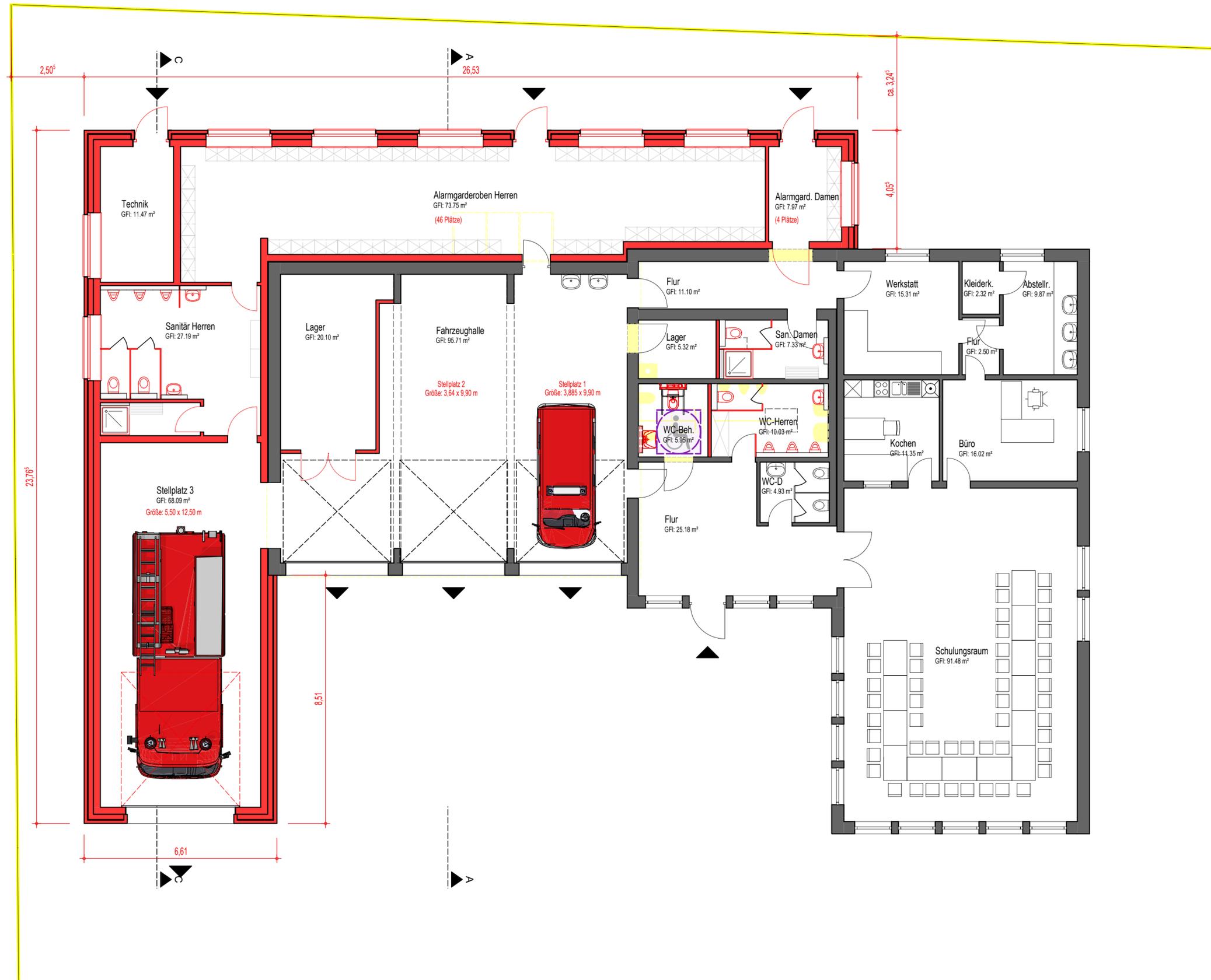
Bauherr
**Gem. Haseldorf über Amt GuMS
 Amtstraße 12
 25436 Moorrege**

Maßstab
1:500 [cm, m] Vorentwurf - Var. 1

Datum	Gezeichnet	Nr.	Blatt
12.11.2021	mpl	2419	0

2419 VE 00_LGP/Var. 1 - PL110 PL 110





ANMERKUNGEN

Alle Maße sind am Bau zu überprüfen
 Flächenangaben in Höhe der Bodenbelagsoberkanten
 gem. DIN 277 abzügl. 3% Putz

LEGENDE

- Bestand
- Neubau
- Abbruch
- Bewegungsräume
Barrierefreiheit
Ø 1,2m bzw. Ø 1,5m

Index	Datum	Änderung
-	-	-

Butzlaff Tewes
 ARCHITEKTEN + INGENIEURE

Barmstedter Str. 12
 25364 Brande-Hörnerkirchen
 www.butzlaftewes.de

Tel. 04127-9565
 Fax 04127-9568
 post@butzlaftewes.de

Grundriss Erdgeschoss

Bauvorhaben
**Erweiterung
 FW Haseldorf** **Hauptstraße 24
 25489 Haseldorf**

Bauherr
**Gem. Haseldorf über Amt GuMS
 Amtstraße 12
 25436 Moorrege**

Maßstab
1:100 [cm, m] Vorentwurf - Var. 1

Datum	Gezeichnet	Nr.	Blatt
12.11.2021	mpl	2419	1

2419 VE 01_EG/Var.1 - PL111 (A) PL 111

ANMERKUNGEN

Alle Maße sind am Bau zu überprüfen

LEGENDE

- Gemeinde: Haseldorf
- Gemarkung: Haseldorf
- Flur: 4
- Flurstück: 524
- Grundstücksgröße: ca. 1.970 m²
- Grundstücksgrenze
- Neubau
- Abbruch
- befestigte Flächen



Index	Datum	Änderung
-	-	-

Butzlaff Tewes GmbH
 ARCHITEKTEN + INGENIEURE

Barmstedter Str. 12 Tel. 04127-9565
 25364 Brande-Hörmerkirchen Fax 04127-9568
 www.butzlafftewes.de post@butzlafftewes.de

Lageplan

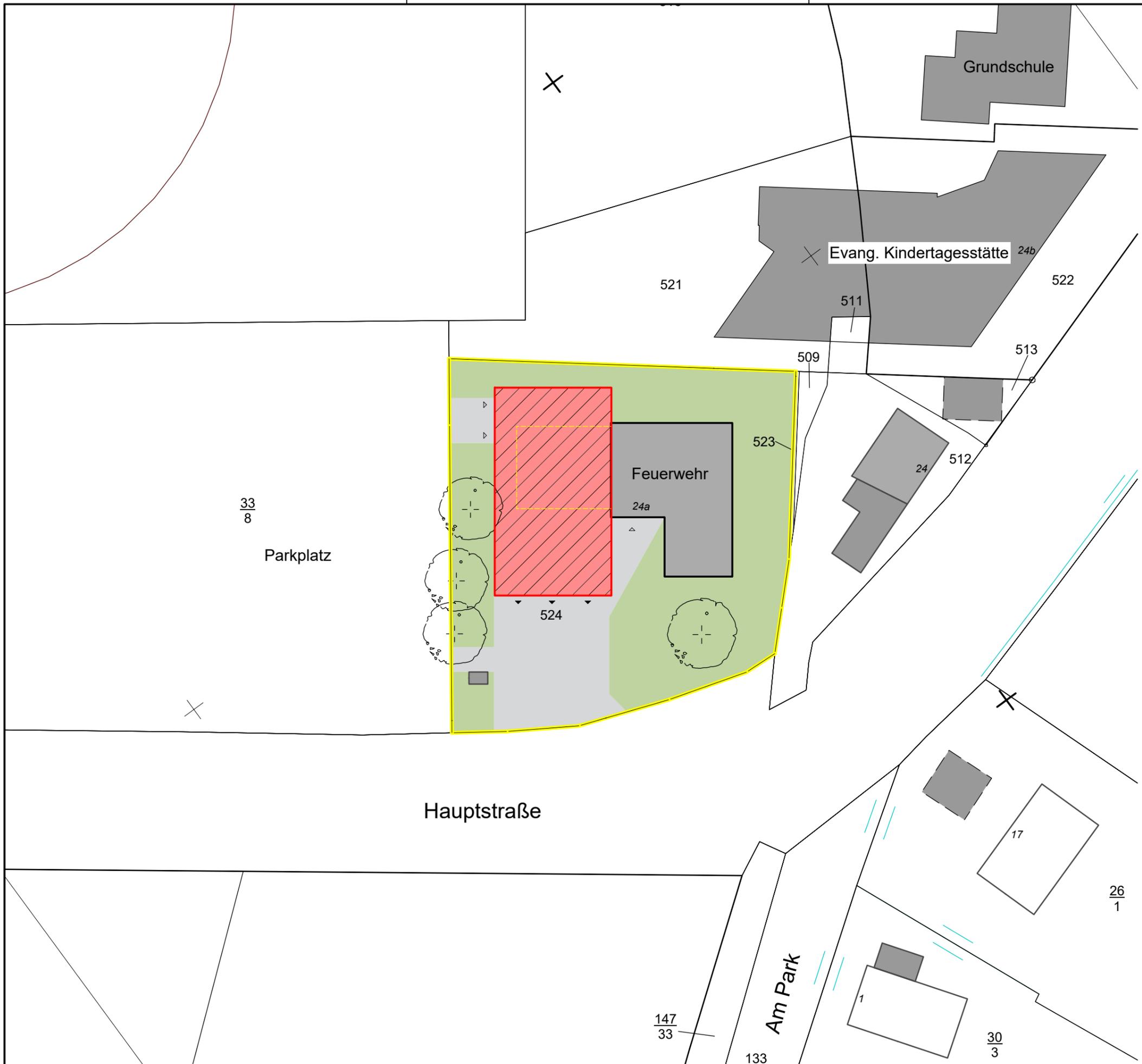
Bauvorhaben
Erweiterung **Hauptstraße 24**
FW Haseldorf **25489 Haseldorf**

Bauherr
Gem. Haseldorf über Amt GuMS
Amtstraße 12
25436 Moorrege

Maßstab
1:500 [cm, m] **Vorentwurf - Var. 2**

Datum	Gezeichnet	Nr.	Blatt
15.02.2022	mpl	2419	5

2419 VE 05_LGP/Var. 2 - PL130 PL 130





ANMERKUNGEN

Alle Maße sind am Bau zu überprüfen
 Flächenangaben in Höhe der Bodenbelagsoberkanten
 gem. DIN 277 abzügl. 3% Putz

LEGENDE

- Bestand
- Neubau
- Abbruch
- Bewegungsräume
Barrierefreiheit
Ø 1,2m bzw. Ø 1,5m

Index	Datum	Änderung
a	24.01.22 mpl	Überarbeitung Variante 2

Butzlaff Tewes GmbH
 ARCHITEKTEN + INGENIEURE

Barmstedter Str. 12
 25364 Brande-Hörnerkirchen
 www.butzlafftewes.de

Tel. 04127-9565
 Fax 04127-9568
 post@butzlafftewes.de

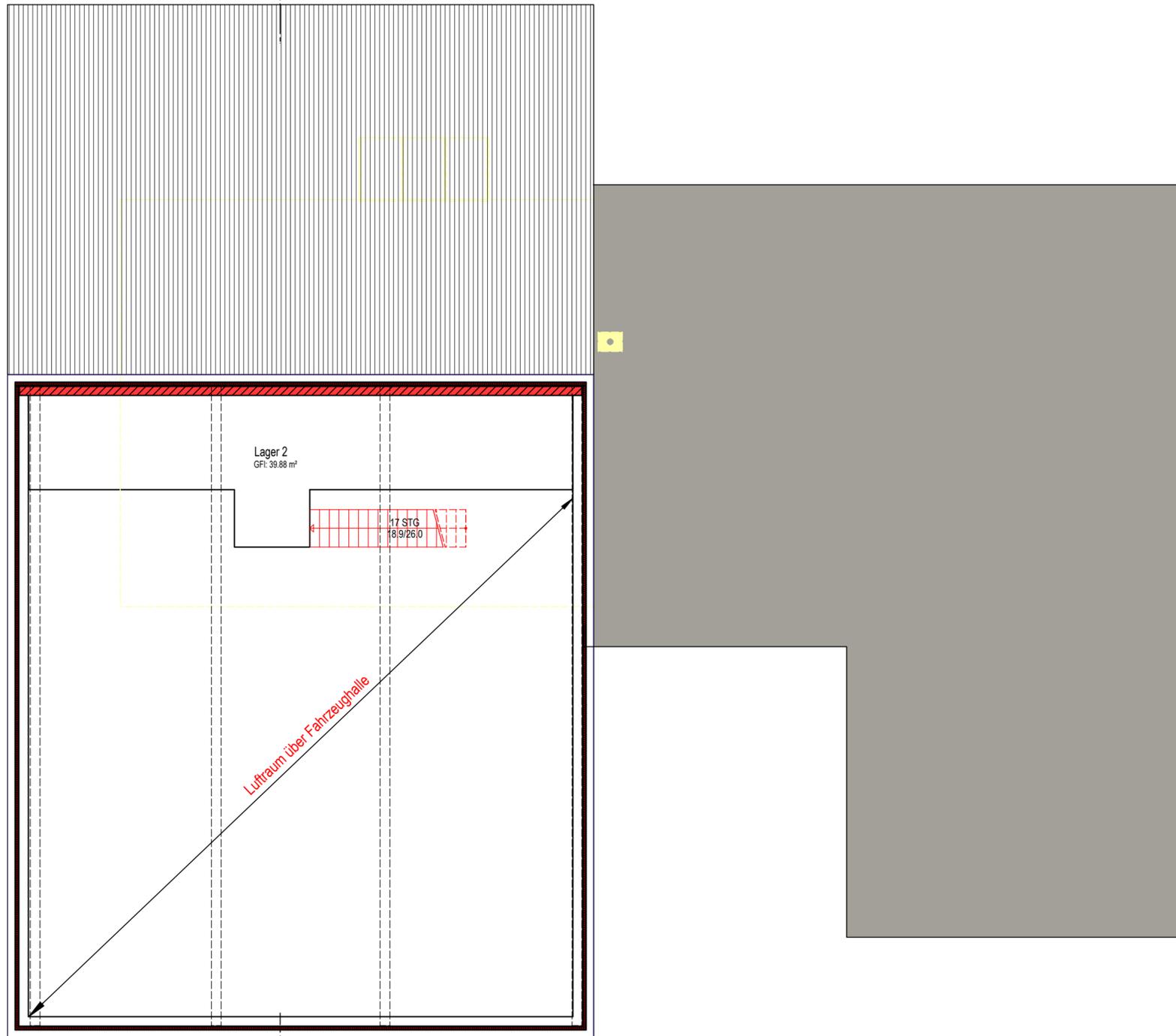
Grundriss Erdgeschoss

Bauvorhaben
**Erweiterung
 FW Haseldorf** **Hauptstraße 24
 25489 Haseldorf**

Bauherr
**Gen. Haseldorf über Amt GuMS
 Amtstraße 12
 25436 Moorrege**

Maßstab
1:100 [cm, m] Vorentwurf - Var. 2

Datum	Gezeichnet	Nr.	Blatt
15.02.2022	mpl	2419	6



ANMERKUNGEN

Alle Maße sind am Bau zu überprüfen
 Flächenangaben in Höhe der Bodenbelagsoberkanten
 gem. DIN 277 abzügl. 3% Putz

LEGENDE

- Bestand
- Neubau
- Abbruch

Index	Datum	Änderung
-	-	-

Butzlaff Tewes GmbH
 ARCHITEKTEN + INGENIEURE 
 Barmstedter Str. 12
 25364 Brande-Hörnerkirchen
 www.butzlafftewes.de
 Tel. 04127-9565
 Fax 04127-9568
 post@butzlafftewes.de

Grundriss Zwischenebene			
Bauvorhaben			
Erweiterung FW Haseldorf		Hauptstraße 24 25489 Haseldorf	
Bauherr			
Gem. Haseldorf über Amt GuMS Amtstraße 12 25436 Moorrege			
Maßstab			
1:100	[cm, m]	Vorentwurf - Var. 2	
Datum	Gezeichnet	Nr.	Blatt
15.02.2022	mpl	2419	7
2419 VE 07_OG/Var. 2 - PL132 (PL 132			

ANMERKUNGEN

Alle Maße sind am Bau zu überprüfen

LEGENDE

- Gemeinde: Haseldorf
- Gemarkung: Haseldorf
- Flur: 4
- Flurstück: 524
- Grundstücksgröße: ca. 1.970 m²
- Grundstücksgrenze
- Neubau
- Abbruch
- befestigte Flächen



Index	Datum	Änderung
-	-	-

Butzlaff Tewes GmbH
 ARCHITEKTEN + INGENIEURE

Barmstedter Str. 12 Tel. 04127-9565
 25364 Brande-Hörmerkirchen Fax 04127-9568
 www.butzlafftewes.de post@butzlafftewes.de

Lageplan - Neubau

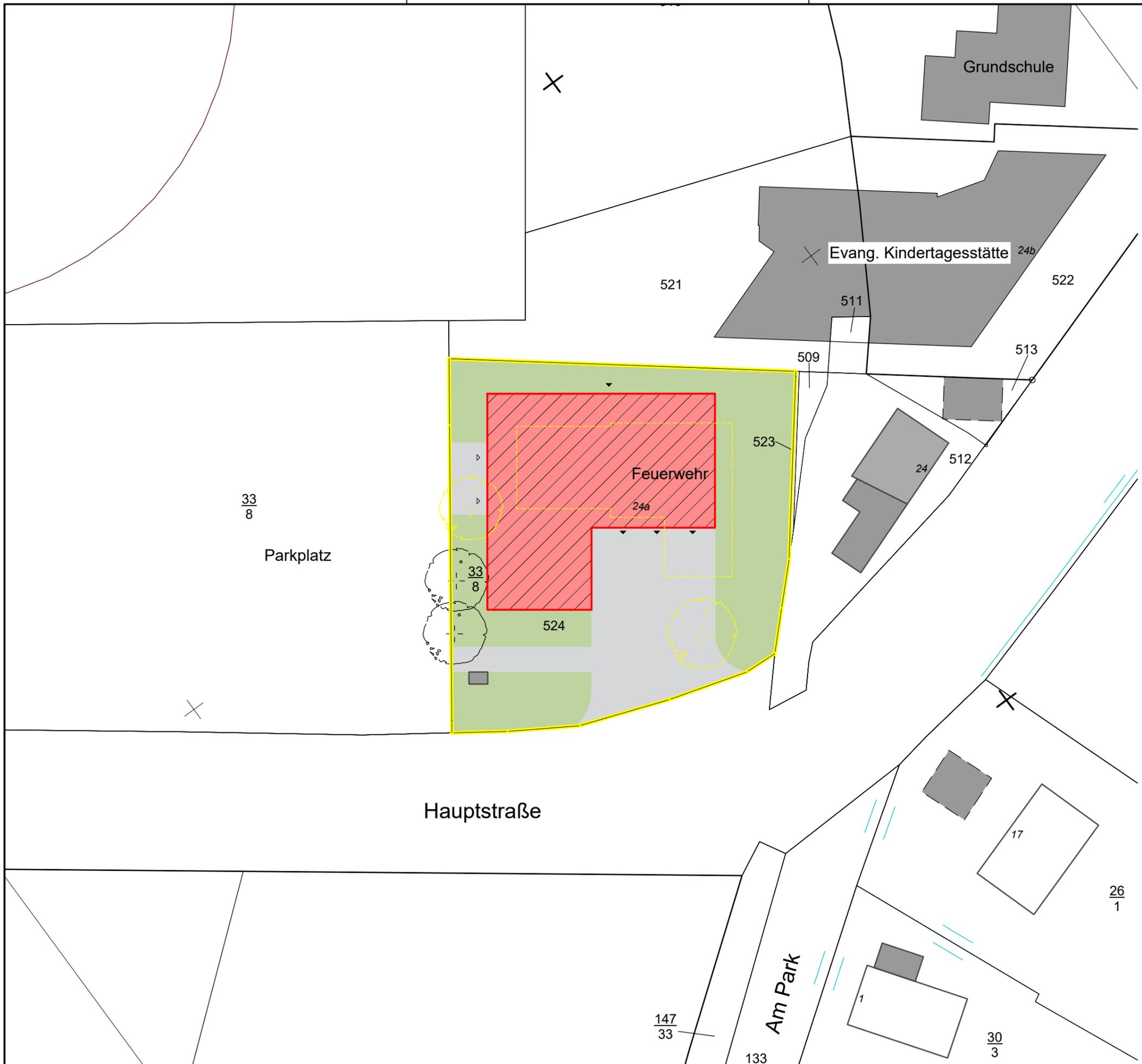
Bauvorhaben
Erweiterung Hauptstraße 24
FW Haseldorf 25489 Haseldorf

Bauherr
Gem. Haseldorf über Amt GuMS
Amtstraße 12
25436 Moorrege

Maßstab
1:500 [cm, m] Vorentwurf - Var. 3

Datum	Gezeichnet	Nr.	Blatt
17.02.2022	mpl	2419	10

2419 VE 10_LGP/Var. 3 - PL140 PL 140





ANMERKUNGEN

Alle Maße sind am Bau zu überprüfen
 Flächenangaben in Höhe der Bodenbelagsoberkanten
 gem. DIN 277 abzügl. 3% Putz

LEGENDE

- Neubau
- Abbruch
- Bewegungsräume
Barrierefreiheit
Ø 1,2m bzw. Ø 1,5m

Index	Datum	Änderung
-	-	-

Butzlaff Tewes GmbH
 ARCHITEKTEN + INGENIEURE

Barmstedter Str. 12
 25364 Brande-Hörnerkirchen
 www.butzlafftewes.de

Tel. 04127-9565
 Fax 04127-9568
 post@butzlafftewes.de

Erdgeschoss - Neubau

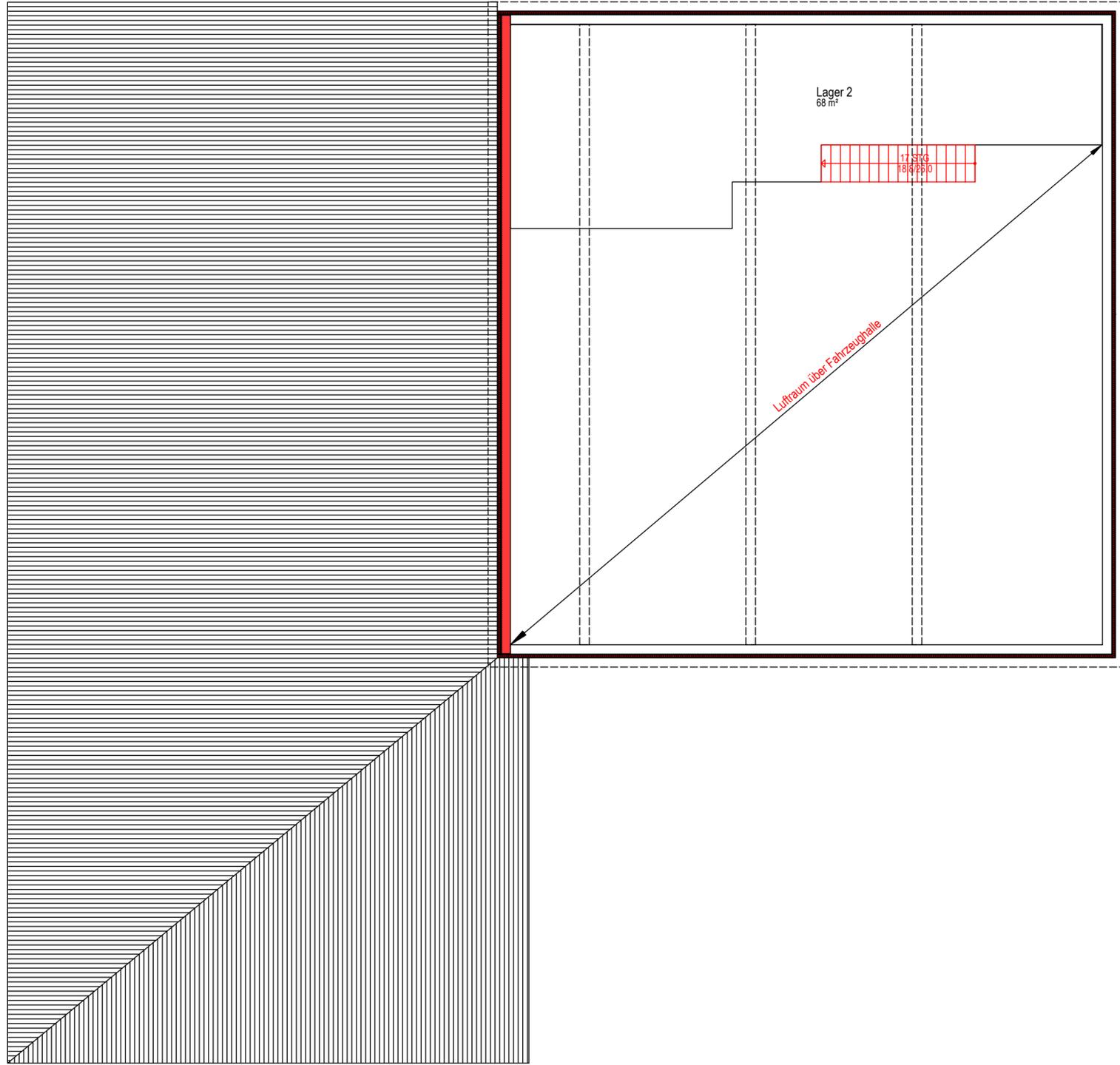
Bauvorhaben
**Erweiterung
 FW Haseldorf** **Hauptstraße 24
 25489 Haseldorf**

Bauherr
**Gem. Haseldorf über Amt GuMS
 Amtstraße 12
 25436 Moorrege**

Maßstab
1:100 [cm, m] Vorentwurf - Var. 3

Datum	Gezeichnet	Nr.	Blatt
17.02.2022	mpl	2419 11	

2419 VE 11_EG/Var. 3 - PL141 PL 141



ANMERKUNGEN

Alle Maße sind am Bau zu überprüfen
 Flächenangaben in Höhe der Bodenbelagsoberkanten
 gem. DIN 277 abzügl. 3% Putz

LEGENDE

- Neubau
- Abbruch

Index	Datum	Änderung
-	-	-

Butzlaff Tewes GmbH
 ARCHITEKTEN + INGENIEURE

Barmstedter Str. 12
 25364 Brande-Hörnerkirchen
 www.butzlafftewes.de

Tel. 04127-9565
 Fax 04127-9568
 post@butzlafftewes.de

Grundriss Zwischenebene

Bauvorhaben
Erweiterung Hauptstraße 24
FW Haseldorf 25489 Haseldorf

Bauherr
Gem. Haseldorf über Amt GuMS
Amtstraße 12
25436 Moorrege

Maßstab
1:100 [cm, m] Vorentwurf - Var. 3

Datum	Gezeichnet	Nr.	Blatt
18.02.2022	mpl	2419	12

2419 VE 12_OG/Var. 3 - PL142 PL 142

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0427/2022/HaD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 03.01.2022
Bearbeiter: Franzenburg	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Haseldorf	15.03.2022	öffentlich

Weiteres Vorgehen Planung Bildungszentrum

Sachverhalt:

Nach jetzigem Stand findet sich keine Mehrheit mehr in der haseldorfer Politik für ein Multifunktionsgebäude. Um eine politische Einigkeit in der Gemeinde Haseldorf zu finden wurde außerhalb politischer Gremien unter Moderation von AC-Planer ein „Workshop“ abgehalten. In diesem Workshop haben die jeweiligen Fraktionen die Gelegenheit genutzt eine Variante zu erarbeiten und vorzustellen. Hierbei sind vier Varianten als Ergebnis entstanden. Anschließend der Vorstellung gab es eine Abstimmung welche der vier Varianten seitens der Teilnehmer favorisiert werden. Nach der Abstimmung ergab sich zwei Varianten, die im fast gleichen Maße eine Zustimmung gefunden haben.

Variante 3:

- beinhaltet Einzelbauten, wobei die Sporthalle auf dem anzukaufenden Grundstück neben den geförderten Parkplatz gebaut werden soll

Variante 4:

- beinhaltet Einzelbauten, wobei die Sporthalle auf dem jetzigen Tennisplatz gebaut werden soll

Variante 3 und 4 wurden im Bauausschuss vorgestellt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach dem derzeitigen Planungsrecht wäre Variante 4 von dem Zeitablauf schneller umzusetzen.

Finanzierung:

Die Finanzierung ist noch mit den Gemeinden zu erarbeiten und abzustimmen.

Fördermittel durch Dritte:

Für die jetzt umzusetzenden Gebäude werden Fördermittel seitens der Verwaltung geprüft.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt

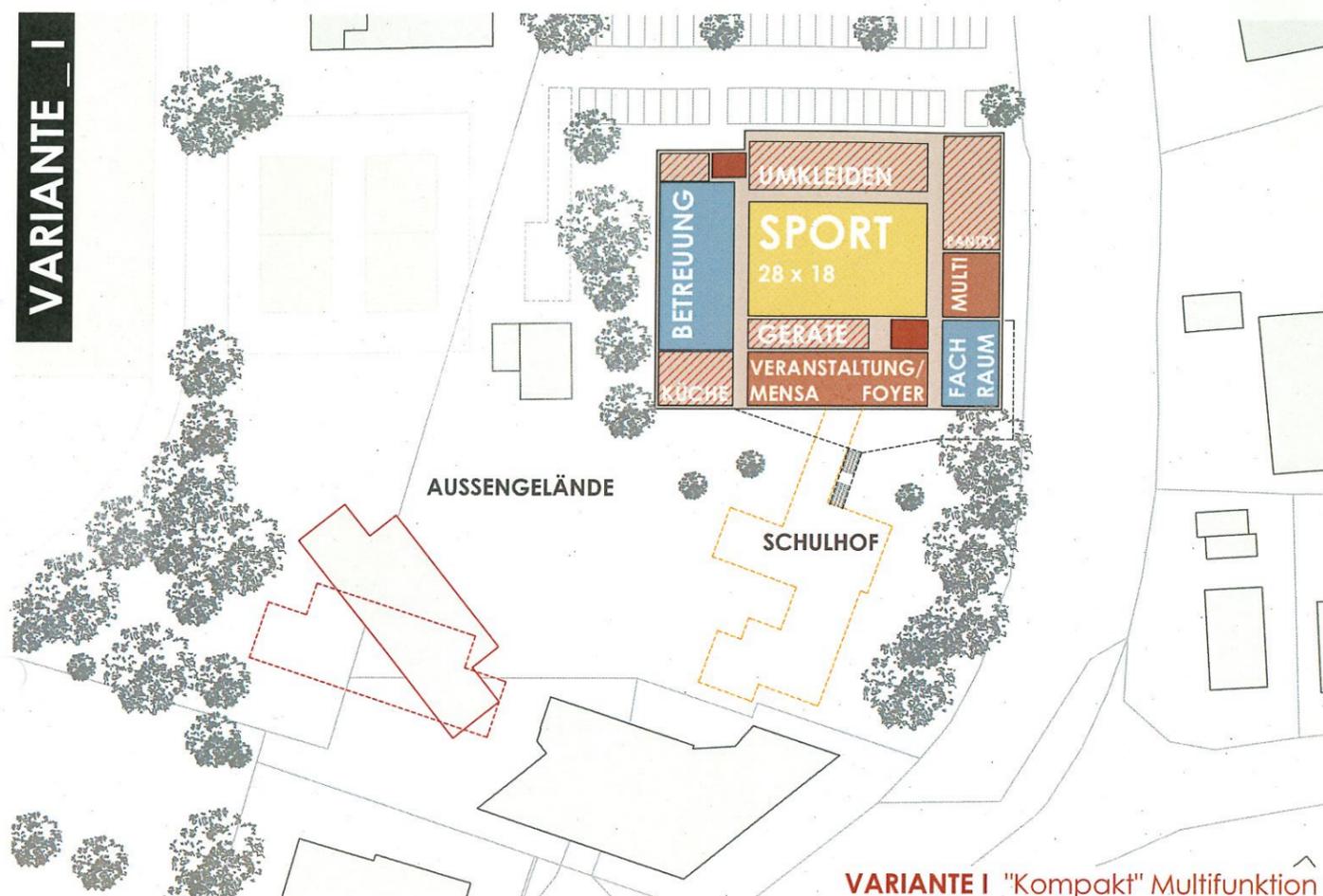
- a) Variante 3 zu verfolgen und detaillierter zu planen.
- b) Variante 4 zu verfolgen und detaillierter zu planen.

Kullig
Der Bürgermeister

Anlagen:

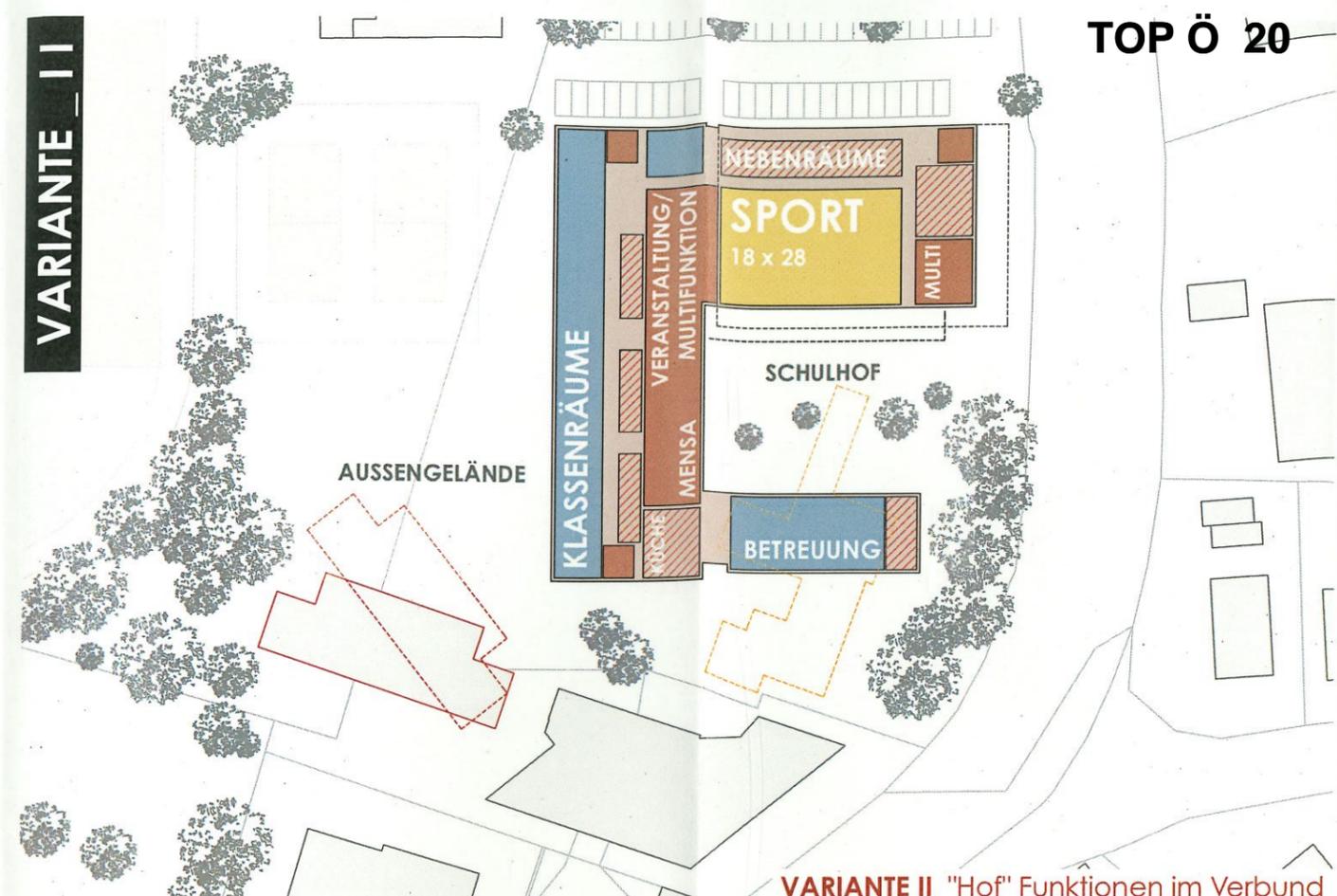
Variantenpläne I-IV

VARIANTE I



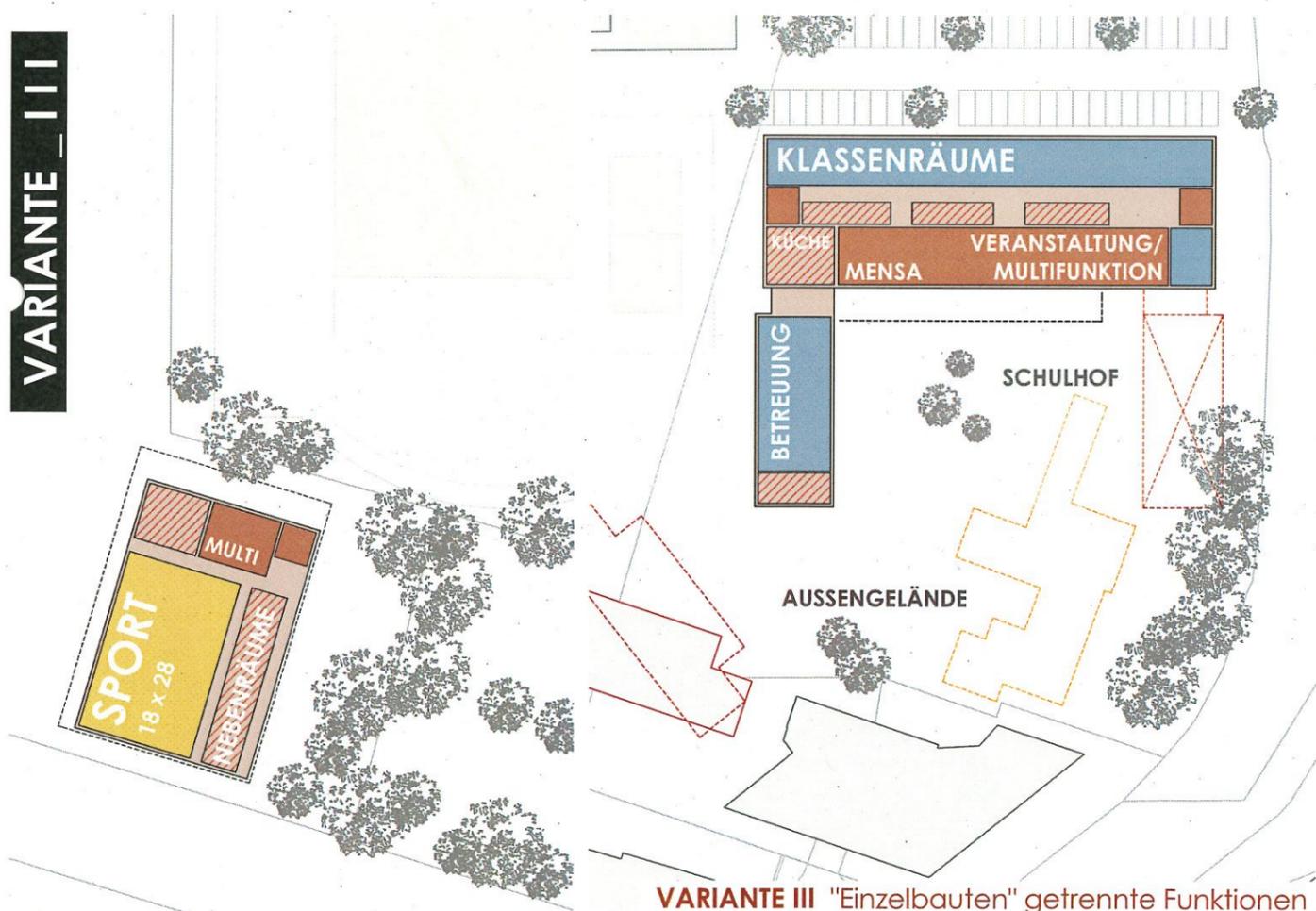
VARIANTE I "Kompakt" Multifunktion

VARIANTE II



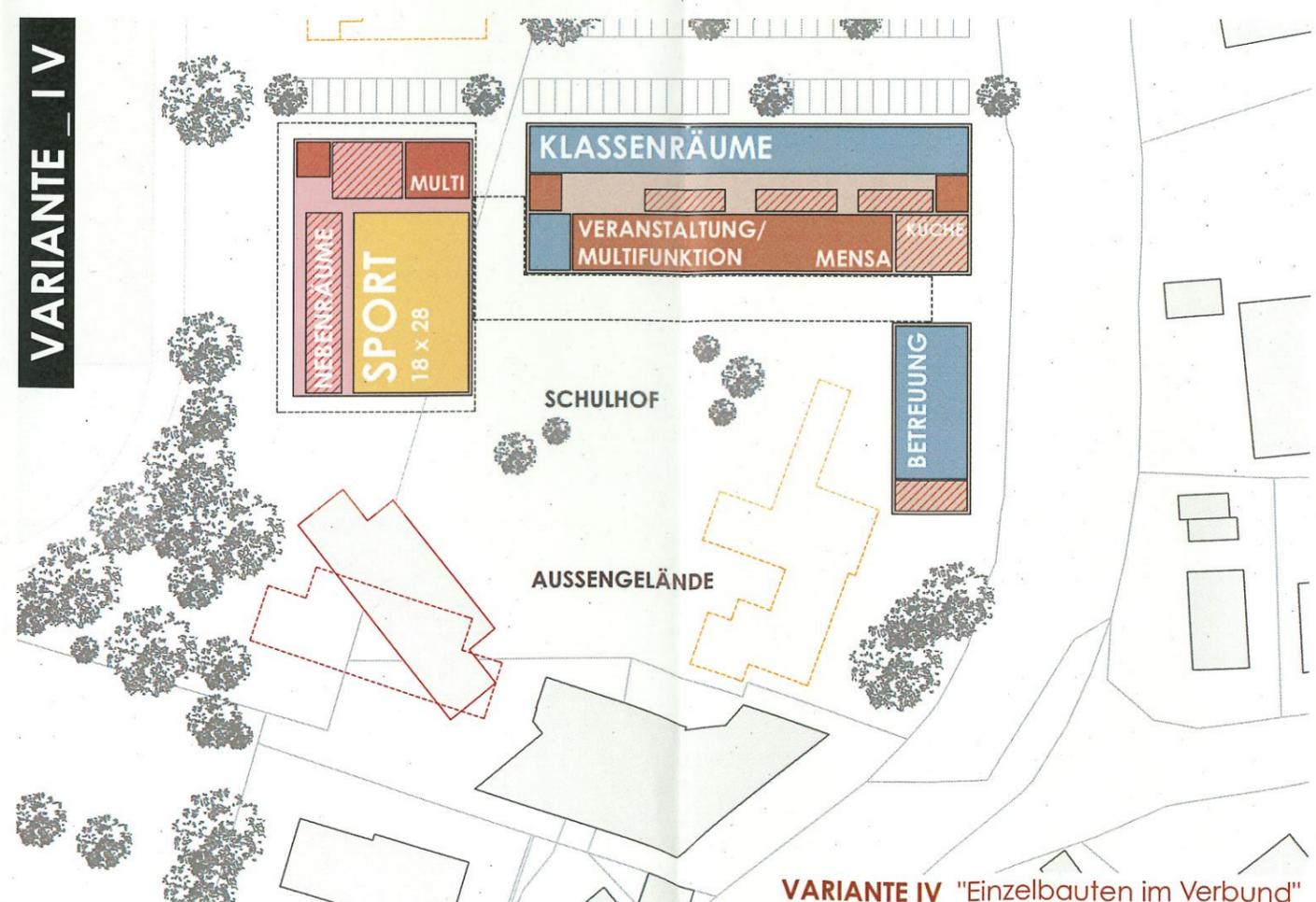
VARIANTE II "Hof" Funktionen im Verbund

VARIANTE III



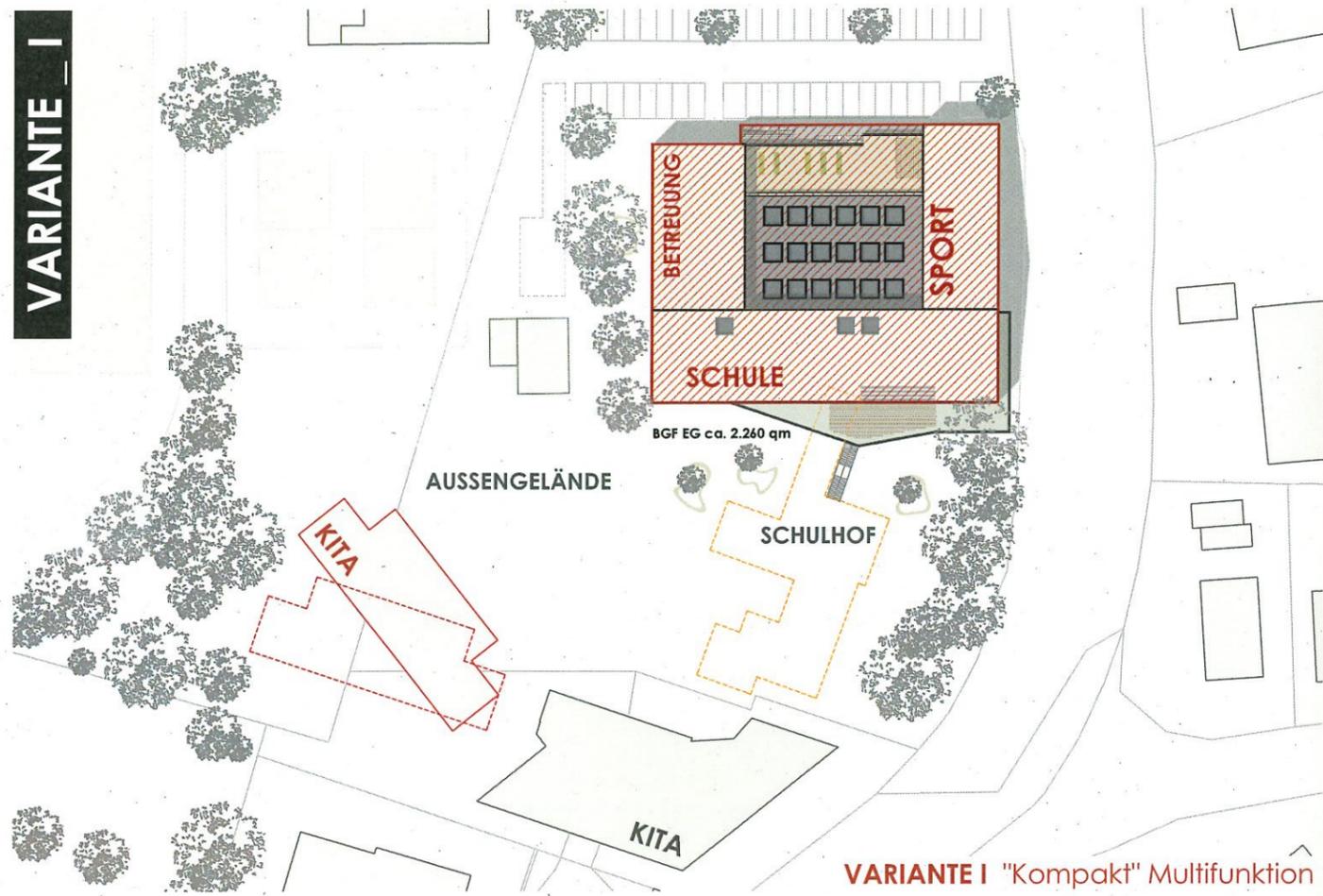
VARIANTE III "Einzelbauten" getrennte Funktionen

VARIANTE IV



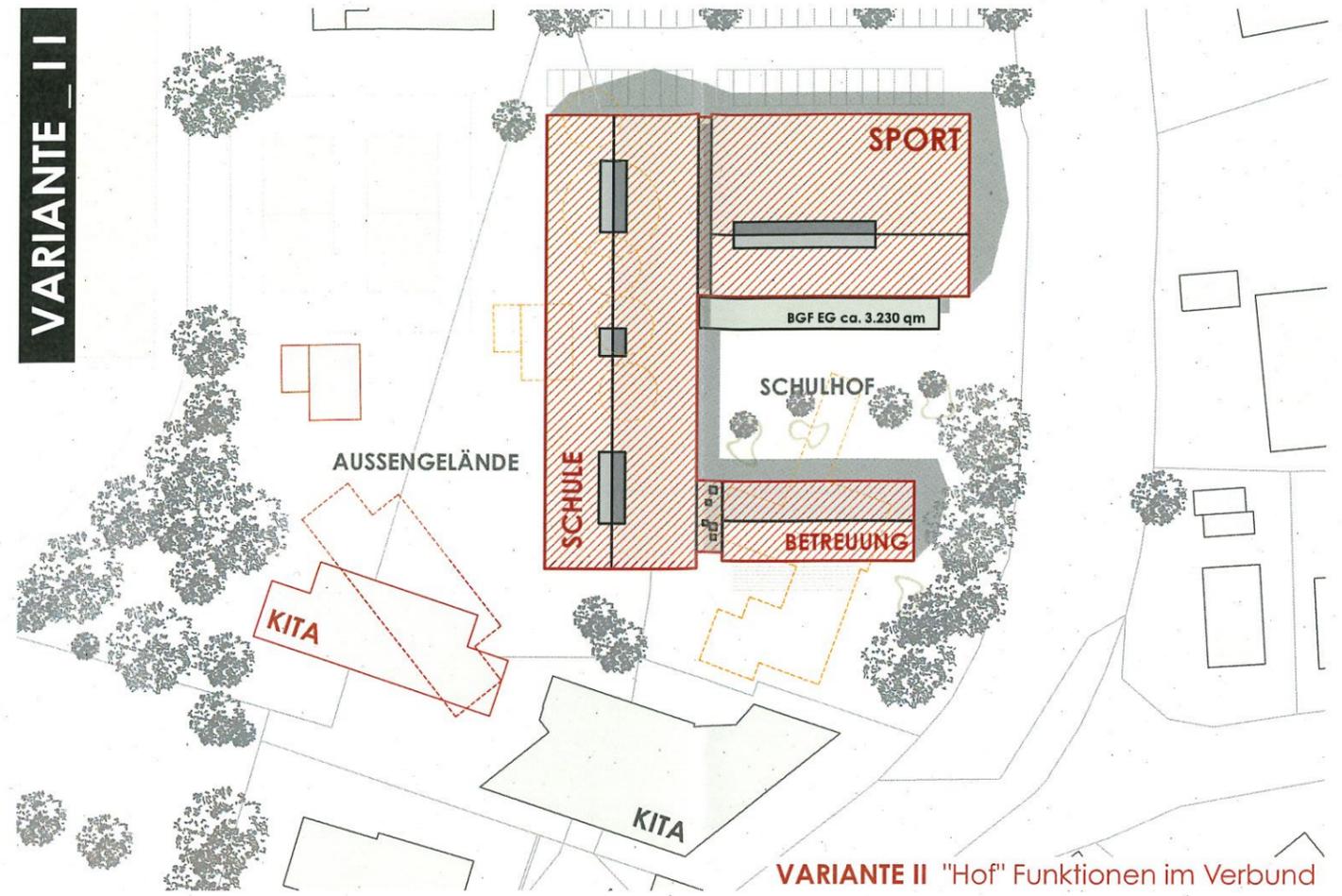
VARIANTE IV "Einzelbauten im Verbund"

VARIANTE I



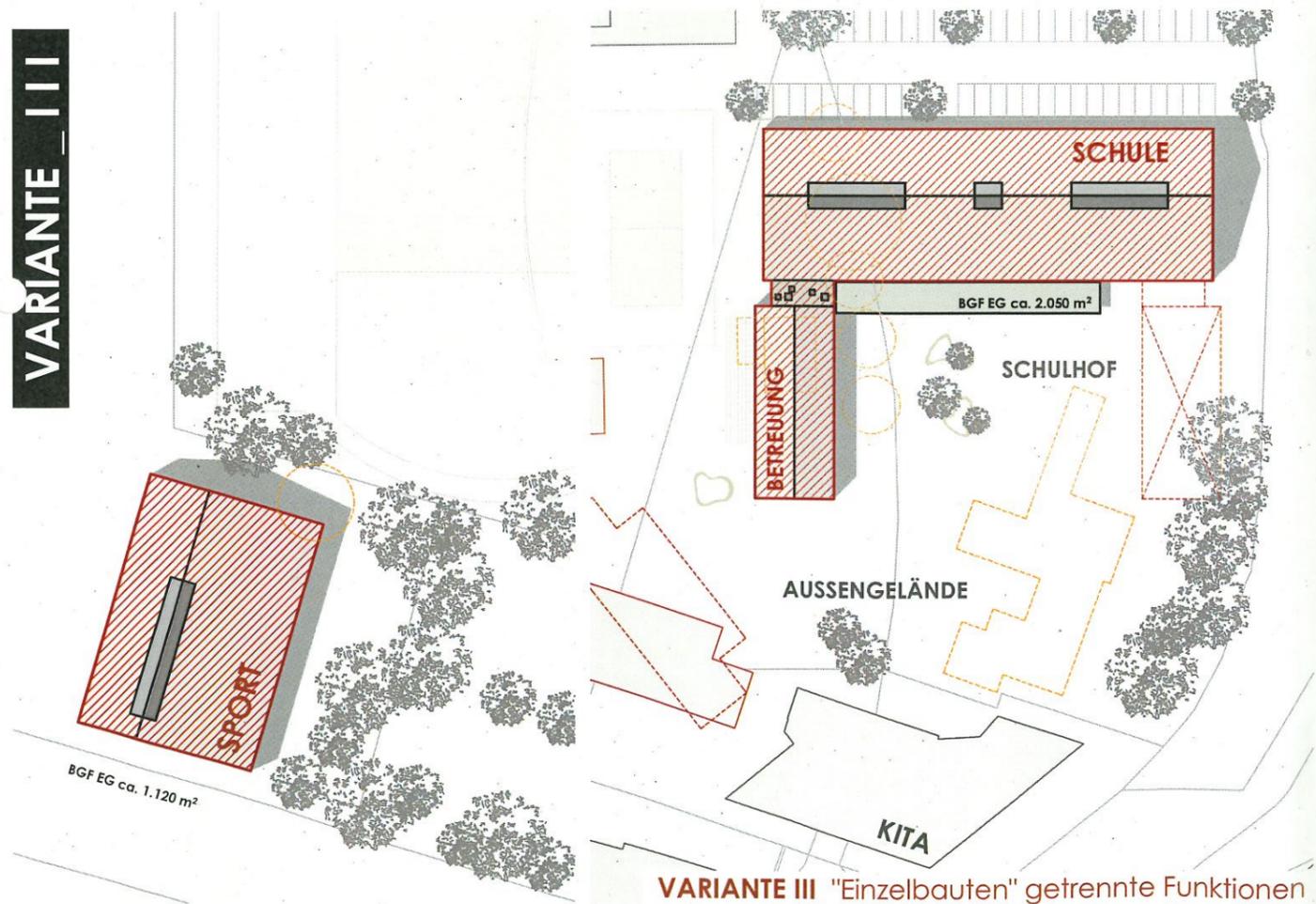
VARIANTE I "Kompakt" Multifunktion

VARIANTE II



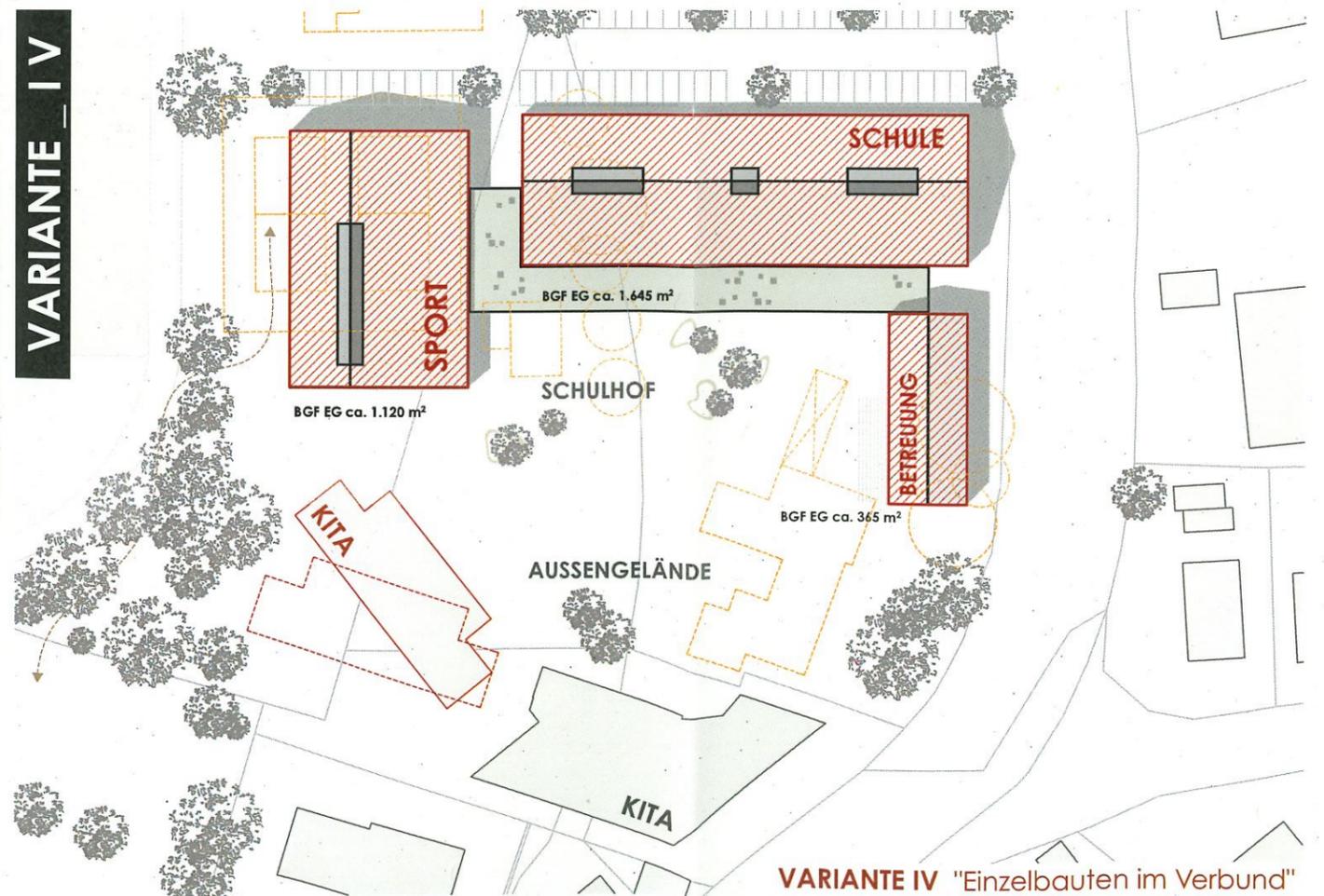
VARIANTE II "Hof" Funktionen im Verbund

VARIANTE III



VARIANTE III "Einzelbauten" getrennte Funktionen

VARIANTE IV



VARIANTE IV "Einzelbauten im Verbund"

		Januar 2022		Januar 2022		Januar 2022		Januar 2022		
		Variante 1 Kompakt, Multifunktion		Variante 2 Hof		Variante 3 Einzel		Variante 4 Verbund		
Schule / OGT/ Multifunktion	EP / m2 BGF	BGF m2	brutto	BGF m2	brutto	BGF m2	brutto	BGF m2	brutto	
Kostenansätze Machbarkeitsstudie		nachrichtlich übernommen		nachrichtlich übernommen		nachrichtlich übernommen		nachrichtlich übernommen		
200	Kosten Abbruch Schule		125.545 €		125.545 €		125.545 €		125.545 €	
200	Kosten Herrichten Erschliessen		172.550 €		172.550 €		172.550 €		172.550 €	
Kosten 300	Baukonstruktionen	4911	8.247.396 €	3810	6.398.408 €	3695	6.205.280 €	3655	6.138.105 €	
	Baukonstruktionen Aufstockung	1.343 € Faktor 0,8	- €		ohne Ansatz		ohne Ansatz		ohne Ansatz	
	Tiefgründung / m2	1756	439.000 €	2110	527.500 €	2050	512.500 €	2010	502.500 €	
	Verbindungsbaukörper/Dächer							pausch	120.000 €	
Kosten 400	Hzg. Lüftg. Sanitär	4911	2.932.957 €	3810	2.275.416 €	3695	2.206.735 €	3655	2.182.846 €	
	Elt	4911	1.384.870 €	3810	1.074.395 €	3695	1.041.966 €	3655	1.030.686 €	
Küche			115.000 €		115.000 €	1	115.000 €		115.000 €	
Aufzug			65.000 €		65.000 €	1	65.000 €		65.000 €	
Anteil Schule und Betreuung			13.184.223 €		10.455.719 €		10.146.481 €		10.154.138 €	
Sporthalle / Multifunktion		EP / m2 BGF		EP / m2 BGF		EP / m2 BGF		EP / m2 BGF		
Kosten 300	Baukonstruktionen	504	794.616 €	504	794.616 €	504	794.616 €	504	794.616 €	
	1.679 € Sporthallenfläche									
	1.679 € sonstige Flächen	in Kosten Schule erfasst		1231	2.067.307 €	1231	2.067.307 €	1231	2.067.307 €	
	Tiefgründung / m2	504	126.000 €	1120	280.000 €	1120	280.000 €	1120	280.000 €	
Kosten 400	Technische Anlagen	504	224.653 €	1735	773.359 €	1735	773.359 €	1735	773.359 €	
Aufzug			65.000 €		65.000 €	1	65.000 €		65.000 €	
Anteil Sportfläche			1.145.269 €	Sporthalle/Multi		3.915.282 €		Sporthalle/Multi		
						3.980.282 €		3.980.282 €		
Bauwerkskosten KG 300 + 400		m2	5415	14.329.493 €	5545	14.371.001 €	5430	14.126.763 €	5390	14.134.420 €
Sporthalle, Multifunktion, Schule, Betreuung		m3	25379		26706		26200	26.000		
			2.646,26 € Kosten je m2 BGF		2.591,70 € Kosten je m2 BGF		2.601,61 € Kosten je m2 BGF		2.622,34 € Kosten je m2 BGF	
			564,62 € Kosten je m3 BRI		538,12 € Kosten je m3 BRI		539,19 € Kosten je m3 BRI		543,63 € Kosten je m3 BRI	
Kostenansätze Machbarkeitsstudie		nachrichtlich übernommen		nachrichtlich übernommen		nachrichtlich übernommen		nachrichtlich übernommen		
500	Kosten Aussenanlagen		833.000 €		833.000 €		833.000 €		833.000 €	
600	Kosten für Einrichtung und Ausstattung**	5415	379.050 €	5545	388.150 €	5430	380.100 €	5390	377.300 €	
	** Kostenrichtwert, gewählt									
700 Baunebenkosten von KG 300 +400		22%	3.152.488 €	25%	3.592.750 €	25%	3.531.691 €	25%	3.533.605 €	
				NK Ansatz erhöht: Umplanung und verlängerte Bauzeit		NK Ansatz erhöht: Umplanung und verlängerte Bauzeit		NK Ansatz erhöht: Umplanung und verlängerte Bauzeit		
Projektspezifische Sonderkosten					275.000 €		275.000 €		275.000 €	
Ersatzneubau Tennisheim							275.000 €		95.000 €	
Ersatzneubau Tennisplätze							275.000 €		275.000 €	
Ersatzneubau Fussballumkleiden										
nderwerb und Erschliessung neues Grundstück						nur pausch gewählter Ansatz	250.000 €			
gerundet			2.874 €		2.004 €		351 €		3.580 €	
Erste Kostenindikation der Projektkosten, brutto			18.995.000 €		19.760.000 €		19.695.000 €		19.825.000 €	
			100,00%		104,03%		103,69%		104,37%	

Kostenstand Januar 2022; Kostensteigerungen infolge allg. Baukostensteigerungen nicht veranschlagt. Dies ist jedoch bei der Bereitstellung von Haushaltsmitteln zu berücksichtigen.

d.h. Baukostensteigerung innerhalb des letzten Jahres 2021 zu 2022

134,10	x	100,00	-100,00	15,60%
116,00				

Jahr, Quartal	Wohngebäude	Bürogebäude	Gewerbliche Betriebsgebäude	
2021	IV	132,3	133,4	134,1
	III	129,6	130,0	131,0
	II	125,2	125,4	126,0
	I	120,8	121,2	121,4
2020	IV	115,6	116,0	116,0
	III	115,1	115,5	115,6

d.h. Baukostensteigerung von Juni 2021 zu Januar 2022

Zeitraum zwischen Vorlage letzte Kostenindikation zum aktuellen Projektstand

134,10	x	100,00	-100,00	6,43%
126,00				

VARIANTEN	> KOMPAKT <		> HOF <		> EINZELN <		> VERBUND <	
	I	II	III	IV	III	IV	III	IV
Bebaute Fläche (Grundfläche EG)	2.260 qm	3.230 qm	3.170 qm	3.130 qm				
Brutto-Grundfläche BGF	2.260 qm	3.230 qm	3.170 qm	3.130 qm				
	EG 2.260 qm	OG 3.230 qm	OG 3.170 qm	OG 3.130 qm				
	OG 1.725 qm	DG 2.315 qm	DG 2.260 qm	DG 2.166 qm				
	DG 1.430 qm							
Brutto-Rauminhalt BRI	5.415 qm	5.545 qm	5.430 qm	5.296 qm				
Verhältnis BRI / BGF (Brutto-Rauminhalt zu Brutto-Grundfläche)	25.021 cbm	26.706 cbm	26.200 cbm	26.000 cbm				
Gebäude Hüllfläche	4,62	4,82	4,83	4,91				
Verhältnis A/V (Hüllfläche zu Volumen / BRI)	7.130,00 qm	9.216,00 qm	9.531,00 qm	9.506,00 qm				
	S+B+SpH 0,28	S+B+SpH 0,35	S+B 0,37 / SPH 0,35	S 0,34 / B 0,63 / SPH 0,35				

BEURTEILUNGSKRITERIEN	I		II		III		IV	
1 mögl. geringer Flächenverbrauch / Baufeldgröße / versiegelte Fläche	+++	3	+	1	++	2	++	2
2 Einfügung in die Umgebung	++	2	++	2	+++	3	+++	3
3 Möglichkeit der Bildung von Investitions bzw. Bauabschnitten	/	0	++	2	+++	3	+++	3
4 Möglichkeit der Bildung von Bauabschnitten	+++	3	++	2	+	1	+	1
5 Bauliche Flexibilität / Erweiterbarkeit	+	1	+	1	+++	3	+++	3
6 Erfüllbarkeit des Raumprogrammes	+++	3	++	3	++	3	++	3
7 Sind Schulklassen (teilweise) ebenerdig erreichbar?	/	0	+++	3	+++	3	+++	3
8 Ist die Sporthalle "im Sockengang" von der Schule aus erreichbar?	+++	3	+++	3	/	0	++	2
9 Anpassungsmöglichkeiten des Raumprogrammes bzw. der Hallenfläche im weiteren Planungsprozess möglich?	+	1	+++	3	+++	3	+++	3
10 Mögliche Ausbaureserven vorhanden? (z.B. Ausbau Dachraum, Aufstockung)	+	1	+++	3	+++	3	+++	3
11 Multifunktionale Nutzungsmöglichkeiten / Verbindung untereinander	+++	3	++	2	/	0	++	2
12 Können die einzelnen Nutzungsbereiche (Schule - Sport - Betreuung) separat erschlossen werden?	+++	3	+++	3	+++	3	+++	3
13 Erhalt des Schulbetriebes während der Bauphase möglich?	++	2	+	1	+++	3	+++	3
14 Erhalt des Hallen-Sportbetriebes während der Bauphase möglich?	/	0	/	0	+++	3	+++	3
15 Keine Umlegung des Tennisheimes notwendig	+++	3	/	0	/	0	/	0
16 Keine Umlegung der Tennisplätze notwendig	+++	3	+++	3	+++	3	/	0
17 Ist die Umlegung der Sielleitung notwendig? (PRÜFUNG NOTWENDIG!)	+++	3	/	0	+	1	/	0
18 Tageslicht (zusätzlich) in Sporthalle realisierbar?	++	2	+++	3	+++	3	+++	3
19 Natürliche Lüftung (zusätzlich) in Sporthalle realisierbar?	+	1	++	2	++	2	++	2
20 Bauordnungsrechtliche- und Brandschutzliche Anforderungen	+	1	++	2	++	2	+++	3
21 Außenraumqualität / Möglichkeit der Freiflächenzonierung	++	2	+	1	++	2	++	2
22 Müssen Grundstücksflächen an der Hauptstrasse zugekauft werden?	+++	3	+++	3	/	0	+++	3
24 Bauzeit Gesamtprojekt	+++	3	++	2	/	0	/	0
25 Kostensicherheit - unter Berücksichtigung der Gesamtbauzeit	+++	3	+	1	+	1	+	1
26 Aufwendungen für barrierefreie Erschliessung	++	2	+	1	+	1	+	1
		51		47		48		52

+ OK ++ Gut +++ Sehr Gut / nicht erfüllt

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0457/2022/HaD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 01.03.2022
Bearbeiter: Wiese	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Haseldorf	15.03.2022	öffentlich

13. Änderung des Flächennutzungsplanes für eine Fläche nördlich der Hauptstraße und südlich des Sportplatzes sowie für eine Fläche westlich der Grundschule und östlich des Sportplatzes; hier: Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Im Zuge der Planungen zum Bildungszentrum werden derzeit mehrere Ideen diskutiert. Hierzu fand am 22.02.2022 ein Abstimmungsgespräch beim Kreis Pinneberg statt. Ziel des Gespräches war es, die erforderlichen Bauleitplanungen zur Realisierung der anvisierten Hochbauvorhaben zu besprechen. An dem Termin nahmen Vertreter des Amtes sowie der Gemeinden Haselau und Haseldorf teil.

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass alle Teilnehmer ein Planungserfordernis für eine neue Nutzung der Fläche nördlich der Hauptstraße, südlich des Sportplatzes und westlich des Parkplatzes besteht. Der Kreis Pinneberg spricht sich bei dieser Fläche für eine Nutzung als Tennisfläche aus. Dieser Bereich soll zukünftig im Flächennutzungsplan als Sondergebiet Tennis dargestellt werden. Durch eine entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan ist der Kreis Pinneberg in der Lage, eine Baugenehmigung zur Errichtung der Tennisplätze zu erteilen. Sollte dieser Bereich für eine Sporthalle genutzt werden, ist zusätzlich ein Bebauungsplan aufzustellen.

Der Kreis Pinneberg bittet zudem um eine weitere Änderung des Flächennutzungsplanes. Für den Bereich, indem sich derzeit die Tennisplätze befinden, ist eine deklaratorische Darstellung vorzusehen. Hier soll eine Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt werden. Dies verdeutlicht die zukünftige Nutzung für eine Sporthalle samt multifunktionaler Nutzungen. Der Kreis Pinneberg ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt bereit, eine Baugenehmigung für eine Sporthalle samt multifunktionaler Nutzung im Bereich der Tennisplätze zu erteilen. Um etwaige folgenden Bauvorhaben abzusichern bzw. auszuschließen bittet der Kreis Pinneberg um die entsprechende Ausweisung im Flächennutzungsplan.

Da der Flächennutzungsplan ohnehin für die andere Fläche geändert werden muss,

bietet es sich an, diesen Teilbereich ebenfalls zu ändern. Hiermit kann die Gemeinde ein wichtiges Signal in Richtung Kreis Pinneberg senden.

Zudem kann auf diese Weise eine verwirrende Darstellung des Flächennutzungsplan beseitigt werden. Momentan wird ein Teil des KiTa-Geländes als Fläche für den Sport / Sportanlage dargestellt. Diese Ausweisung betrifft neben dem Außengelände auch einen Teil des bestehenden Gebäudes. Die Änderung des Flächennutzungsplanes korrigiert diesen unglücklichen Umstand.

Im Nachgang zur Beschlussfassung wird ein Planungsbüro zur F-Planänderung ausgewählt.

Finanzierung:

Die Planungskosten sind in den Haushalt einzustellen.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

1. Zu dem bestehenden Flächennutzungsplan wird für das Gebiet nördlich der Hauptstraße und südlich des Sportplatzes sowie westlich der Grundschule und östlich des Sportplatzes die 13. Änderung aufgestellt. Es werden folgende Planungsziele verfolgt: Es soll eine Fläche Sondergebiet Tennis, westlicher Plangeltungsbereich, sowie eine Fläche für den Gemeinbedarf, östlicher Plangeltungsbereich, ausgewiesen werden. Hiermit werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Verlagerung der Tennisplätze geschaffen sowie klargestellt, dass der Bereich zwischen Schule und Sportplatz für eine Sporthalle genutzt werden kann.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

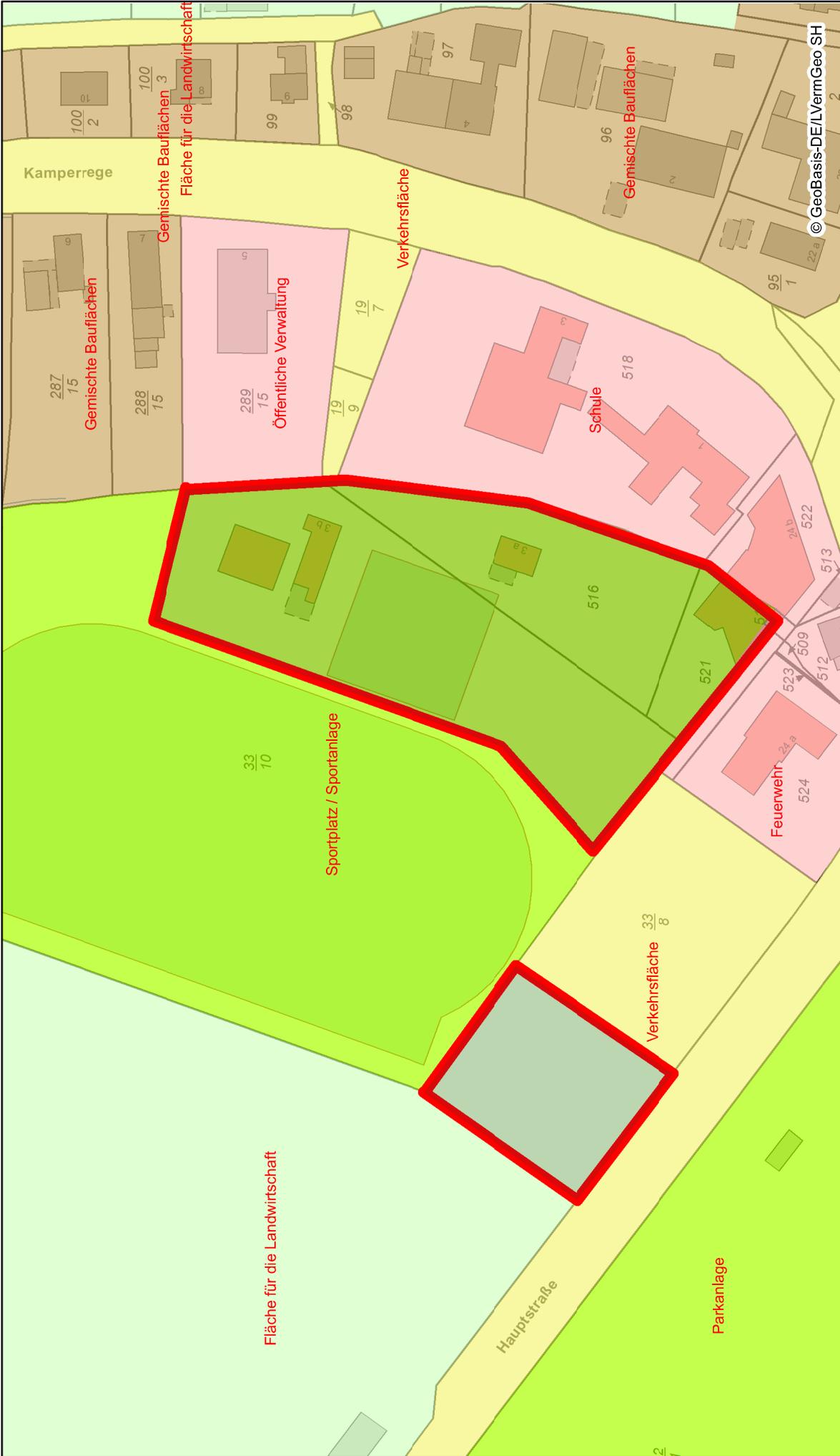
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs soll ein Planungsbüro beauftragt werden. Mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll ein Planungsbüro beauftragt werden.

4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung laut § 4 Abs. 1 BauGB soll schriftlich erfolgen.

5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen einer öffentlichen Auslegung durchgeführt werden.

Daniel Kullig
(Bürgermeister)

Anlagen: Plangeltungsbereich



© GeoBasis-DE/LVermGeo SH



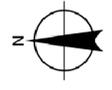
Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:1 500



Ersteller

Erstellungsdatum 01.03.2022



Amt Geest und Marsch Südholstein

Amtsstraße 12
25436 Moorrege

nicht amtlicher Kartenauszug





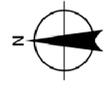
Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:1 500



Ersteller

Erstellungsdatum 01.03.2022



Amt Geest und Marsch Südholstein

Amtsstraße 12
25436 Moorrege

nicht amtlicher Kartenauszug



Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0439/2022/HaD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 01.02.2022
Bearbeiter: M. Pein	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Haseldorf	15.03.2022	öffentlich

12. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung eines Gewerbe- bzw. Mischgebietes westlich der Straße Kamperrege und nördlich der Straßen Brüttenland und Neuer Weg; hier: Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinde Haseldorf verfolgt die Entwicklung eines Gewerbe- bzw. Mischgebietes auf einer Fläche am Ortseingang an der Straße Kamperrege. Die ausgewählte und bereits mit der Regionalplanung und der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Fläche liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebietes und kann sich städtebaulich entwickeln. Es handelt sich um das Flurstück 24/19 der Flur 5.

Um ein entsprechendes Gebiet ausweisen zu können, müssen die notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen werden. Die Planungen der Gemeinde unterliegen grundsätzlich den Regularien des Baugesetzbuches. Ein Grundsatz des Baugesetzbuches besagt, dass sich die angestrebten Planungen aus den nächst höheren Plangrundlagen entwickeln müssen.

Der gemeinsame Flächennutzungsplan der Gemeinden Haseldorf und Haselau weist diese Fläche aktuell als Fläche für die Landwirtschaft aus, sodass eine Änderung des F-Planes erforderlich wird.

Finanzierung:

Für das Haushaltsjahr 2022 sind Planungskosten in Höhe von 30.000,00 Euro eingeplant.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

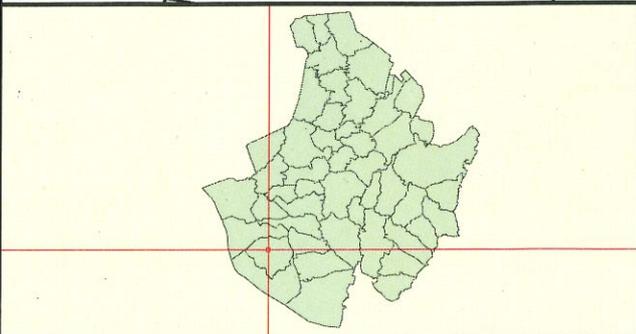
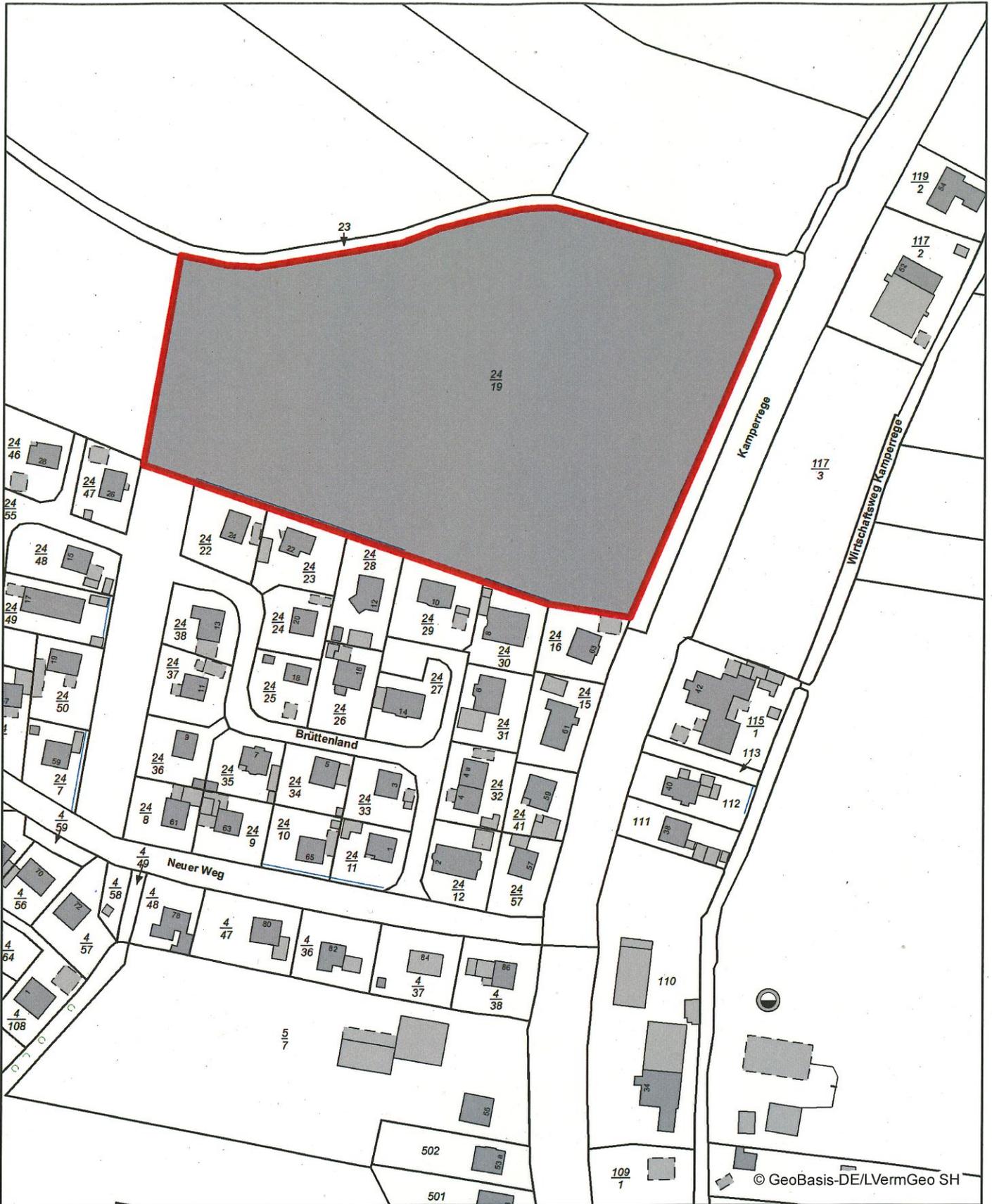
Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Zu dem bestehenden, gemeinsamen F-Plan der Gemeinden Haseldorf und Haselau wird für das Gebiet westlich der Straße Kamperrege und nördlich der Straßen Brüttenland und Neuer Weg in der Gemeinde Haseldorf die 12. Änderung aufgestellt. Es werden folgende Planungsziele verfolgt:
 - Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen Gewerbestandortes, um ortsansässige und ortsangemessene Gewerbetreibenden Flächen vorzuhalten und diese an die Gemeinde zu binden
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs, der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden Unterrichtung der Gemeinden und Behörden ist das Planungsbüro dn.stadtplanung in Rellingen beauftragt.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll über eine öffentliche Auslegung erfolgen.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
6. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind vor Durchführung der Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentliche Auslegung) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) von den gemeindlichen Gremien zu beraten und zu beschließen (Entwurfs- und Auslegungsbeschluss).

Kullig

Anlagen:

Lageplan mit Geltungsbereich



Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:2 000



Ersteller

Erstellungsdatum 01.02.2022



Amt Geest und Marsch Südholstein

Amtsstraße 12
25436 Moorrege

nicht amtlicher Kartenauszug



Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0438/2022/HaD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 01.02.2022
Bearbeiter: M. Pein	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Haseldorf	15.03.2022	öffentlich

Ausweisung eines Gewerbe- bzw. Mischgebietes westlich der Straße Kamperrege und nördlich der Straßen Brüttenland und Neuer Weg; hier: Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes (Aufstellungsbeschluss)

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Seit einiger Zeit wird über die Ausweisung eines Gewerbegebietes in der Gemeinde Haseldorf diskutiert. Im Jahre 2019 wurde eine Bedarfsumfrage durchgeführt, die ergab, dass ortsansässige Betriebe Interesse an der Ausweisung eines Gewerbe- bzw. Mischgebietes haben.

Bisher war eine Fläche in der Straße Kamperrege (im Bereich des Standortes des Amtsbauhofes) angedacht, jedoch wäre die Ausweisung hier mit sehr hohen Hürden verbunden wie z. B. die Entlassung einer Teilfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet.

Daher wurde in einem Gespräch am 28.01.2022 mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Regionalplanung des Kreises Pinneberg über die markierte Fläche gemäß beigefügten Lageplan gesprochen (Flur 5, Flurstück 24/19).

Diese Fläche eignet sich aus städtebaulicher, planerischer und naturschutzrechtlicher Sicht für die Ausweisung eines Gewerbe- bzw. Mischgebietes, da sie außerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegt, eine gute verkehrliche Anbindung sowie eine direkte Anbindung zur Kreisstraße ohne Wohnbebauung zwischen der Fläche und der Straße aufweist.

Ein Planungsbüro wurde bereits beauftragt. Dieses hatte bereits Erschließungskonzepte für die bisher angedachte Fläche ausgearbeitet und vorgelegt. Nach Rücksprache mit der Landesplanung können diese Erschließungskonzepte jedoch aufgrund der Größe nicht realisiert werden.

Finanzierung:

Für das Haushaltsjahr 2022 sind Planungskosten in Höhe von 30.000,00 Euro eingeplant.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

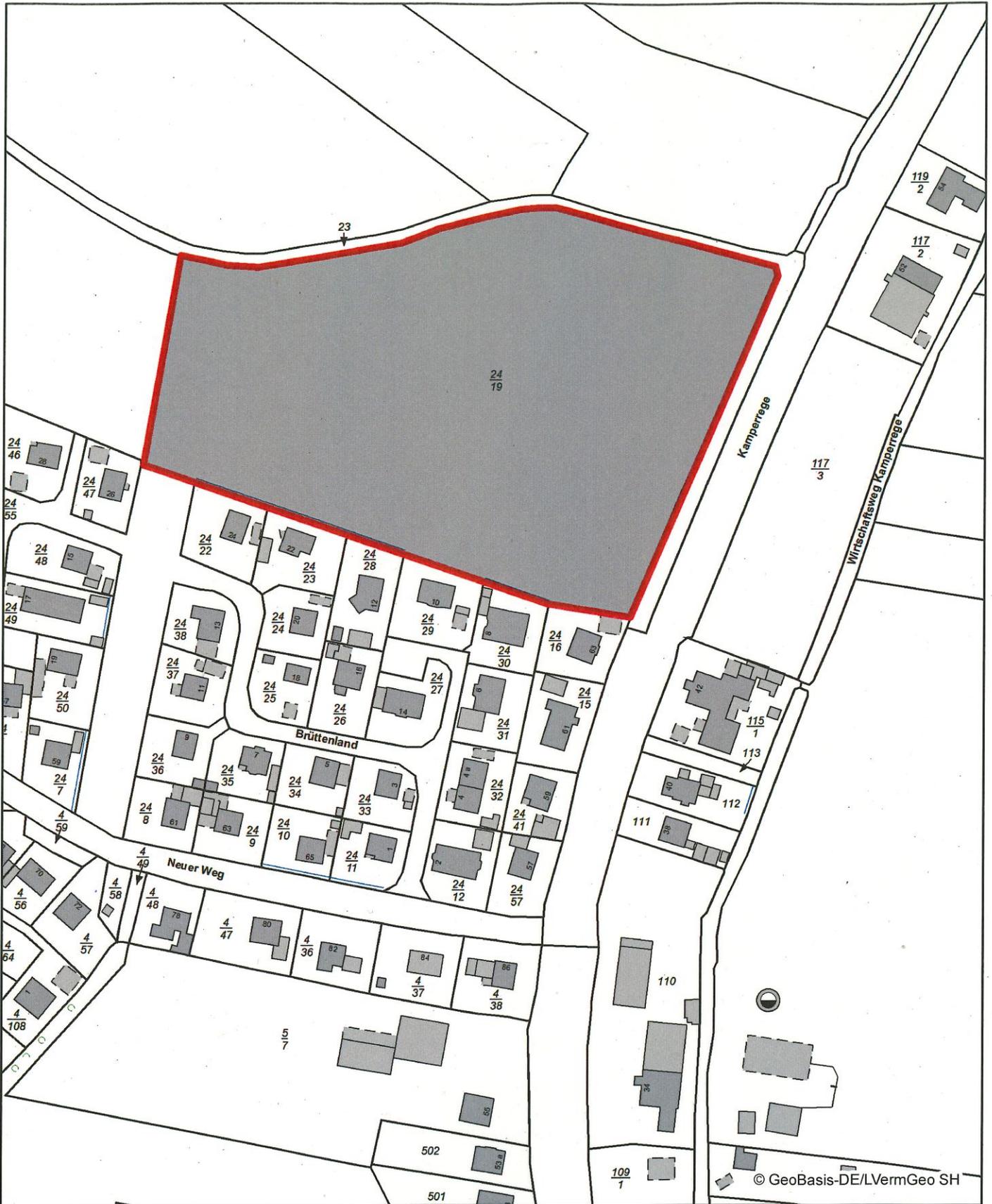
Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Für ein Gebiet westlich der Straße Kamperrege und nördlich der Straßen Brüttenland und Neuer Weg wird ein B-Plan mit der Nummer 8 aufgestellt. Es werden folgende Planungsziele verfolgt:
 - Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen Gewerbestandortes, um ortsansässigen und ortsangemessenen Gewerbetreibenden Flächen vorzuhalten und diese an die Gemeinde zu binden
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs, der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden Unterrichtung der Gemeinden und Behörden ist das Planungsbüro dn.stadtplanung in Rellingen beauftragt.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll über eine öffentliche Auslegung erfolgen.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
6. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind vor Durchführung der Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentliche Auslegung) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) von den gemeindlichen Gremien zu beraten und zu beschließen (Entwurfs- und Auslegungsbeschluss).

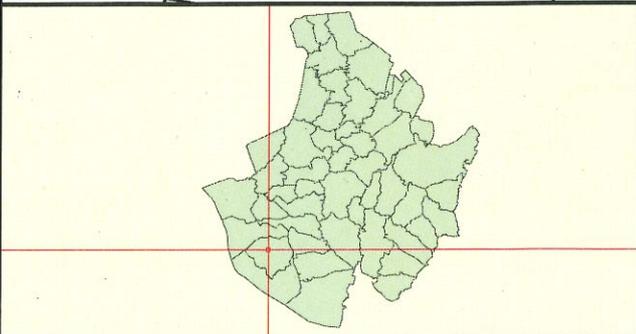
Kullig

Anlagen:

Lageplan mit Geltungsbereich



© GeoBasis-DE/LVermGeo SH



Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:2 000



Ersteller

Erstellungsdatum 01.02.2022



Amt Geest und Marsch Südholstein

Amtsstraße 12
25436 Moorrege

nicht amtlicher Kartenauszug



TOPÖ 23